Zeitschrift: Mitteilungen des Statistischen Bureaus des Kantons Bern

Herausgeber: Statistisches Bureau des Kantons Bern

Band: - (1934)

Heft: 16

Artikel: Die Lastenverteilung in der Armenpflege mit besonderer Berücksichtigung der bernischen Verhältnisse

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-850407

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 26.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Fach
167
Stadt- & Hochschulbibliothek
15 MAI 1935
BERN

Mitteilungen des Statistischen Bureaus des Kantons Bern
Neue Folge

Nr. 16 /20

Die Lastenverteilung in der Armenpflege

mit besonderer Berücksichtigung der bernischen Verhältnisse

Bern
Kommissionsverlag von A. Francke A.-G.
1934 /1941

Hg. III. 4.

Veröffentlichungen des Statistischen Bureaus des Kantons Bern.

Beiträge zur Statistik des Kantons Bern, Heft I—III, 1864 (vergriffen).
Hauptergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1870 (vergriffen).
Statistisches Jahrbuch für den Kanton Bern, Jahrgänge I—XI, 1865—1877.
Zur Statistik der Schulhygiene im Kanton Bern 1879 (vergriffen).
Hauptergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1880 (vergriffen).
Ergebnisse der Gemeinderechnungen im Kanton Bern auf Ende 1880 (vergriffen).

Mitteilungen des Statistischen Bureaus des Kantons Bern — Jahrgänge 1883—1928:

I. Bevölkerungsstatistik.

1883 Lieferung II: 1. Stand u. Bewegung d. Burger u. Einsassen in d. Gemeinden v. 1850—1880.
2. Bevölkerungsbewegung von 1876—1881.
3. Die aussergewöhnlichen Todesfälle von 1878—1882.

„ IV: Zif. 1. Die überseeische Auswanderung a. d. Kt. Bern in d. Jahren 1878—1882.

1885 „ II: Vergleichende Statistik der Volkszählungsergebnisse betr. den Kanton Bern.

1887 „ II: Untersuchungen betreffend die Bevölkerungsbewegungen und die wirtschaftlichen Verhältnisse im Jahrzehnt 1876—1886.

1888/89 „ II: (Ortschaftsstatistik auch in französischem Text.)
1. Zahl der Wohnhäuser, der Haushaltungen, der wohnhaften und anwesenden Personen in den Ortschaften des Kts. Bern n. d. Volkszählg. v. 1. Dez. 1888.
2. Die Bevölkerung nach Einwohner- und Kirchgemeinden, festgestellt auf Grund der eidg. Volkszählung vom 1. Dezember 1888.

1892 „ II: Ergebn. der Bevölkerungsstatistik d. Kts. Bern für den Zeitraum v. 1886—1890.

1901 „ II: Ergebnisse der eidg. Volkszählung vom 1. Dezember 1900 im Kanton Bern.

1903 „ I: Ergebnisse der Zählung der Geisteskranken im Kanton Bern vom 1. Mai 1902.

1908 „ I: Ergebnisse der Bevölkerungsstatistik des Kantons Bern von 1891—1905/06.

1911 „ I: Ergebnisse der eidg. Volkszählung im Kanton Bern vom 1. Dezember 1910.

1921 „ II: Hauptergebnisse der eidg. Volkszählung vom 1. Dez. 1920 nach Gemeinden und Ortschaften im Kanton Bern.

1922 „ I: Zif. 2. Statistik der Bevölkerungsbewegung im Kanton Bern pro 1906—1920.

1925 „ I: Ergebnisse der eidg. Volkszählung vom 1. Dezember 1920 im Kanton Bern.

II. Finanzwesen.

1883 III, 1894 III, 1899 I, 1901 I, 1905 I, 1909 II, 1915 I, 1920 II, 1925 II, Statistik der Gemeindesteuern im Kanton Bern.

1903 II, 1912 II, 1923 II, Gemeinde-Finanzstatistik. Rechnungsergebnisse betreffend die Verwaltung und den Bestand der Gemeindegüter im Kanton Bern.

1896 I, 1928 I, Gemeinde-Finanzstatistik. Detaillierte Rechnungsergebnisse der laufenden Verwaltung im Ortsgut der Einwohnergemeinden des Kantons Bern.

III. Wirtschaftsstatistik.

a) Landwirtschaftliche Statistik, jahrgangweise: 1885—1927 (24 Lieferungen).

b) Uebrige Wirtschaftsstatistik:

1883 Lieferung I: Der Weinbau im Kt. Bern pro 1881/82 (mit einer graph. Witterungstabelle).

„ IV: Zif. 2. Statistik d. Geltstage im Kt. Bern v. 1878—1882 (mit 2 graph. Tabellen).

1885 „ I: 1. Die Weinernte der Jahre 1883 und 1884 im Kanton Bern.
2. Statistik der Milchwirtschaft im Käsereibetrieb des Kantons Bern.
3. Statistik der Sparkassen im Kanton Bern.

„ III: 1. Der Holzkonsum im Kanton Bern.
2. Die Hagelschläge seit 1878, speziell von 1882—1885, m. 2 Uebersichtskarten.

1888/89 „ I: Ergebnisse der Obstbaumzählung vom Mai 1888 im Kanton Bern.
(Edition française): Résultats du recensement des arbres fruitiers du mai 1888 (avec une carte), publiés par le Bureau cantonal de statistique.

1890 Lieferung I: Gewerbestatistik für die Städte Bern, Biel und Burgdorf.

„ II: Grundbesitzstatistik des Kts. Bern nach der Aufnahme vom Jahr 1888 (vergr.).
(Edition française): Statistique de la propriété foncière du canton de Berne d'après le recensement de 1888, publié par le Bureau cantonal de statistique (vergr.).

1891 Lieferung I: Die gewerblichen Betriebe und Unternehmungen des Kantons Bern nach der Aufnahme vom November 1889. (Auch in französischem Text.)

1892 „ I: Statistik der öffentlichen Krankenpflege im Kanton Bern mit Bezugnahme auf die Krankenversicherung.

Fortsetzung Seite 3 des Umschlages.

Mitteilungen des Statistischen Bureaus des Kantons Bern
Neue Folge

Nr. 16

Die Lastenverteilung in der Armenpflege

mit besonderer Berücksichtigung der bernischen Verhältnisse

Bern
Kommissionsverlag von A. Francke A.-G.
1934

Vorwort.

Die immer und immer wieder vorkommenden Auseinandersetzungen über den Unterstützungswohnsitz in der bernischen Armenpflege, wie die Etatstreite, haben Begehren nach einer Teilrevision des bernischen Armen- und Niederlassungsgesetzes entstehen lassen. Diese wurden namentlich getragen vom bernischen Gemeindeschreiberverband (Präsident: Notar Schwab in Wohlen) und sie fanden in den Verhandlungen des Grossen Rates bereits einen sichtbaren Niederschlag (Motion Oldani, Interpellation Reinmann). In einer von der Armendirektion des Kantons Bern einberufenen kleinen Expertenkonferenz wurde der Wunsch nach einer Untersuchung der einschlägigen Probleme, besonders der Lastenverteilung in der Armenpflege geäussert. Dieser Anregung verdankt die vorliegende Arbeit ihre Entstehung.

Für die Durchführung der Erhebung waren wir auf die Mitwirkung der Finanzdirektionen, Armendirektionen und Fürsorgeämter der verschiedenen Kantone angewiesen. In zuvorkommender Weise wurden uns von diesen Amtsstellen alle gewünschten Auskünfte erteilt. Die Auswertung der Auskünfte und die Abfassung der Arbeit erfolgte unter Leitung des Unterzeichneten durch Herrn Dr. rer. pol. *E. Kupper.* Allen Beteiligten sei für ihre Mitwirkung bestens gedankt.

Bern, Frühjahr 1934.

Statistisches Bureau des Kantons Bern,
Der Vorsteher:
Prof. Dr. W. Pauli.

Inhaltsverzeichnis.

I. Die Armenrechtsverhältnisse im allgemeinen und in der Schweiz im besonderen.

Seite

§ 1. Das Wesen der Armut 7
§ 2. Die Ursachen der Verarmung 8
§ 3. Die Armenpolitik (Soziale Fürsorge) 9
1. Allgemeines 9
2. Grundsätze der Armenpolitik 10
3. Die Unterstützungspflicht 11
4. Die Unterstützungsart 11
5. Der Umfang der Unterstützung 13
6. Die Versorgungsart 13
§ 4. Die Aufgaben der Armenpflege 14
1. Allgemeine Aufgaben 14
2. Die Fürsorge für Kinder 16
3. Die Fürsorge für Erwachsene 18
§ 5. Die Unterstützungspflichtigen 18
1. Allgemeines 18
2. Die Verwandtenunterstützungspflicht 19
3. Die Unterstützungspflicht der Gemeinden 21
a. Das Heimatortunterstützungsprinzip 21
b. Das Geburtsortunterstützungsprinzip 27
c. Das Wohnortsunterstützungsprinzip 28
4. Die Staatsarmenpflege 30
5. Die interkantonale Armenpflege 31
a. Die gegenwärtige Lage 31
b. Das Bundesgesetz von 1875 über die Kosten der Verpflegung und Beerdigung armer Angehöriger anderer Kantone 32
c. Das interkantonale Konkordat betreffend die wohnörtliche Unterstützung 33
d. Die Vereinbarung betreffend die Unterstützung von Bedürftigen, die mehrere Kantonsbürgerrechte besitzen 39
6. Die Armenpflege für Ausländer und Auslandschweizer 40
§ 6. Die Beschaffung der Mittel für die Armenpflege 42
1. Die Systeme 42
2. Die Mittel der Gemeinden 43
3. Die Mittel des Staates 43
4. Der Alkoholzehntel 43
§ 7. Die Rückerstattungspflicht 44

II. Die Armenausgaben von Kantonen und Gemeinden im Jahre 1931.

§ 8. Einleitung 45
§ 9. Die Armenausgaben in den Kantonen 51
1. Kanton Zürich 51
2. Kanton Bern 53
3. Kanton Luzern 57
4. Kanton Uri 59
5. Kanton Schwyz 60
6. Kanton Obwalden 62
7. Kanton Nidwalden 62

Seite

8. Kanton Glarus 64
9. Kanton Zug 65
10. Kanton Freiburg 67
11. Kanton Solothurn 69
12. Kanton Basel-Stadt 71
13. Kanton Basel-Land 73
14. Kanton Schaffhausen 75
15. Kanton Appenzell A.-Rh. 77
16. Kanton Appenzell I.-Rh. 79
17. Kanton St. Gallen 81
18. Kanton Graubünden 83
19. Kanton Aargau 85
20. Kanton Thurgau 87
21. Kanton Tessin 89
22. Kanton Waadt 91
23. Kanton Wallis 93
24. Kanton Neuenburg 95
25. Kanton Genf 97

§ 10. Die Verwendung des Alkoholzehntels 98
§ 11. Die Ausgaben des Bundes für Armenzwecke 99
§ 12. Zusammenfassung 100

III. Die Erwerbung des Unterstützungswohnsitzes nach einer Karenzfrist mit besonderer Berücksichtigung der bernischen Verhältnisse und der Revision des § 104 des bernischen Armen- und Niederlassungsgesetzes.

§ 13. Die gegenwärtige Regelung in den Kantonen 105
§ 14. Die Karenzfrist nach § 104 des bernischen Armen- und Niederlassungsgesetzes 107
1. Allgemeines 107
2. Zweck und Vorteile der Karenzfrist 108
3. Nachteile der Karenzfrist 109
§ 15. Etat- und Wohnsitzstreite im Kanton Bern 110
§ 16. Massnahmen zur Verminderung der Wohnsitz- und Etatstreite und Vorschläge zur Revision des § 104 des bernischen Armen- und Niederlassungsgesetzes 111
1. Allgemeines 111
2. Aufhebung oder Einschränkung der Unentgeltlichkeit der Wohnsitz- und Etatsstreite 115
3. Aufhebung des Unterschiedes zwischen dauernd und vorübergehend Unterstützten 115
4. Ueberweisung der Unterstützungspflicht für dauernd Unterstützte ausschliesslich an den Staat und für vorübergehend Unterstützte ausschliesslich an die Gemeinden 118
5. Verzicht auf die Karenzfrist 119
a. Die Regelung im Kanton Zürich 120
b. Die Regelung im Kanton Neuenburg 121
c. Die Regelung in Deutschland 122
d. Zusammenfassung 123
6. Lösungen in Verbindung mit der Beibehaltung der Karenzfrist . . 124
a. Einbeziehung mehrerer Gemeinden in die Unterstützungspflicht 125
b. Gründung von Gemeindeverbänden zur Durchführung der Armenpflege mit Einschluss von Bezirksarmenverbänden 126
Schlussbemerkungen 128

I. Die Armenrechtsverhältnisse im allgemeinen und in der Schweiz im besonderen.

§ 1. Das Wesen der Armut.

Ganz allgemein versteht man unter Armut den Zustand, in dem sich eine Person dann befindet, wenn sie ausserstande ist, ihren Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln zu fristen und deshalb auf die Unterstützung durch andere angewiesen ist. Dieses Bedürfnis nach Unterstützung von dritter Seite ist für den Begriff der Armut wesentlich[1]).

In den verschiedenen kantonalen Armengesetzen ist gewöhnlich der Begriff des Armen festgesetzt. So umschreibt ihn z. B. das bernische Armen- und Niederlassungsgesetz in § 2: Arme, welche dauernder bzw. vorübergehender (gesetzlicher) Unterstützung bedürftig sind und welche die leiblichen und geistigen Kräfte zu einem für ihren Unterhalt hinlänglichen Erwerb durch Arbeit nicht besitzen bzw. deren Einkommen oder Verdienst zeitweise zur Bestreitung der unentbehrlichsten Bedürfnisse des Lebens nicht ausreicht. Nach § 24 des zürcherischen Armengesetzes wird unterstützt, wer nicht über die Mittel zur Befriedigung der notwendigen Lebensbedürfnisse für sich und seine Angehörigen verfügt und sie auch bei gutem Willen nicht beschaffen kann. Aehnlich drückt sich auch das nidwaldische Armengesetz im § 6 aus: Anspruch auf Unterstützung haben: arme und mangels leiblicher oder geistiger Kräfte zum hinlänglichen Erwerbe ihres Unterhalts nicht befähigte Personen sowie dürftige Familien und Personen, welche zwar arbeits- oder erwerbsfähig sind, deren Einkommen aber ohne ihre Schuld zum notwendigsten Lebensunterhalt nicht ausreicht. In den meisten Armengesetzen werden als arm bezeichnet: Alte, Gebrechliche, körperlich Unheilbare, bedürftige Kranke, arme und geistig oder körperlich anormale Kinder. Es dürfte dies einer der wenigen Punkte sein, in dem die sonst so verschiedenen kantonalen Armengesetze übereinstimmen.

Der Begriff der Armut ist ein relativer Begriff, der vor allem von den jeweiligen Lebensverhältnissen abhängig ist. Wie sich die Lebensansprüche im Verlaufe der Zeiten geändert haben oder nach Oertlichkeiten verschieden sind, so hat auch der Grad der Bedürftigkeit, den man als Armut bezeichnen

---

[1]) *Flückiger P.:* Bernisches Armen- und Niederlassungswesen. Bern 1923. S. 1. *Pauli W.:* Die Armenpolitik. 12. Vortrag, gehalten in bernischen Staatsbürgerkursen. Bern 1929. S. 3.

kann, gewechselt[1]). Die Armen der früheren Zeiten sind nicht mit den Armen der Gegenwart zu vergleichen, ebenso wird man in wirtschaftlich hochstehenden und reichen Gegenden eine andere Auffassung von der Armut haben als in weniger entwickelten Gebieten. Die Umgrenzung des Begriffes ist auch weitgehend von den Mitteln abhängig, die für die private und öffentliche Armenpflege zur Verfügung stehen.

§ 2. Die Ursachen der Verarmung.

Zur zielbewussten Bekämpfung und Vorbeugung der Armut ist die Kenntnis ihrer verschiedenen Ursachen erforderlich. Der Arme ist nicht imstande, sich selbständig wirtschaftlich durchzubringen. Die Verarmung kann auf persönliche Gründe und auf mehr allgemeine Ursachen, auf die der Einzelne keinen Einfluss ausüben kann, zurückgeführt werden. Eine dementsprechende Einteilung führt zur Unterscheidung von allgemeinen und individuellen Ursachen[2]).

Zu den ersteren gehören: mangelhafte Staats- und Gemeindeeinrichtungen, wirtschaftliche Krisen, Kriege, schädigende Naturereignisse, Epidemien. Die individuellen Ursachen können Folgen der allgemeinen Ursachen sein. So ist die wirtschaftliche oder soziale Arbeitsunfähigkeit auf die Absatzkrisen zurückzuführen, die nicht nur Lohnarbeiter, sondern auch selbständig Erwerbende zur Verarmung bringen. Die Betriebserweiterungen während der Hochkonjunktur haben meistens bei Rückschlägen Produktionseinschränkungen zur Folge, von denen nicht allein Handel und Gewerbe, sondern auch die Landwirtschaft ergriffen werden kann. Die von der Krise Betroffenen möchten wohl gerne arbeiten, es ist ihnen aber unmöglich, Arbeit zu finden. Derartige Krisen sind deshalb als besonders schwerwiegende Ursachen der allgemeinen Verarmung anzusehen, dies um so mehr, als Staat und Gemeinden bei längerer Dauer solcher Depressionen kaum die Mittel für die Unterstützungen aufbringen können.

Der Grund zur Verarmung ist oft die physische Arbeitsunfähigkeit, d. h. ein körperliches Gebrechen, das den damit behafteten Personen verunmöglicht, sich im Berufsleben zu betätigen und die daher auf Hilfe angewiesen sind. Der gleiche Fall liegt bei geistig anormalen Personen vor. Im Gegensatz zu den angeführten Arten der Arbeitsunfähigkeit steht die moralische Arbeitsunfähigkeit, die man auch als Arbeitsscheu bezeichnen kann. In vielen Fällen ist sie auf mangelhafte Erziehung zurückzuführen. Es handelt sich um Leute, die arbeiten könnten, aber nicht wollen. Hier kann man die Nichtberücksichtigung der Zukunft als die Ursache der Armut bezeichnen. Wenn bei zu vielen Personen physische, geistige oder moralische Arbeitsunfähigkeit vorliegt, so kann dies eine im Verhältnis zum

[1]) *Pauli W.:* Die Armenpolitik. S. 4.
[2]) *Rist K.:* Die Armenpflege im Kanton St. Gallen. Diss. Jur. 1928. S. 3.

Bedarf zu kleine Produktion zur Folge haben, umgekehrt kann eine zu kleine Erzeugung die wirtschaftliche oder soziale Arbeitsunfähigkeit nach sich ziehen. Häufig ist die Verarmung auch in einer zu grossen Konsumtion zu suchen, die ganz besonders auf Verschwendung, Spiel und Trunksucht, aber auch auf Krankheiten zurückzuführen ist.

Es zeigt sich schon seit langem, dass die Verarmung hauptsächlich durch Alter, Krankheit, Verwitwung und Verwaisung verursacht wird. Die älteren kantonalen Armengesetze beschränken die Armenunterstützung auch ausdrücklich auf Waisen, Alte und Kranke, während die neueren sie auf alle ausdehnen, die nicht die nötigen Mittel zum Lebensunterhalt besitzen, dazu gehören auch die Arbeitslosen, die Familien mit grosser Kinderzahl und ungenügendem Lohneinkommen, die Misswirtschafter, Liederlichen usw.[1]).

§ 3. Die Armenpolitik (Soziale Fürsorge).

1. Allgemeines.

Als Armenpolitik bezeichnet man die Massnahmen des Staates, der Gemeinden und anderer gemeinwirtschaftlicher Verbände zur Milderung der vorhandenen Armut[2]). Diese Massnahmen bezwecken, vorhandene Armut zu heilen und zu lindern, während die Massnahmen der Volkswirtschaftspolitik (Sozialpolitik) mehr allgemeiner Natur sind und das Ziel haben, der Armut überhaupt vorzubeugen. Die Armenpolitik geht von der Erkenntnis aus, dass es aus sittlichen wie politischen Gründen notwendig ist, Menschen, die nicht über die nötigen Existenzmittel verfügen, zu unterstützen. Für den Fall, dass der Einzelne seine Unterhaltsmittel weder durch Selbsthilfe noch durch Zuschüsse von Angehörigen oder durch freiwillige Hilfeleistungen erwerben kann, erklärt sich die Volksgemeinschaft für verpflichtet, den Betreffenden vor dem Untergang zu retten. Die Pflicht zur Hilfeleistung entspringt dem Gedanken der christlichen Nächstenliebe, aber auch rein politische und wirtschaftliche Ueberlegungen üben ihren Einfluss auf die Armenpflege aus, z. B. liegt es im Interesse der ganzen Volkswirtschaft, die Lage der verarmten Volksteile zu verbessern. Gerade diese mehr materiellen Gründe haben dazu geführt, dass die Armenpflege immer mehr von den staatlichen Behörden ausgeübt wird, während sie früher der privaten Wohltätigkeit überlassen war.

Die Armenpflege entwickelt sich mehr und mehr von der unmittelbar persönlichen Fürsorge zur staatlichen Leistung. Diese Entwicklung kann auf zwei verschiedenen Wegen vor sich gehen, einmal dadurch, dass die Fürsorgetätigkeit unverändert auf staatliche Behörden übergeht. Wesen und Grundsätze der Armenfürsorge bleiben nach wie vor die gleichen.

---

[1]) *Wild A.:* Die Alters- und Hinterlassenenversicherung und die Armenpflege. „Der Armenpfleger". 1931. Nr. 12. S. 129.

[2]) *Pauli W.:* Die Armenpolitik. S. 9.

In anderer Weise geht die Entwicklung dahin, dass sich verschiedene Aufgaben von der Armenpflege loslösen, wenn sie mit der Zeit über deren Rahmen hinauswachsen und nicht nur den einzelnen Armen sondern alle Teile der Bevölkerung zu erfassen suchen, sie werden dadurch zu allgemein politischen Massnahmen. So haben sich die Volksschulen aus den Armenschulen heraus entwickelt. Reine Fürsorgemassnahmen waren ursprünglich die Sparkassen und Genossenschaften, die aber rasch aus der Fürsorge herausgewachsen und zu wirtschaftlichen Einrichtungen geworden sind. Arbeitsvermittlung und Arbeitsbeschaffung standen früher noch mehr in unmittelbarem Zusammenhang mit der Armenpflege wie heute. Der Widerstand, der sich am Anfang gegen die beruflichen Armenpfleger bemerkbar machte, trug auch viel dazu bei, dass sich jene Fürsorgezweige, die besonders geschulte Kräfte verlangten, sich mehr oder weniger von der allgemeinen Armenpflege lostrennten.

2. Grundsätze der Armenpolitik.

Die Armenpolitik hat sich bei allen ihren Handlungen von dem Gesichtspunkt leiten zu lassen, mit den zur Verfügung stehenden Mitteln, den grösstmöglichen Erfolg zu erzielen. Sie muss deshalb vor allen Dingen bestrebt sein, den Unterstützungsbedürftigen zur Selbsthilfe anzuspornen, d. h. ihm zu ermöglichen, durch eigene Arbeit seine wirtschaftliche Selbständigkeit wieder zu gewinnen. Die Unterstützung darf nicht so hoch sein, dass der Arme das Interesse an der Arbeit verliert. Sie darf auch nicht ohne weiteres allen zugute kommen, die sich melden. Nur für wirklich Bedrängte und Bedürftige soll die Fürsorge eintreten.

Dies setzt voraus, dass in jedem einzelnen Fall die Persönlichkeit und die Verhältnisse des Armen geprüft werden. Eine solche Prüfung hat nicht nur den Zweck festzustellen, ob tatsächlich Hilfsbedürftigkeit vorliegt, sondern auf Grund dieser Prüfung soll auch der Plan für die Behandlung des Armen aufgestellt werden. Eine schematische Beurteilung des Armen ist unmöglich, es lassen sich deshalb keine einheitlichen Unterstützungssätze aufstellen. Die Prüfung erfordert genaue Beobachtung des einzelnen Armen, die Durchführung der Armenpflege darf daher nicht zu sehr zentralisiert sein. Die Armenpflege wird aus diesem Grunde vorwiegend den Gemeinden überlassen.

Die Untersuchung der Verhältnisse des Armen bildet zu jeder Zeit die Grundlage der Armenpflege. Eine Vernachlässigung dieses Grundsatzes führt zu einer oberflächlichen Unterstützungstätigkeit. Infolge der Wichtigkeit der Prüfung, haben sich mit der Zeit besondere Formen und Einrichtungen für sie entwickelt, zunächst ständische, dann freie vereinsartige Gebilde, bis der Staat mit Behörden in diese Arbeit eingriff. Mit dem Ausbau der amtlichen Armenpflege wurde um die Mitte des vorigen Jahrhunderts in verschiedenen Städten ein Verfahren der Untersuchung

ausgebildet, bei dem freiwillige, ehrenamtliche Pfleger die Betreuung der Bedürftigen eines verhältnismässig kleinenBezirkes ausschliesslich besorgen. Dieses System, das auch als Elberfelder System bezeichnet wird, weil es zuerst in Elberfeld praktisch angewendet wurde, hat die Kosten der Armenpflegen und die Zahl der Unterstützten stark vermindert. Allmählich wurden an Stelle der freiwilligen, ehrenamtlichen Pfleger geschulte Berufspfleger verwendet, da die Armenfürsorge der verwickelteren Verhältnisse wegen höhere Anforderungen an den Pfleger stellte als früher und sich auch immer weniger Bürger für diese mühevolle Tätigkeit zur Verfügung stellten. Es ist dies entschieden eine höhere Stufe der Organisation der Armenpflege. Um das Jahr 1900 wurde dieses System in Strassburg eingeführt, weshalb es auch als Strassburger System bekannt ist.

3. Die Unterstützungspflicht.

Wenn auch die Pflicht der Hilfeleistung allgemein anerkannt ist, so hat der Arme doch noch keinen Anspruch auf Unterstützung. Es steht vielmehr der Behörde zu, von Amtes wegen und nach Massgabe der gesetzlichen Vorschriften einzuschreiten, wenn Fälle von Armut vorliegen. Eine eigentliche Klage auf Unterstützung steht dem Armen gegenüber der Gemeinde oder dem Staat nicht zu. Dieser Grundsatz ist in den meisten Armengesetzen festgelegt, so z. B. im bernischen Armen- und Niederlassungsgesetz im § 81: „Kein Armer kann Anspruch auf Unterstützung aus öffentlichen Mitteln auf dem Wege Rechtens erheben und verfolgen.“ Würde man den Unterstützungsbedürftigen ein klagbares Recht auf Unterstützung einräumen, so würde dadurch das Bewusstsein zur Selbstverantwortlichkeit untergraben und es würde der Trägheit und Gewissenlosigkeit direkt ein Prämie gesetzt.[1]) Den Armen steht nur in gewissen Fällen ein Beschwerderecht gegen die Aufsichtsbehörde zu, z. B. wegen Säumnis der Behörde oder gegen die Art und das Mass bei unzulänglicher und unzweckmässiger Unterstützung. Ein Recht auf eine bestimmte Unterstützungsart wird aber nicht anerkannt.

4. Die Unterstützungsart.

Von grosser Wichtigkeit ist die Art der Unterstützung. Jede Armenunterstützung soll zweckmässig sein und den Unterstützten möglichst zu eigener Tätigkeit anregen, damit er sich selbst durchbringen kann. Dieser Grundsatz ist in fast allen kantonalen Armengesetzen ausgesprochen, für die einzelnen Klassen der Armen ist der Zweck gewöhnlich noch genauer bestimmt.

Die Hilfe durch Zuweisung von Beschäftigung kommt immer als die beste Hilfe zuerst in Betracht. Dem Bedürftigen fehlt es gerade heute oft nur an Arbeit. Die Armenpflege ist daher von jeher mit Recht bestrebt,

---

[1]) *Helbling K.:* Die schweizerische Armenpflege. Diss. Staats. Zürich 1908. S.28.

mit Hilfe der Arbeitsnachweisstellen der Arbeitsämter den Hilfsbedürftigen, die noch arbeiten können, Arbeitsgelegenheit zu verschaffen. Die gegenwärtige Krise macht die Bedeutung der Arbeitsvermittlung besonders augenscheinlich. Auch jenen Personen, welche infolge geistiger oder körperlicher Gebrechen nicht in der Lage sind, selbständig zu arbeiten, sucht man durch Zuweisung entsprechender Arbeit zu helfen. Die nützliche Betätigung solcher Personen geschieht hauptsächlich in Anstalten (Irren-, Taubstummen- und Blindenanstalten).

Ist eine Arbeitszuweisung nicht möglich, so muss die eigentliche Unterstützung durch Naturalgaben oder Geldbeiträge erfolgen. Häufig wird die Naturalgabe als die zweckentsprechendere Unterstützungsgabe betrachtet, da die Verwendung der Geldbeiträge nur schwer kontrolliert werden kann. Der Arme wird aber oft dauernd mit den gleichen Naturalien versorgt (z. B. der Bettler mit Brot), obwohl er andere Sachen benötigt, so dass er mit dieser nicht mehr wirtschaftlich umgeht und sich an diese Art der Unterstützung gewöhnt und das selbständige Wirtschaften verlernt. Bei jeder Unterstützung sollte man aber gerade dies zu vermeiden suchen. Die Geldunterstützung wäre daher der Naturalgabe vorzuziehen, wenn erwartet werden kann, dass der Bedürftige mit einer Geldgabe zu wirtschaften versteht oder dass er in der Verwendung überwacht werden kann.[1]) Die Art der Unterstützung richtet sich ganz nach den Verhältnissen und Bedürfnissen des einzelnen. Geldbeiträge werden wegen der Gefahr der Verschwendung selten verabfolgt. Zahlungen von Mietzins werden am besten von der Armenbehörde direkt geleistet. Naturalbeiträge, wie Verabfolgung von Kleidungsstücken, Lebensmitteln, Holz und ähnlichem sind recht häufig.

Je zeitiger die Armenbehörde eingreift, desto eher und mit desto geringeren Mitteln ist es möglich, einer schweren Armut vorzubeugen. Oft kann dies durch einen einmaligen kleinen Zuschuss erreicht werden, manchmal wird auch ein Darlehen gewährt, das später wieder zurückerstattet werden muss. Ein derartiges Eingreifen der Armenpflegen wird sich besonders in Fällen bewähren, die durch Krisen und Naturereignisse kleineren Umfanges und lokaler Natur verschuldet sind. Im Kanton Bern konnte der Staat auf diese Weise vor Jahren den Winzern am Bielersee und der landwirtschaftlichen Bevölkerung im Oberhasli während einer Seuchenzeit helfen. Mit Hilfe von Krediten, die später fast vollständig wieder zurückerstattet werden konnten, gelang es damals in beiden Fällen, der drohenden Verarmung vorzubeugen. Auch die Unterstützung für Kranke sollte unter ähnlichen Gesichtspunkten erfolgen. Ein kleiner Vorschuss kann genügen, um eine Krankheit voll ausheilen zu können, Rückfälle werden dadurch vermieden. Wenn die Arbeitskraft wieder voll hergestellt ist, sollte auch die Rückzahlung möglich sein.

---

[1]) *Pauli W.:* Die Armenpolitik. S. 15.

5. Der Umfang der Unterstützung.

Der Umfang der Unterstützung hat sich ebenfalls nach den persönlichen Verhältnissen des Armen zu richten. Es kann nicht jedem die gleiche Unterstützung zugewiesen werden. Die Unterstützungspflicht ist durch die Bedürftigkeit bedingt. Nicht nur in grosser Not soll unterstützt werden, sondern schon wenn festgestellt wird, dass das zum Leben notwendige fehlt. Aus den in den Gesetzen enthaltenen Begriffen der Hilfsbedürftigkeit ergibt sich, dass als Mass für die Unterstützung das Existenzminimum zu gelten hat, das was an Nahrung, Kleidung und Wohnung für den Lebensunterhalt unbedingt notwendig ist. Bei jeder Feststellung des Existenzminimums ist auf die Ortsverhältnisse abzustellen. Es muss auch in der Bemessung der Unterstützung berücksichtigt werden, ob der Arme an seinem Zustand unschuldig ist oder ob er infolge Arbeitsscheu oder Liederlichkeit selbst in Not geraten ist. Gegen letztere darf die Freigebigkeit nicht zu weit getrieben werden. Es ist hier insbesondere zu untersuchen, ob eine Rückgewinnung der wirtschaftlichen Selbständigkeit möglich ist, danach ist auch die Unterstützungsleistung festzusetzen. Bei unverschuldeter Armut, bei bedürftigen Kindern und vermögenslosen Erwachsenen, die infolge ihres Alters oder wegen Gebrechen ihren Lebensunterhalt nicht mehr verdienen können, ist eine angemessene Unterstützung zweifellos berechtigt. Was im Einzelfalle als angemessen erscheint, liegt in der freien Entscheidung der Behörden.

6. Die Versorgungsart.

Die Armenpflege hat bei der Ausübung ihrer Pflichten verschiedene Möglichkeiten des Vorgehens. Sie kann den Armen in seinem bisherigen Haushalt oder seiner Familie belassen (Hausarmenpflege, Selbstverpflegung) oder ihn aus seiner bisherigen Umgebung herausnehmen und ihn vollständig verpflegen lassen. Dies geschieht dadurch, dass sie ihn in einer andern Familie (Familienverpflegung) oder in einer Anstalt (Anstaltsverpflegung) unterbringt.

Für den Armen ist wohl die Hausarmenpflege die angenehmste Form der Versorgung, weil sie ihn in den gewohnten Verhältnissen belässt und ihm so die Möglichkeit erleichtert durch eigene Tätigkeit seine wirtschaftliche Selbständigkeit wieder zu gewinnen. Sie hat aber den Nachteil, dass die Verwendung der verabreichten Unterstützung nur sehr schwer kontrolliert werden kann. Hausarmenpflege kommt hauptsächlich bei vorübergehender Hilfsbedürftigkeit in Betracht, z. B. bei vorübergehend Kranken, vor allem kranke Wöchnerinnen oder bei solchen, die wohl arbeitsfähig sind, aber vorübergehend ohne eigene Schuld in Not geraten sind.

Die Familienversorgung erscheint am geeignetsten für Minderjährige. Bei Erwachsenen wird sie meist nur angewendet, wenn zu wenig Armen-

anstalten vorhanden sind. Auf die Familienversorgung soll im Zusammenhang mit der Kinderfürsorge eingegangen werden.

Die Anstaltsversorgung in Waisen-, Armen- und Krankenhäusern kommt fast ausschliesslich nur für dauernd Unterstützungsbedürftige in Betracht. Armenhäuser sollten nur für die Unterbringung alter und gebrechlicher Personen dienen, denn für jüngere Leute und besonders Kinder bietet diese Versorgung grosse Gefahren und Nachteile. Arme Kranke werden auch in den Bezirks- und den kantonalen Krankenhäusern versorgt.

Die Art der Versorgung wird im Kanton Bern jedes Jahr für die dauernd Unterstützten erfasst. Für die letzten Jahre ergibt sich folgendes Bild: Von den dauernd Unterstützten befanden sich:

	Kinder				Erwachsene			
	1929	1930	1931	1932	1929	1930	1931	1932
In Anstalten	856	832	779	762	4213	4554	4563	4680
bei Privaten verkostgeldet. . .	2566	2505	2454	2420	1518	1445	1438	1450
bei ihren Eltern	2116	2130	2229	2289	—	—	—	240
in Selbstpflege	—	—	—	—	2445	2208	2325	2251

Die angeführten Zahlen lassen sich nicht verallgemeinern, weil die Art der Versorgung schliesslich vor allem durch den in den Anstalten vorhandenen Platz beeinflusst wird.

§ 4. Die Aufgaben der Armenpflege.

1. Allgemeine Aufgaben.

Die der Armenpflege zustehenden Aufgaben sind nicht stabil. Mit dem Wandel der Zeiten haben sich die Wirtschaftsformen geändert, und es waren neue Aufgaben der Fürsorge zu lösen. Ein Armengesetz ordnet nur die Bedürfnisse seiner Zeit, wenn die Bedürfnisse mit dem Fortschritt wechseln, so muss es diesen veränderten Verhältnissen angepasst werden. Im Verlaufe der Zeiten hat der Aufgabenkreis der Armenpflege sich weniger geändert als ihr Aufbau und ihre Arbeitsweise.

Man muss vor allem bestrebt sein, der Armut vorzubeugen. Es ist dies die Aufgabe der Sozialpolitik, die der Armut durch vorbeugende Massnahmen in der Agrar-, Gewerbe-, Handels- und Verkehrspolitik zu begegnen sucht. Die Armenfürsorge betätigt sich durch heilende Massnahmen. Sie will in den einzelnen Verarmungsfällen eingreifen und den Bedürftigen wieder wirtschaftlich selbständig machen, oder, wo dies nicht möglich ist, will sie ihn mit dem versorgen, was er absolut nötig hat, oder ihn dazu bringen, unter ihrer Leitung seinen Lebensunterhalt womöglich selbst zu erwerben. Der Inhalt der Fürsorgearbeit ist daher nicht nur die Unterstützung, sondern die Erziehung des Armen. Auch für diesen Zweck ist eine weitgehende Prüfung der persönlichen Verhältnisse des Armen nötig. Schuld oder Unschuld des Armen an seinem

Zustand darf in der Unterstützungstätigkeit nur eine untergeordnete Rolle spielen. „Nicht Unschuldige zu trösten oder zu belohnen, sondern ihnen zu helfen soweit und wie es möglich, nicht Schuldige zu strafen oder sie einer gerechten Strafe ihres Elends zu überlassen, sondern jede mögliche und zweckmässige Hilfe zu gewähren: Das ist die Aufgabe der Fürsorge.“[1])

Helfen bedeutet Erziehung zur Selbsthilfe, Erziehung zur wirtschaftlichen Selbständigkeit. Im Wesen der Fürsorge liegt, dass eine Erziehung stattfinden muss, die begrenzt wird durch das Ziel der Fürsorge: die wirtschaftliche Selbständigkeit. Jeder Einfluss, der nicht durch das Ziel erfordert wird, ist ein Missbrauch der Fürsorge. Es sind gewisse Vorschriften nötig, durch die der Arme in seiner Lebensführung beeinflusst werden soll. Der Mittelpunkt der Arbeit des Armenpflegers ist die Erziehung. So wichtig die Zuwendungen an den Armen auch sind, so kommen sie doch nur als Hilfsmittel der Armenpflege in Betracht.

Man kann ganz allgemein drei verschiedene Aufgabengebiete der Armenpflege unterscheiden[2]):

1. Erziehung zur Selbständigkeit bei solchen, für die es vorübergehend oder bis jetzt unmöglich war, den Lebensunterhalt selbst zu bestreiten. (Hauptsächlich Kinder, vorübergehend Kranke.)
2. Versorgung derjenigen, die überhaupt ausser Stande sind, wirtschaftlich etwas zu leisten. (Alte, Sieche, schwer Geisteskranke).
3. Verwertung der Kräfte der Unwirtschaftlichen, also solcher, die wirtschaftliche Fähigkeiten besitzen, mit denen sie aber allein im wirtschaftlichen Leben nichts anzufangen wissen. (Blinde, Taubstumme.)

In den Gesetzen über die Regelung des Armenwesens ist gewöhnlich die Aufgabe und die Art der Armenfürsorge ausführlich umschrieben. Im Art. 1 des Armengesetzes des Kantons St. Gallen von 1926 sind die Aufgaben, die heute an die behördliche Armenfürsorge herantreten, wohl ziemlich vollständig aufgezählt. Die Armenpflege hat danach die Aufgabe:

„1. Der Verarmung mit den der Armenbehörde zu Gebote stehenden moralischen, finanziellen und armenpolizeilichen Mitteln möglichst entgegen zu wirken.
2. Vorübergehend in Not Geratenen mit Rat und Tat beizustehen, soweit möglich ihnen behilflich zu sein, sich durch eigene Anstrengung und Arbeit wieder in eine ökonomisch und moralisch bessere Lage zu versetzen und sie bis dahin in angemessener Weise zu unterstützen;
3. Erkrankten Bedürftigen, sowie bedürftigen Wöchnerinnen das Notwendige zu verabfolgen und die zur Herstellung ihrer Gesundheit und

---

[1]) *Klumker Chr. J.:* Art. „Armenwesen“ im Handwörterbuch der Staatswissenschaften. S. 931.

[2]) *Klumker Chr. J.:* Art. „Armenwesen“. S. 932.

Arbeitsfähigkeit erforderliche ärztliche Pflege zu gewähren und zwar je nach Anordnung der Armenbehörde zu Hause oder in einer Krankenanstalt.

4. Gegen jene, die infolge von Arbeitsscheu oder Liederlichkeit selbst in Not geraten sind oder ihre Familie in Not gebracht haben, durch die armenpolizeilichen Mittel mit wirksamer Strenge vorzugehen.
5. Bedürftigen Kindern in nicht erwerbsfähigem Alter, sowie vermögenslosen Erwachsenen, die wegen Alters oder wegen Gebrechen ihren Lebensunterhalt nicht verdienen können, dauernd entsprechende Pflege und Unterstützung zukommen zu lassen."

Die Aufgaben der Armenpflege sind also recht vielgestaltig. Nach der Art der Unterstützten unterscheiden die Armengesetze gewöhnlich zwischen der Kinderfürsorge und der Fürsorge für Erwachsene.

2. Die Fürsorge für Kinder.

Soweit dies möglich ist, soll die Armenpflege schon bei den Kindern einsetzen, da hier die Armut von Anfang an bekämpft werden kann. Eine zielbewusste Kinderfürsorge kann weitgehend zur Verhütung der Verarmung beitragen. Sie ist daher eine der wichtigsten vorbeugenden Massnahmen in der Armenpflege. Durch Kurse über Säuglingspflege, Verbesserung der Wohnungshygiene kann mancher Krankheit vorgebeugt und die spätere Leistungsfähigkeit erhöht werden. Das Hauptgewicht ist auf eine gute Erziehung der Kinder zu legen.

In erster Linie haben natürlich die Eltern für die geistige und körperliche Entwicklung ihrer Kinder besorgt zu sein. Oft sind aber die Familienverhältnisse so ungünstig, dass die elterliche Gewalt eingeschränkt werden muss. Solche Fälle sind durch die sogenannten Kinderschutzartikel 284 und 285 Z.G.B. geregelt. In der Regel sind nur solche Kinder unterstützungsberechtigt, deren Eltern selbst unterstützungsbedürftig sind. Unterstützungsberechtigt kann ein Kind aber auch dann werden, wenn die Eltern selbst nicht armengenössig sind, wenn ihnen aber die elterliche Gewalt aberkannt und das Kind anderweitig untergebracht wurde. Den Eltern ist es häufig unmöglich, für diese Verpflegungskosten aufzukommen. Art. 284 Z.G.B. verlangt, dass die Vormundschaftsbehörde den Eltern das Kind wegnehme und in angemessener Weise in einer Familie oder Anstalt unterbringe, sofern es in seinem leiblichen oder geistigen Wohle dauernd gefährdet ist. Die Wegnahme des Kindes soll aber keine allzu grosse Härte gegenüber den Eltern bedeuten und soll nur dann vorgenommen werden, wenn eine dauernde Gefährdung der ruhigen, normalen Entwicklung des Kindes vorliegt, so bei Uebertretung des Züchtigungsrechtes, Misshandlungen, Unterernährung, bei Fehlen schützender Massnahmen gegen Tuberkuloseansteckung, schlechtes Beispiel der Eltern und ähnliche

Fälle. Durch die Wegnahme des Kindes sind die Eltern von ihrer Fürsorgepflicht nicht befreit, sie sind aber durch Entzug der direkten Erziehung in ihrer elterlichen Gewalt beschränkt. Wenn die Eltern nicht imstande sind, die elterliche Gewalt auszuüben oder unter Vormundschaft fallen, so kann ihnen die elterliche Gewalt nach Art. 285 Z.G.B. vollständig entzogen werden, so bei dauernd Arbeitsunfähigen, also Geisteskranken, schwer trunksüchtigen Personen oder solchen, die strafrechtlich zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr oder darüber verurteilt sind (Art. 369/371 Z.G.B.). Die Fürsorge für arme Waisen erscheint neben den vorher erwähnten Fällen als fast selbstverständlich.

Die Kinderfürsorge hat nach § 11 des bernischen Armen- und Niederlassungsgesetzes die Aufgabe: „den Kindern eine christliche Erziehung zu geben. Sie sind zu fleissigem Schulbesuch anzuhalten, neben der Schule gut zu beaufsichtigen, an eine ihren Kräften angemessene Beschäftigung zu gewöhnen und zu einer Berufstätigkeit vorzubereiten, sowie endlich in Hinsicht auf Nahrung, Kleidung und übrige Pflege gehörig zu unterhalten. An Fähigkeiten und Fleiss ausgezeichnete, sowie nicht normal entwickelte Kinder sind, soweit möglich, in passenden Bildungsanstalten unterzubringen". Die Fürsorgepflicht hört mit der Schulentlassung nicht auf, es müssen auch Vorkehrungen für eine gute Berufslehre getroffen werden. Das Ziel ist, die Kinder auf einen Beruf vorzubereiten, der es ihnen ermöglicht, sich in Zukunft selbst durchzubringen.

Von immer grösserer Bedeutung sind auch die *ärztlichen Untersuchungen in den Schulen*, die zur Verhütung oder zum mindesten zu zeitigem Eingreifen bei Krankheiten beitragen. Sehr wichtig ist die Fürsorge für kranke Kinder und die Erziehung gefährdeter und verwahrloster Kinder. Solche Kinder werden gewöhnlich in Spezialanstalten (Taubstummen-, Blinden-, Zwangserziehungsanstalten) untergebracht, während bei den andern unterstützungsbedürftigen Kindern die Versorgung auch in einer Familie geschehen kann, die Gewähr für eine gute Erziehung der ihr anvertrauten Kinder bietet. Sehr gebräuchlich ist auch die Versorgung in Waisenhäusern.

Die Familienversorgung soll dem Kinde die Familie ersetzen. Bei dieser Versorgung darf nicht allein auf die ökonomischen Verhältnisse der betreffenden Familie abgestellt werden, sondern diese muss vor allem imstande sein, dem Kinde eine gute Erziehung angedeihen zu lassen. Das früher übliche Abgebotsverfahren um die Verdingleute (auch für erwachsene Arme) wurde in der Schweiz fast durchweg aufgegeben; auch das Verdingen im Kehr, bei dem der Arme abwechselnd von Haus zu Haus verpflegt wurde, ist in den meisten Kantonen verboten. Die Familienversorgung setzt eine gute Auswahl und eine dauernde Kontrolle der Pflegeplätze voraus, damit die Kinder nicht von gewissenlosen Leuten ausgenützt werden.

3. *Die Fürsorge für Erwachsene.*

Die Fürsorge für Erwachsene ist die andere Hauptaufgabe der Armenpflege. Man unterscheidet hier meistens zwischen dauernd und vorübergehend Unterstützten oder auch zwischen arbeitsfähigen und nicht mehr arbeitsfähigen Armen. Soweit es sich um arbeitsfähige oder teilweise arbeitsfähige Personen handelt, hat die Fürsorge für nützliche Beschäftigung zu sorgen. Der Arme darf durch die Unterstützung nicht zum Nichtstun erzogen werden, er muss sich immer der Pflicht bewusst sein, sich womöglich selbst zu helfen. Im allgemeinen ist der Arme verpflichtet, die ihm von der Armenbehörde zugewiesene Arbeit anzunehmen. Arbeitsfähige Leute, die nicht arbeiten wollen, können unter Umständen auch zur Arbeit gezwungen werden (Arbeitsanstalten). Man darf nicht übersehen, dass die Arbeitslosigkeit, wie sie heute besteht, bei vielen die Arbeitsfreude und Arbeitsenergie erschlaffen lässt. Besonders wichtige Zweige der Fürsorge für Erwachsene sind ferner die Trinkerfürsorge (Trinkerheilanstalten) und überhaupt die Bekämpfung des Alkoholismus im allgemeinen, die Fürsorge für Geistesschwache, für körperlich gebrechliche Leute, für entlassene Sträflinge. In Krankheitsfällen ist dem Bedürftigen ärztliche Hilfe zu leisten. Eine besonders wichtige Klasse von Unterstützungsbedürftigen bilden die armen Wandernden und Durchreisenden. Die Unterstützung erfolgt hier nicht durch Barbeiträge, sondern durch die sogenannte Naturalverpflegung. Für solche Bedürftige ist auch die Vermittlung von Arbeit sehr wesentlich.

Zusammenfassend seien noch die von Feld[1]) erwähnten Arbeitsgebiete der Fürsorge angeführt: Gesundheits- und Erholungsfürsorge (Krankenhäuser, Armenbäder), Bekämpfung der Tuberkulose, Kinderkrankenversicherung und Schulgesundheitspflege, Ferienhilfe für Schulkinder, Fürsorge für Ferien und Freizeit der Jugendlichen, Förderung der beruflichen Ausbildung, Berufsberatung, Arbeitsertüchtigung im allgemeinen, Fürsorge für Schwererziehbare, für Gebrechliche, für Asoziale und Rechtsbrecher, Bekämpfung des Wanderbettels, Trinkerfürsorge und Bekämpfung des Alkoholismus, Fürsorge für Mütter.

§ 5. Die Unterstützungspflichtigen.

1. *Allgemeines.*

Die Armenfürsorge kann auf verschiedene Arten ausgeübt werden: Der Staat kann die Armenpflege ihrem gesamten Umfange nach der *privaten* Wohltätigkeit überlassen, er kann auch die Armenfürsorge den Gemeinden zur Pflicht machen, denen es aber freisteht, nur eine freiwillige Armenpflege einzuführen. Das vorherrschende System ist aber heute die *amtliche und gesetzliche Armenpflege*, d. h. die Gemeinden sind gesetzlich

[1]) *Feld W.:* Das schweizerische Fürsorgewesen. Zürich 1929. S. 53 ff.

zur Einführung der amtlichen Armenpflege verpflichtet. Die freiwillige Armenpflege soll im folgenden nicht berücksichtigt werden, trotzdem ihr auch grosse Bedeutung beizumessen ist.

Die Gesetzgebung über die amtliche Armenpflege unterliegt in der Schweiz der kantonalen Hoheit und ist deshalb für die einzelnen Gebiete der Schweiz sehr verschieden. Die Kantone haben selbstverständlich ein Interesse an der möglichst kräftigen Förderung und Unterstützung der privaten Anstalten und Vereine, deren wohltätiger Zweck mit der amtlichen Armenpflege zusammenfällt. Die amtliche Armenpflege tritt nur für den Fall ein, dass dem Bedürftigen keine Mittel von privater Seite zufliessen. Besonders wichtig ist die Unterstützung durch Verwandte. Es soll deshalb zuerst auf die in der Schweiz bestehende Regelung der Verwandtenunterstützungspflicht eingegangen werden, da diese mit der behördlichen Fürsorge in nächstem Zusammenhang steht.

2. Die Verwandtenunterstützungspflicht.

Die Unterstützungspflicht für Arme lag ursprünglich der Familie und der Sippe ob. Dieser Grundsatz, dass zuerst die nächsten Verwandten verpflichtet sind, ihre armen Angehörigen zu unterstützen, hat sich bis heute erhalten. Trotz ihrer grundsätzlich verschiedenen Rechtsnatur sind die öffentliche Armenunterstützungspflicht und die Verwandtenunterstützungspflicht in tatsächlicher wie in rechtlicher Beziehung eng verbunden. Im einen Falle erfolgt die Unterstützung aus den öffentlichen Mitteln des Staates, im andern von Seiten der privatrechtlich hiezu verpflichteten Verwandten des Armen. Die Reihenfolge des Eingreifens muss durch zwingende Rechtssätze geordnet sein.

In den meisten älteren kantonalen Armengesetzen ist die Priorität der Verwandtenunterstützungspflicht aufgestellt, d. h. zunächst muss die Familie ihre hilfsbedürftigen Angehörigen unterstützen, erst wenn diese Unterstützungsart versagt, hat die staatliche Armenpflege einzugreifen. In einigen Kantonen tritt die behördliche Armenpflege ohne weiteres ein, so dass trotz Vorhandensein von unterstützungspflichtigen Verwandten eine Unterstützung aus öffentlichen Mitteln gewährt wird. Die Verwandten werden aber dadurch keineswegs befreit, es besteht ein Rückgriffsrecht der vorläufig unterstützenden Gemeinde gegen die in erster Linie unterstützungspflichtigen Verwandten, denn solange eine Unterstützung aus privaten Mitteln möglich ist, dürfen die öffentlichen Mittel nicht in Anspruch genommen werden.

Früher erfolgte die Regelung durch die kantonalen Armen- und Zivilgesetze. Heute bestehen einheitliche Bestimmungen für die ganze Schweiz durch die Artikel 328/329 Z.G.B. Die Verwandtenunterstützungspflicht wurde im Z.G.B. als Rechtswirkung der Familiengemeinschaft aufgenommen. Die Art. 328 und 329 besagen, dass Blutsverwandte in

auf- und absteigender Linie und Geschwister gegenseitig verpflichtet sind, einander zu unterstützen, sobald sie ohne diesen Beistand in Not geraten würden. Der Anspruch auf Unterstützung ist gegen die Pflichtigen in der Reihenfloge ihrer Erbberechtigung geltend zu machen und geht auf die Leistung, die zum Lebensunterhalt des Bedürftigen erforderlich und der Leistungsfähigkeit des Pflichtigen angemessen ist. Die Voraussetzung zum Eintritt der Verwandtenunterstützungspflicht sind dieselben wie bei der öffentlichen Armenunterstützung. Der Umfang des Unterstützungsanspruches richtet sich sowohl nach den Unterstützungsberechtigten als auch den pflichtigen Verwandten. Wie bei der öffentlichen Armenpflege erhält der Arme auch hier nur das zum Leben Notwendige. Auf Seiten der Verwandten ist die persönliche Leistungsfähigkeit massgebend, auch der Grad der zwischen dem Bedürftigen und dem Pflichtigen bestehenden Verwandtschaft wird für die Bemessung der auszurichtenden Unterstützung berücksichtigt.

Nach Art. 329 Abs. 3 Z.G.B. kann das Gesuch um Herbeiziehung eines Verwandten zur Unterstützung gestellt werden vom Beitragsberechtigten oder wenn die Unterstützung durch die öffentliche Armenpflege erfolgt, von der pflichtigen Armenbehörde. Daraus ist auch der Zusammenhang zwischen der öffentlichen Armenpflege und der Verwandtenunterstützungspflicht ersichtlich: Durch die Verpflichtung der Verwandten sich gegenseitig zu unterstützen, wenn sie in Not geraten, sollen die Kosten der Gemeinden und des Staates für das Armenwesen vermindert werden, deshalb ist auch die unterstützende Armenbehörde zur Geltendmachung des Anspruches legitimiert.[1]) Trotz der engen Verbindung mit der öffentlichen Armenpflege bleibt die Unterstützungspflicht der Verwandten doch stets ein Institut des Privatrechtes. Die öffentliche Armenpflege dringt nicht in das interne Verhältnis zwischen den Verwandten ein, sondern sie verwertet nur diese privatrechtliche Unterstützungspflicht als finanzielles Hilfsmittel zur Deckung ihrer Kosten. Sind öffentliche Unterstützungen an einen Bedürftigen ausgerichtet worden, so sind die im Gesetz bezeichneten Verwandten zur Rückerstattung der Beträge verpflichtet. Nach schweizerischem Recht besteht kein Anspruch der pflichtigen Verwandten gegenüber dem Unterstützten auf Rückzahlung der gesetzlich geleisteten Verwandtenbeiträge. Durch die einheitliche Regelung der Verwandtenunterstützungspflicht im Z.G.B. sind die kantonalen zivilrechtlichen und armenrechtlichen Regelungen dieser Materie hinfällig geworden. Die Kantone können durch ihr öffentliches Recht die Unterstützung nicht weiter ausdehnen oder einschränken. Wer unterstützungspflichtig ist und in welchem Masse bestimmen ausschliesslich Art. 328 und 329 Z.G.B. [2])

---

[1]) *Häfeli E.:* Das öffentliche Armenwesen des Kantons Luzern. Diss. Jur. Bern 1928. S. 64.

[2]) *Antenen Helene:* Die Verwandtenunterstützungspflicht in der öffentlichen Armenpflege. Bern 1929. Diss. Jur.

Der gesetzlichen Verwandtenunterstützungspflicht kommt aber in ihrer finanziellen Auswirkung nicht die Bedeutung bei, die man ihr vielleicht beimisst, weil sie in den Armengesetzen immer an erster Stelle erwähnt wird. Nur die wenigsten Kantone geben allerdings Aufschluss darüber, wieviel die Verwandtenbeiträge an der Gesamtunterstützungssumme ausmachen. Im Kanton Bern beliefen sich die Verwandtenbeiträge in der auswärtigen Armenpflege im Jahre 1931 auf Fr. 39,288.— bei einer Gesamtunterstützungssumme von ca. 3,9 Millionen Franken, im Kanton Luzern auf Fr. 47,792.— bei einer Gesamtunterstützung von ca. 2,1 Millionen Franken und im Kanton Schwyz auf Fr. 15,417 bei einer Gesamtunterstützung von Fr. 638,000.—.

3. Die Unterstützungspflicht der Gemeinden.

Wie bereits früher ausgeführt wurde, ist in der neueren Zeit die Armenpflege durch den Staat gesetzlich geregelt worden. Wenn der Grundsatz der Oberhoheit des Staates in der Armenpflege feststeht, so taucht die Frage auf, welches Gemeinwesen für die Unterstützungsbedürftigen zu sorgen hat. Die Erfüllung dieser Aufgabe kann entweder der Bürgergemeinde (Heimatgemeinde), der Geburtsortgemeinde oder der Wohnsitzgemeinde zustehen. Man bezeichnet diese Systeme auch als das Heimatortunterstützungsprinzip, das Geburtsortunterstützungsprinzip und das Wohnsitzunterstützungsprinzip oder Territorialprinzip.

Die Regelung der Unterstützungspflicht für die Familienangehörigen des Bedürftigen ist in allen Kantonen ziemlich ähnlich. Gewöhnlich erstreckt sich der Unterstützungswohnsitz des Ehemannes auch auf seine Ehefrau und seine unmündigen Kinder, die diesen Unterstützungswohnsitz auch nach seinem Tode bezw. nach der Ehescheidung beibehalten. Uneheliche minderjährige Kinder haben den Unterstützungswohnsitz derjenigen elterlichen Person, der sie zugesprochen sind, das Findelkind ist von der Gemeinde seiner Auffindung zu betreuen.

a. Das Heimatortunterstützungsprinzip.

Früher war der Unterschied zwischen Wohnort und Bürgergemeinde unbekannt. Aus der Unterstützungspflicht der Familie und Verwandtschaft hat sich im Verlaufe der Zeit die Unterstützungspflicht der Burgergemeinde entwickelt. Ursprünglich trug auch die Burgergemeinde den Charakter einer Familien-, Geschlechts- und Sippengemeinschaft. Jeder gehörte der Gemeinde an, in der er geboren und erzogen wurde. 1551 wurde durch Tagsatzungsbeschluss festgesetzt: „dass jeder Ort und jeder Flecken sowie Kirchhöre seine armen Leute selbst nach eines jeden Vermögen erhalten solle.“ Die Unterstützung sollte sich im Gegensatz zur vorherigen Praxis auch auf jene erstrecken, die aus der Gemeinde fortzogen. Mit der Zeit entwickelte sich daher aus einer vorübergehenden eine dauernde

Gebundenheit des Bürgers an seine Gemeinde, die an keine territorialen Grenzen gebunden war. Das Heimatunterstützungsprinzip war früher auch zweifellos das natürlich gegebene System, da die Burgerschaft den Hauptteil der Einwohnerschaft einer Gemeinde ausmachte. Die übrigen Gemeindeeinwohner, die Hintersassen, waren gewöhnlich in der Minderheit und deshalb nur geduldet.

Für die Entwicklung von Handel, Industrie und Verkehr war die Freiheit der Niederlassung die notwendige Voraussetzung. Die aufkommenden Industriezentren zogen die überschüssige Bevölkerung der ländlichen Bezirke an sich. Dadurch wurde eine starke Verschiebung der Bevölkerung bewirkt. Die Abwanderungsbewegung der Bürger aus ihrer Heimatgemeinde in andere Gemeinden des Kantons und andere Kantone und in das Ausland ist bis heute noch nicht zum Stillstand gekommen.

Die Verhältnisse sind daher heute gewöhnlich derart, dass die Mehrzahl der Einwohner einer Gemeinde aus Niedergelassenen besteht, während die Zahl der auswärts wohnhaften Bürger, besonders der Landgemeinden stark angewachsen ist. So gibt es im Kanton Bern 1930 vier Gemeinden, die überhaupt keine Bürger unter ihren Einwohnern haben. Die Zahl der Bürger macht weniger als ein Zehntel der Einwohnerschaft in 69 Gemeinden aus; unter diesen 69 Gemeinden befindet sich eine Gemeinde mit einem Bürger auf 207 Einwohner und zwei Gemeinden mit je zwei Bürgern auf 239 bezw. 367 Einwohner. In 297 Gemeinden ist die Zahl der Bürger niederer als die Hälfte, aber höher als ein Zehntel der Einwohnerschaft. Ueber 50% der Einwohnerschaft machen die Bürger nur in 127 von 497 Gemeinden aus.

Aufschlussreich sind noch einige Zahlen der eidgenössischen Volkszählung von 1920 über die Verteilung der Bürger verschiedener Gemeinden des Kantons Bern auf Heimatgemeinde, andere Gemeinden des Kantons und andere Kantone. Die Gegensätze zwischen städtischen und ländlichen Gemeinden zeigen besonders Bern und Trub. Die Stadt Bern weist bei 104,626 Einwohnern 10,675 in der Schweiz wohnende Bürger auf, während für Trub mit 2485 Einwohnern 21,823 in der Schweiz wohnende Bürger gezählt wurden. Es wurden ferner gezählt für die Gemeinden:

	Trub	Bern	Wahlern	Rohrbach	Mont-Tramelan
Wohnbevölkerung	2 485	104 626	5 286	1 578	134
In der Schweiz wohnende Bürger der Gemeinde	21 823	10 675	12 944	5,770	849
davon wohnten:					
in ihrer Heimatgemeinde	1 437	5 679	2 711	938	5
in andern Gemeinden des Kantons	13 289	2 223	6 352	2 839	673
in andern Kantonen	7 097	2 773	3 881	1 993	171

Auch in den andern Kantonen herrschen ähnliche Verhältnisse, z. B. wurden im Jahre 1932 im Kanton Waadt anlässlich der Revision des

Armengesetzes folgende Zahlen festgestellt[1]): 2 Gemeinden hatten überhaupt keine Bürger unter ihren Einwohnern, in 31 andern Gemeinden war die Zahl der Bürger niederer als ein Zehntel der Einwohnerschaft. Unter den 386 Gemeinden des Kantons gab es nur 72 in denen die Bürger die Mehrheit ausmachten. Nur an 6 Orten des Kantons hatte es mehr Bürger in der Gemeinde als ausserhalb.

Die folgenden beiden Aufstellungen geben Aufschluss darüber, wie sich diese Verhältnisse in den einzelnen Kantonen für die Kantonsangehörigen und die Wohnbevölkerung für die Jahre 1920 und 1930 gestalten:

Kantone	In der Schweiz wohnhafte Kantonsbürger		Von 1000 in der Schweiz wohnhaften Kantonsbürgern wohnten in ihrer Heimatgemeinde		in andern Gemeinden des Heimatkantons		in andern Kantonen	
	1920	1930	1920	1930	1920	1930	1920	1930
Zürich	363 152	390 927	445	458	357	342	198	200
Bern	798 797	855 419	223	194	486	480	291	326
Luzern	179 415	196 086	231	392	492	307	277	301
Uri	23 892	26 167	514	447	207	221	279	332
Schwyz	67 912	73 051	456	399	197	207	347	394
Obwalden . . .	17 949	19 135	588	553	158	159	254	288
Nidwalden. . .	17 888	19 921	369	315	225	227	406	458
Glarus	38 199	40 119	466	419	138	151	396	430
Zug.	21 722	23 122	437	380	181	188	382	432
Freiburg . . .	146 635	157 944	391	336	397	401	212	263
Solothurn . . .	111 161	120 296	476	431	204	220	320	349
Basel Stadt .	76 478	93 932	781	759	16	25	203	216
Basel Land . .	70 800	74 135	376	335	297	307	327	358
Schaffhausen .	49 281	50 382	427	376	134	148	439	476
Appenzell a. Rh.	63 777	66 347	252	205	309	257	439	538
Appenzell i. Rh.	21 916	24 527	559	482	10	7	431	511
St. Gallen . . .	242 422	260 229	354	392	377	355	269	333
Graubünden . .	103 984	111 464	520	470	322	334	158	196
Aargau	291 532	309 179	389	350	229	244	382	406
Thurgau . . .	128 785	132 358	248	218	300	287	452	495
Tessin	128 116	135 533	571	505	299	341	130	154
Waadt	240 223	242 604	280	250	547	568	173	182
Wallis	125 620	136 934	691	646	212	237	97	117
Neuenburg . .	87 578	87 400	304	280	413	408	283	312
Genf	60 701	63 667	397	585	507	320	96	95
Total	3 477 935	3 710 878	368	351	363	350	269	299

Nur im Kanton Basel-Stadt wohnten 1930 mehr als zwei Drittel der Kantonsangehörigen in ihrer Heimatgemeinde, in den Kantonen Obwalden, Tessin, Wallis und Genf etwas mehr als die Hälfte, während in den übrigen Kantonen weniger als die Hälfte der Kantonsangehörigen in ihren Heimatgemeinden wohnt, in den Kantonen Bern, Appenzell A.-Rh. und Thurgau nicht einmal der vierte Teil.

Eine ähnliche Aufstellung über die Verteilung der Wohnbevölkerung zeigt, welche Kantone hauptsächlich eine Zuwanderung aus andern Kantonen aufweisen:

[1]) Exposé des Motifs et projet de Loi sur l'assistance publique et la protection de l'enfance. S. 22.

Kantone	Wohnbevölkerung		Von 1000 Bewohnern der Kantone waren heimatberechtigt in der Wohngemeinde		in and. Gemeinden des Wohnkantons		in anderen Kantonen		im Ausland	
	1920	1930	1920	1930	1920	1930	1920	1930	1920	1930
Zürich	538 602	617 706	300	290	240	217	323	387	137	106
Bern	674 394	688 774	265	241	576	597	122	134	37	28
Luzern	177 073	189 391	234	406	498	318	215	229	53	47
Uri	23 973	22 968	512	510	207	251	214	194	67	45
Schwyz	59 731	62 337	518	468	224	242	213	238	45	52
Obwalden . . .	17 567	19 401	601	545	161	157	202	244	36	54
Nidwalden . . .	13 956	15 055	473	417	288	300	208	241	31	42
Glarus	33 834	35 653	527	471	155	170	231	268	87	91
Zug	31 569	34 395	301	255	125	126	495	541	79	78
Freiburg . . .	143 055	143 230	401	371	407	442	154	157	38	30
Solothurn . . .	130 617	144 198	405	359	174	184	371	409	50	48
Basel-Stadt . .	140 708	155 030	425	460	8	15	297	333	270	192
Basel-Land . .	82 390	92 541	323	269	255	246	317	388	105	97
Schaffhausen .	50 428	51187	417	370	131	146	292	353	160	131
Appenzell a. Rh.	55 354	48 977	290	278	356	348	303	331	51	43
Appenzell i. Rh.	14 614	13 988	839	845	15	12	119	121	27	22
St. Gallen . . .	295 543	286 362	290	284	310	322	286	301	114	93
Graubünden . .	119 854	126 340	451	415	280	294	145	168	124	123
Aargau	240 776	259 644	471	417	277	291	197	240	55	52
Thurgau . . .	135 933	136 063	235	212	284	279	359	404	122	105
Tessin	152 256	159 223	480	430	252	290	55	72	213	208
Waadt	317 498	331 853	212	183	414	415	271	305	103	97
Wallis	128 246	136 394	676	649	208	237	59	66	57	48
Neuenburg . .	131 349	124 324	203	197	275	287	440	451	82	65
Genf	171 000	171 366	141	217	180	119	377	425	302	239
Total	3 880 320	4 066 400	329	320	326	319	241	273	104	88

Trotz der veränderten Verhältnisse besteht in den meisten Kantonen immer noch das Heimatunterstützungsprinzip, das früher, als sich die meisten Bürger in ihrer Heimatgemeinde aufhielten, eine gewisse Berechtigung hatte.

Das Heimatprinzip wird häufig als ein „natürliches" System bezeichnet, weil es jede Willkür meide und die Kontrolle erleichtere und vor allem die vorbeugende Sozialpolitik begünstige, indem es die Gemeinden veranlasse, ihre Bürger durch gute Erziehung und Ausbildung vor Verarmung zu schützen.[1])

In einer Eingabe des Ortsbürgerrates der Stadt Luzern an den Grossen Rat des Kantons Luzern betreffend den Entwurf zu einem neuen Armengesetz ist auf die Bedeutung der Bürgergemeinde in der Armenpflege und auf ihre Wichtigkeit im Staatsaufbau hingewiesen. In dieser Eingabe wird ausgeführt[2]): „Hilfe für die eigenen, das entspricht der Natur der Bürgergemeinde. Hilfe für den Ortsansässigen, Hilfe für die Kinder, die draussen umherziehen müssen im wogenden wirtschaftlichen Leben. Das gibt die Kraft des Heimatgefühls. Bürdet man der Bürgergemeinde die Sorge für

[1]) *Pauli W.:* Die Armenpolitik. S. 22.

[2]) Eingabe des Ortsbürgerrates der Stadt Luzern an den h. Grossen Rat des Kantons Luzern betreffend den Entwurf zu einem neuen Armengesetz vom 25. Nov. 1921.

die fluktuierende Peripherie der Bevölkerung und raubt man ihr die Sorge für die Heimatgenossen in der Fremde, so entsteht nicht nur etwas unnatürliches, sondern es geht an den Daseinszweck der Bürgergemeinde, es tötet ihre Seele.“ Diese schönen Worte sagen aber nichts von den schwerwiegenden Nachteilen der heimatlichen Armenpflege.

Das Bürgerortsunterstützungsprinzip lässt sich kaum mit dem Grundsatz der Freizügigkeit vereinbaren. Staat und Gemeinden stehen in dieser Beziehung in gewissem Gegensatz zueinander. Der Staat möchte, dass sich seine Angehörigen auf dem ganzen Staatsgebiet frei bewegen können, während die Gemeinden ihre Bürger an sich zu binden suchen, indem sie nur ihre eigenen Bürger bei Hilfsbedürftigkeit unterstützen. Solche Bürger, die von der Freizügigkeit Gebrauch machten und sich an einem andern Orte niederliessen, werden nicht von der Wohngemeinde unterstützt, sondern der Heimatgemeinde überwiesen, die ihre verarmten Angehörigen aber oft aus rein finanziellen Rücksichten zurückruft und in der Heimatgemeinde unterstützt. Das Prinzip der Freizügigkeit ist auf diese Art eingeschränkt. Der Verarmte wird dadurch oft aus Verhältnissen herausgerissen, in die er sich eingelebt hatte. Während langer Zeit wurde seine Arbeitskraft am Wohnorte ausgenützt, hier zahlte er seine Steuern und nun, wenn Alter und Krankheit sich einstellen, nimmt sich die Wohngemeinde seiner nicht mehr an. Durch den Rückruf wird er in ungewohnte Verhältnisse versetzt und in der Heimatgemeinde gewöhnlich als unangenehme Last betrachtet. Oft wird es ihm dadurch verunmöglicht oder sehr erschwert durch eigene Kraft seine wirtschaftliche Selbständigkeit wieder zu gewinnen. Es ist auch eine bekannte Tatsache[1]), dass die auswärtigen Hilfsbedürftigen eine Abneigung gegen die heimatliche Armenanstalt haben. Wenn nun den auswärtigen Armen anstatt der nachgesuchten Unterstützung am Wohnort, die Heimnahme und Versorgung in der heimatlichen Armenanstalt angeboten wird, so geschieht dies häufig in der Erwartung, der Bedürftige verzichte in diesem Falle auf die Unterstützung. Praktisch kann also das Anerbieten der Heimnahme und heimatliche Anstaltsversorgung eine Ablehnung der Unterstützung bedeuten. So hart der Heimruf ist, so steht auf der andern Seite doch auch wieder die Tatsache fest, dass es einer armen Landgemeinde einfach unmöglich ist, sich die Versorgung ihrer Bürger in einer Stadt zu leisten, da dort bei weitem höhere Unterstützungssätze üblich sind. Der Landgemeinde bleibt deshalb oft bei bestem Willen nichts anderes übrig, als den Heimruf zu verlangen. Auch dies spricht natürlich gegen das Heimatprinzip.

Je mehr Bürger einer Gemeinde abwandern und sich in andern Gemeinden niederlassen, um so offensichtlicher zeigen sich die Nachteile des Bürgerortsprinzips. Benachteiligt sind vor allem die Landgemeinden, aus denen viele junge, gerade in das Erwerbsleben eintretende Leute in

[1]) Verwaltungsbericht des Kantons Luzern 1930/31. S. 107.

die Industriezentren ziehen. Die Landgemeinden tragen die Kosten der Erziehung, während die Zuwanderungsgemeinden aus den produktiven Altersjahren schöpfen können. Im Falle der Hilfsbedürftigkeit muss aber wieder die Heimatgemeinde einspringen. Im Amtsbericht des Kantons St. Gallen vom Jahre 1894 wird auf diese Misstände wie folgt hingewiesen[1]: „Es erscheint auch gewiss als unbillig, dass Landgemeinden mit wenig Industrie, Handel und Verkehr, ihre ausgewanderten und an den reicheren Verkehrs- und Handelszentren angesiedelten armen Bürger immer und ausgiebig unterstützen müssen, während sie vielfach Kapital und Intelligenz eben auch an die genannten blühenden Gemeinden abgetreten haben. Wenn manche Gemeinde unter den Armenlasten seufzt und fast nicht mehr zu Atem kommt, so ist die Hauptursache nicht so sehr in der Belastung mit der in der eigenen Gemeinde herrschenden Armut zu suchen, als vielmehr in derjenigen, welche die auswärtige, d. h. diejenige der auswärts wohnenden Bürger verursacht.“ In Kantonen mit heimatlichem Unterstützungsprinzip sind daher Gemeinden mit starker Abwanderung ausserordentlich schwer belastet, um so mehr als von den auswärts wohnenden Bürgern meist keine Armensteuer erhoben werden kann.

Wie ungünstig sich das Heimatortprinzip auswirken kann, zeigt das folgende Beispiel aus dem Kanton Graubünden[2]. Dort gibt es eine grosse Zahl von Gemeinden, in denen die Armenlasten über Fr. 20.— auf den Kopf der Bevölkerung gerechnet ausmachen. Darunter hat es solche, in der Regel kleinere Berggemeinden, mit Fr. 30, 35, 50, 60, 90, eine sogar mit Fr. 120 Armenlasten, auf den Kopf der Bevölkerung gerechnet. Es handelt sich auch hier um die Auswirkung neuer Verhältnisse und Lebensbedingungen, die sich bereits seit Jahrzehnten durchgesetzt haben und denen die Armengesetzgebung Folge leisten muss.

Die Fürsorge gestaltet sich auf diese Weise mehr und mehr zu einer ausgesprochenen Fernarmenpflege. Die heimatliche Armenpflege weiss oft nichts von der Existenz und der materiellen und moralischen Lage ihrer auswärtigen Bürger. Umfangreiche Schreibarbeiten werden nötig. Je weiter die Leute von ihrer Heimatgemeinde wegwohnen, um so mehr können sie sich jeder Kontrolle entziehen und auf unrechtmässige Weise Unterstützungen beziehen. Es fällt deshalb schwer, sich für diese Leute zu interessieren. Man wird dem Verlangen nach Hilfe oft mit berechtigtem Zweifel entgegenkommen und so wenig und so spät wie möglich geben. Die Hilfe kommt deshalb oft zu spät und hat nicht mehr die nötige Wirksamkeit.

Diese Art der Fürsorge wird häufig auch zu Streitigkeiten zwischen der Wohnsitz- und der Heimatgemeinde über die Höhe der auszurichtenden

---

[1]) Amtsbericht des Kantons St. Gallen. 1894. S. 24.

[2]) Protokoll der XXVI. Schweiz. Armenpflegerkonferenz, S. 5: Ausführungen von Regierungsrat Dr. Ganzoni.

Unterstützungen Anlass geben, die gewöhnlich den bereits erwähnten Rückruf des Verarmten zur Folge haben. Der Rückruf ist aber mit den Grundsätzen einer modernen Armenpflege nicht zu vereinbaren. Innerhalb der Kantone und insbesondere der kleineren Kantone weist die Fernarmenpflege wohl keine so grossen Nachteile auf, sobald aber Kantonsangehörige ausserhalb des Kantons unterstützt werden müssen, stellt sie immer ein unzweckmässiges und umständliches Verfahren der Armenpflege dar.

Heute lässt sich kaum mehr auch nur ein einziger gewichtiger Grund für die Beibehaltung der Heimatarmenpflege anführen. Sie ist in jeder Beziehung überholt. C. Schmid ist der Ansicht, dass die gesetzliche Heimatarmenpflege überhaupt nur noch aus dem Grund bestehen kann, weil die freiwillige Armentätigkeit das Aeusserste verhindert[1]).

Die wenigsten Kantone mit Heimatunterstützungsprinzip machen darüber Angaben, wie sich ihre Gesamtausgaben für das Armenwesen auf Unterstützungen für Bürger in der Heimatgemeinde und ausserhalb der Heimatgemeinde wohnende Bürger verteilen. Im Kanton Thurgau entfallen von den Aufwendungen im Jahr 1931 von Fr. 1,967,146 für Kantonsbürger Fr. 282,906 an solche in der Heimatgemeinde, Fr. 643,948 an solche in andern Gemeinden des Kantons, Fr. 962,400 an solche in andern Kantonen und Fr. 77,890 an Bürger im Ausland, es wurden also insgesamt Fr. 1,684,238 für auswärts wohnende Bürger ausgegeben. Im Kanton Waadt wurde 1929 ein Sechstel der Bedürftigen in ihrer Heimatgemeinde mit Fr. 435,000 unterstützt, während für die übrigen fünf Sechstel, die nicht in ihrer Heimatgemeinde wohnten, Fr. 2,370,000 aufgewendet werden musste, also auch hier ein sehr starkes Ueberwiegen der Fernarmenpflege.

b. Das Geburtsortunterstützungsprinzip.

Ein System der Unterstützungspflicht des Geburtortes, bei dem der Bedürftige von jener Gemeinde unterstützt werden muss, wo er geboren wurde, würde etwas mehr Rücksicht auf die heutigen Verhältnisse nehmen. Es würde vor allem die Unbilligkeit meiden, dass jemand von einer Gemeinde unterstützt werden muss, in der der Betreffende überhaupt noch nie war. Dieses System würde die Gemeinden zu besonderer Fürsorge und Erziehung für Kinder veranlassen, damit sie ihr später nicht wieder als Erwachsene zur Last fallen. Man kann aber hier dieselben Nachteile geltend machen wie beim Heimatunterstützungsprinzip, da ein grosser Teil der Bevölkerung nicht am Geburtsort wohnt[2]). Gemäss den Ergebnissen der Volkszählung 1930 wohnten von der bernischen Wohnbevölkerung von 688,774 Seelen nur 334,626 oder knapp die Hälfte in der Geburtsortgemeinde[3]).

---

[1]) *Schmid C. A.:* Das gesetzliche Armenwesen in der Schweiz. Zürich 1914. S. 346.
[2]) *Pauli W.:* Die Armenpolitik. S. 23.
[3]) Das Geburtsortunterstützungsprinzip ist heute in Deutschland zum Teil für die aus dem Ausland zurückgekehrten Deutschen durchgeführt.

c. Das Wohnortsunterstützungsprinzip.

Rund zwei Drittel aller Schweizerbürger wohnten 1930 ausserhalb ihrer Heimatgemeinde. Das Heimatprinzip steht deshalb mit der Entwicklung der Verhältnisse in starkem Widerspruch. Je länger eine Familie von ihrem Heimatort weg ist, desto mehr lösen sich die Beziehungen mit der Heimat und desto gerechtfertigter erscheint die Unterstützungspflicht der Wohngemeinde, da dort auch die Arbeitskraft ausgenützt wird und die Steuern bezahlt werden. Das Wohnortsprinzip ist aus diesen Gründen das gerechtere System geworden.

Aus den geschilderten Nachteilen des Heimatortunterstützungsprinzips ergeben sich gleichzeitig auch die Vorteile des Wohnortsprinzips. Da der Bedürftige an seinem Wohnort unterstützt wird, so können von der Fürsorgestelle die persönlichen Verhältnisse sowie Ursachen, Art und Grad der Bedürftigkeit viel leichter ermittelt und beurteilt werden. Mit der Unterstützung kann rascher und damit wirksamer eingegriffen werden. Die Armenpflege kann ihre Massnahmen viel besser überwachen, Täuschungen sind fast ausgeschlossen. Daher wird sich die Fürsorge beim Wohnortsprinzip billiger gestalten lassen. Viele Schreibarbeiten und Armentransporte lassen sich vermeiden. Ausserdem verschwindet auch der Heimruf. Der Bedürftige wird nicht mehr aus seinen gewohnten Verhältnissen herausgerissen. Das Territorialprinzip gleicht auch die Gegensätze zwischen den Landgemeinden und den Industriezentren aus. Die Industriezentren, deren Entwicklung durch den Zuzug junger, billiger Arbeitskräfte bestimmt wird, sollen aus der Zuwanderung nicht nur profitieren, sondern auch die Nachteile tragen. Vom Standpunkt der Städte aus wird das Wohnortsprinzip als Nachteil betrachtet. Daher wurden bisher in allen Kantonen, die zum Wohnortsprinzip übergingen, für die Zuwanderungsgebiete besondere Schutzmassnahmen getroffen.

Gewöhnlich gilt das Wohnortsprinzip nicht unbeschränkt. Da die Wohngemeinde unterstützungspflichtig ist, besteht die Gefahr, dass diese ihr unerwünschte Elemente in andere Gemeinden abschiebt, um von ihrer Leistungspflicht loszukommen. Dem Wohnortsprinzip wird besonders auch vorgeworfen, dass es die Zuwanderung in die Städte begünstige, weil dort die Unterstützungen höher und leichter erreichbar sind. Um diese Schäden zu vermeiden, gibt schon die Bundesverfassung von 1874 in Art. 45, Abs. IV den Kantonen mit wohnörtlicher Armenpflege das Recht, die Gestattung der Niederlassung für Kantonsangehörige an die Bedingung zu knüpfen, dass dieselben arbeitsfähig und an ihrem bisherigen Wohnsitz im Heimatkanton nicht bereits in dauernder Weise unterstützt wurden. Diese Bestimmung wurde von sämtlichen Kantonen mit wohnörtlicher Armenpflege in die Armengesetze aufgenommen. Ausserdem wird aber der Unterstützungswohnsitz in verschiedenen Kantonen mit wohnörtlicher Armenpflege erst nach Ablauf einer bestimmten Frist, der so-

genannten Karenzfrist, nach erfolgter Niederlassung erworben. Solange diese Frist läuft, sollte die frühere Wohngemeinde oder die Heimatgemeinde für die Unterstützung aufkommen. Was die Länge der Frist anbetrifft, so besteht ein gewisser Gegensatz zwischen den ländlichen und städtischen Gemeinden. Aus begreiflichen Gründen wünschen die Landgemeinden eine kurze, die städtischen Gemeinden eine lange Ersitzungsfrist. Die Frage der Erwerbung des Unterstützungswohnsitzes mit und ohne Karenzfrist ist heute eine der umstrittensten Angelegenheiten bei Einführung des Territorialprinzips. Auf diese Frage soll deshalb noch in einem besonderen Abschnitt ausführlich eingegangen werden. Um die Abschiebung von Hilfsbedürftigen zu vermeiden, ist in allen Kantonen mit wohnörtlicher Unterstüzzungspflicht in den Armengesetzen eine Bestrafung der Behörden, die eine Abschiebung veranlassen oder begünstigen, vorgesehen. Wegen den angeführten Nachteilen ist das Wohnortsprinzip bis jetzt in keinem Kanton in reiner Form anzutreffen. Ueberall kann während einer bestimmten Frist oder in bestimmten Fällen auf die frühere Wohngemeinde oder die Heimatgemeinde zurückgegriffen werden.

Das Wohnortsprinzip ist heute, allerdings zum Teil mit grossen Einschränkungen, in den Kantonen Bern, Neuenburg, Luzern, Zürich, Baselland, Appenzell I.-Rh. eingeführt. In den Kantonen Zürich und Neuenburg ist das Wohnortsprinzip am weitgehendsten durchgeführt, während in den übrigen Kantonen der Unterstützungswohnsitz erst nach Ablauf einer Karenzzeit erworben wird oder die Heimatgemeinde einen bestimmten Teil der Kosten der Wohnortgemeinde mittragen muss. Die Revision der Armengesetze im Sinne der Einführung des Wohnsitzprinzips wird gegenwärtig in den Kantonen Aargau, Schaffhausen, Waadt, Solothurn, Graubünden und Appenzell A.-Rh. erwogen. Zum Teil sind in diesen Kantonen schon seit längerer Zeit Entwürfe ausgearbeitet. Die übrigen Kantone, besonders die kleineren, halten noch am Heimatunterstützungsprinzip fest, obwohl auch sie schon dem Wohnortsprinzip Konzessionen machten (z. B. Freiburg, Tessin, St. Gallen, Wallis). Im Kanton Thurgau wird die Armenpflege von den konfessionellen Kirchenvorsteherschaften besorgt. Der Bedürftige wird dort von der Kirchgemeinde seiner Konfession unterstützt, vom Orte aus, wo er heimatberechtigt ist. Eine Ungehörigkeit besteht hier insofern, als zur Tragung der Lasten nicht der kirchlichen Gemeinschaft zugehörige Kantonseinwohner herangezogen werden, ebenso Kantonsfremde, obwohl diese von der konfessionellen Armenfürsorge nicht unterstützt werden. Ein Vorschlag auf eine Revision im Sinne der Einführung des wohnörtlichen Unterstützungsprinzips im Kanton Thurgau wurde zwar gemacht, doch blieb er ohne Erfolg.

4. *Die Staatsarmenpflege.*

Es ist noch ein System möglich, bei dem allein der Staat unterstützungspflichtig wird, die sogenannte Staatsarmenpflege. Der Arme ist am Wohnsitz auf Rechnung des Staates zu unterstützen. Dieses System hat den Vorteil, dass die Niederlassungsfreiheit vollkommen gewahrt bleibt und Streitigkeiten zwischen den Gemeinden über die Unterstützungspflicht aufhören. Die Gemeinden müssen Beiträge an die Armenausgaben des Staates leisten. Die Staatsarmenpflege kann einen Ausgleich in der Belastung der Gemeinden bewirken. Bei einer gerechten Beitragsleistung würden reichere Gemeinden, die gewöhnlich weniger Arme haben, ebenso belastet wie arme Gemeinden. Es besteht deshalb bei den vermöglicheren Gemeinden ein begreiflicher Widerstand gegen diese Art von Armenpflege.

Im Entwurf zu einem neuen Armengesetz des Kantons Waadt ist eine weitgehende Beteiligung des Staates am Armenwesen vorgesehen. Die finanzielle Leitung soll dem Staat obliegen, während die eigentliche Armenpflege in der Wohngemeinde durch eine Kommission von Gemeindemitgliedern besorgt wird. Die Armenrechnungen sollen über die kantonale Armenkasse verrechnet werden, in die die Gemeinden und der Staat Beiträge leisten. Die Beiträge sind durch das Gesetz so bestimmt, dass ein Ausgleich der Lasten zwischen armen und reichen, ländlichen und städtischen, industriellen Gemeinden entsteht. Die Einführung dieses Entwurfs, der also die Staatsarmenpflege auf territorialer Grundlage vorsieht, würde einen grossen Fortschritt im schweizerischen Armenwesen bedeuten.

Als Nachteil der Staatsarmenpflege wird gewöhnlich angeführt, die Armenpflege lasse sich nicht zu sehr zentralisieren. Es ist klar, dass sich auch bei der Staatsarmenpflege die Mithilfe der Gemeinden nie ausschalten lässt, da die Untersuchung der persönlichen Verhältnisse des Armen die Grundlage der Armenpflege bleibt. Diese Untersuchung kann nur von der Wohngemeinde auf die einfachste und beste Weise durchgeführt werden. Die Zentralisierung liegt mehr auf finanziellem Gebiet. Ein Nachteil kann sich bei der Staatsarmenpflege daraus ergeben, dass die sonst im Gemeindehaushalt übliche Sparsamkeit nicht angewendet wird. Die staatliche Armenpflege würde sich unter Umständen auch insofern teurer stellen, als höhere Verwaltungskosten entstehen können.

In der Schweiz kommt bis jetzt die Staatsarmenpflege nicht zur Anwendung. Die Kantone überlassen die Armenpflege den Gemeinden und leisten nur für besondere Zwecke und an stark belastete Gemeinden Beiträge für die Errichtung und Erhaltung von Armenanstalten sowie an die Verpflegungskosten der Unterstützten. Neben den durch die Armengesetze den Kantonen zugeschriebenen Armenlasten wenden die Kantone aber auch sonst noch grosse Beiträge für die Kranken- und Irrenpflege und für Taubstumme, Blinde, Epileptiker usw. in Spezialanstalten auf. Man kann

feststellen, dass die Ausgaben des Staates mehr vorbeugenden Charakter haben und die Gesamtheit berücksichtigen, während die Gemeinden mehr die Aufgabe haben, bereits vorhandene Armut zu heilen. Sie müssen sich deshalb hauptsächlich mit dem einzelnen Bedürftigen befassen.

Eine Ausnahme bildet im Kanton Bern die Fürsorge für die ausserhalb des Kantons wohnenden Bürger, die nach zweijähriger Kantonsabwesenheit dem staatlichen Etat für die auswärtige Armenpflege zufallen. Voraussetzung ist jedoch, dass die Betreffenden bei ihrem Wegzug aus dem Kanton nicht bereits in dauernder Weise unterstützt worden sind und dass der Wegzug nicht von Gemeindebehörden oder Angehörigen der betreffenden Gemeinde veranlasst worden ist. Aehnliche Bestimmungen gelten im Kanton Luzern und im Kanton Baselland, auch im Kanton Appenzell I.-Rh. wird die auswärtige Armenpflege von einer zentralen Stelle aus besorgt. Es ist zweifellos sehr zweckmässig, wenn die auswärtige Armenpflege von einer Stelle aus erfolgt, da hier für alle Kantone ausser den Konkordatsfällen noch das Heimatunterstützungsprinzip gilt. Den Gemeinden wird dadurch eine grosse Arbeitslast abgenommen, ausserdem werden sie vor allem finanziell stark entlastet. Die Armenpflege lässt sich einheitlicher gestalten und wahrscheinlich auch billiger und besser und der Unterstützte kann mit einer gleichmässigen Behandlung rechnen.

Der Bund hat bis heute in sehr bescheidenem Ausmasse mit seiner Gesetzgebung und auch in finanzieller Hinsicht in das Armenwesen eingegriffen. Die wichtigsten Gebiete der Bundesarmenpflege sollen an anderer Stelle erwähnt werden. Dass ein weiteres Eingreifen des Bundes in das Armenwesen wünschenswert ist, soll im Zusammenhang mit der interkantonalen Armenpflege dargestellt werden.

5. Die interkantonale Armenpflege.

a. Die gegenwärtige Lage.

Die interkantonale Armenpflege umfasst die Fürsorge für ausserhalb des Heimatkantons wohnende Kantonsangehörige. Bei der in der Schweiz üblichen kantonalen Regelung des Armenwesens werden durch die einzelnen Kantone zur Hauptsache nur ihre eigenen Kantonsangehörigen unterstützt. Interkantonal erfolgt die Armenpflege also gewissermassen nach dem Heimatunterstützungsprinzip, wobei namentlich in neuerer Zeit das Wohnortsprinzip und die staatliche Armenpflege in die interkantonale Armenpflege ausgleichend eingreifen.

Ueber ein Viertel aller Schweizer Bürger wohnt in einem andern Kanton als dem Heimatkanton. Die sogenannte „auswärtige Armenpflege“ ist aus diesem Grunde für die einzelnen Kantone von grosser Bedeutung und in den meisten Kantonen ist sie in einem besonderen Abschnitt im Armengesetz geregelt. Die Unterstützung erfolgt gewöhnlich

wie bei den im Kanton ansässigen Bürgern durch die Heimatgemeinde oder die letzte Wohngemeinde im Kanton. Im Kanton Bern geht die Unterstützungspflicht für auswärtige Bürger nach einer Karenzfrist von 2 Jahren auf den Staat über, eine ähnliche Regelung ist in den Kantonen Luzern und Baselland getroffen, während im Kanton Appenzell I.-Rh. für die auswärtige Armenpflege durch die Gemeinden eine besondere zentrale Unterstützungsstelle, das „Armleutsäckelamt" geschaffen worden ist.

Bei der ausserkantonalen Armenpflege treten die beim Heimatortunterstützungsprinzip geschilderten Nachteile der Fernarmenpflege in ganz besonderem Masse auf, zumal es sich meist um grössere Distanzen zwischen dem Bedürftigen und der unterstützenden Behörde handelt. Eine genaue Untersuchung jeden einzelnen Falles und die Kontrolle über die verabreichten Unterstützungen ist kostspielig und erschwert und es kann vorkommen, dass der Bedürftige längere Zeit auf die in der Heimat nachgesuchte Unterstützung warten muss und inzwischen zum Bettel gezwungen ist. Es erscheint als ungerechtfertigt, dass der Heimatkanton für seinen auswärtigen Armen selbst dann einspringen muss, wenn er und sein Stamm schon seit Generationen im auswärtigen Wohnkanton niedergelassen ist. Heimschaffung und Heimruf wirken in solchen Fällen besonders hart und unsozial. Es ist verständlich, dass Bedürftige oft lieber die bitterste Not einem Unterstützungsangebot in Form der heimatlichen Anstaltsversorgung vorziehen weil diese sie in ganz ungewohnte Verhältnisse versetzt, aus denen sie sich nur schwer wieder zu wirtschaftlicher Selbständigkeit emporarbeiten können.

Die Mängel der ausserkantonalen Armenpflege sind seit langem offenkundig, und es sind schon verschiedene Regelungen getroffen worden, um sie abzuschwächen und möglichst zu beseitigen.

b. Das Bundesgesetz von 1875 über die Kosten der Verpflegung und Beerdigung armer Angehöriger anderer Kantone.

Ein erster starker Eingriff in das damals noch fast ausschliesslich nach dem Heimatprinzip geregelte Armenwesen der Gemeinden und Kantone erfolgte durch das Bundesgesetz vom 22. Juni 1875 über die Kosten der Verpflegung und Beerdigung armer Angehöriger anderer Kantone. Nach diesem Gesetz haben die Kantone dafür zu sorgen, dass unbemittelten Angehörigen anderer Kantone, welche erkranken und deren Rückkehr in den Heimatkanton ohne Nachteil für ihre oder anderer Gesundheit nicht geschehen kann, die erforderliche Verpflegung und ärztliche Besorgung und im Sterbefall eine schickliche Beerdigung zu Teil werde. Ein Ersatz der hierbei erwachsenen Kosten durch die öffentlichen Kassen oder Anstalten der Heimatkantone findet nicht statt, ausser wenn der Ersatz vom Hilfsbedürftigen selbst oder von andern privatrechtlich Verpflichteten geleistet werden kann. Durch dieses Gesetz wurde also

dem Wohnkanton eine ganze Kategorie von Unterstützungsbedürftigen zur Hilfeleistung zugewiesen. Die kantonalen Armengesetze belasten gewöhnlich die Wohn- oder Aufenthaltsgemeinde mit dieser Aufgabe, zum Teil werden die Kosten auch vom Staat übernommen. Die finanzielle Auswirkung dieses Bundesgesetzes für die ganze Schweiz lässt sich der mangelhaften Angaben wegen nicht ermitteln.

c. Das interkantonale Konkordat betreffend die wohnörtliche Unterstützung.

Eine Ausdehnung der Unterstützungspflicht des Wohnkantons auf alle auswärtigen Hilfsbedürftigen ist bis jetzt noch nicht durchgeführt worden, obwohl es an Versuchen zu einer einheitlichen, womöglich eidgenössischen Regelung nicht gefehlt hat.[1]) Von der schweizerischen Armenpflegerkonferenz wurde ein Konkordat zwischen den Kantonen über die wohnörtliche Unterstützungspflicht angeregt, das nach verschiedenen Aenderungen seit 1. Juli 1923 in der heutigen Form als „Interkantonales Konkordat betreffend wohnörtliche Unterstützung" zwischen den Kantonen Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Solothurn, Basel-Stadt, Basel-Land, Appenzell I.-Rh., Graubünden, Aargau und Tessin besteht.

Durch das Konkordat wurde vereinbart, dass ein hilfsbedürftiger Angehöriger eines Konkordatskantons, der während 2 Jahren ununterbrochen in einem andern Konkordatskanton gewohnt hat, vom Wohnkanton unterstützt werden muss. Die zweijährige Wohnfrist wird durch den Bezug von Armenunterstützung während mindestens sechs Monaten unterbrochen. Mit dem Aufhören der Hilfsbedürftigkeit beginnt eine neue zweijährige Wohnfrist. Die Unterstützungspflicht des Wohnkantons tritt nicht ein, wenn der Unterstützungsbedürftige im Zeitpunkt seiner Wohnsitznahme im Wohnkanton infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd arbeitsunfähig war oder das 65. Altersjahr überschritten hatte. Solange die Voraussetzung des zweijährigen Wohnsitzes nicht erfüllt ist, finden die Bestimmungen des Konkordates keine Anwendung.

Die nach Konkordat entstehenden Unterstützungskosten muss aber der Wohnkanton nicht allein tragen, sondern es wird der Heimatkanton zur Kostentragung mitverpflichtet. Der Anteil des Heimatkantons richtet sich nach der Wohnsitzdauer des Bedürftigen im Wohnsitzkanton. Bei einer Wohnsitzdauer des Unterstützten im Wohnkanton von mindestens zwei und höchstens 10 Jahren hat der Heimatkanton drei Viertel des Unterstützungsbetrages zurückzuerstatten, bei einer Wohnsitzdauer von über zehn und höchstens 20 Jahren die Hälfte, und ein Viertel des Betrages, wenn der Wohnsitz länger als 20 Jahre dauert. Bei Anstaltsversorgung werden die Kosten grundsätzlich nach demselben Masstab geteilt. Die

[1]) Eingabe der Schweiz. Armenpflegerkonferenz an den Bundesrat betreffend Unterstützung der Konkordatskantone. „Der Armenpfleger" 1930, Nr. 12, S. 126.

Kosten der Anstaltsversorgung mit Ausnahme des Aufwandes für bildungsfähige Kinder gehen jedoch in vollem Umfang auf den Heimatkanton über: nach Ablauf einer 2jährigen Anstaltsversorgung, wenn der Versorgte nicht mehr als 10 Jahre, nach Ablauf einer fünfjährigen Anstaltsversorgung, wenn der Versorgte nicht mehr als 20 Jahre und nach Ablauf einer zehnjährigen Anstaltsversorgung, wenn der Versorgte nicht mehr als 30 Jahre vor Eintritt der Versorgung im unterstützungspflichtigen Wohnkanton gewohnt hat. Bei einer über 30jährigen Wohnsitzdauer bleibt die frühere Kostenverteilung massgebend. Verwandtenbeiträge werden zwischen Wohn- und Heimatkanton im Verhältnis der beidseitig beigetragenen Unterstützungsquoten verrechnet.

Durch den Beitritt zum Konkordat verzichtet der Wohnkanton gegenüber den bedürftigen Angehörigen eines Konkordatskantons auf das Recht, ihnen wegen Beanspruchung der öffentlichen Wohltätigkeit die Wohnberechtigung gemäss Art. 45 B. V. zu entziehen. Die Heimschaffung kann aber trotzdem vom Wohnkanton verlangt werden in Fällen, in denen die Unterstützungsbedürftigkeit auf fortgesetzte Misswirtschaft, Liederlichkeit oder Verwahrlosung zurückzuführen ist. Der Heimatkanton kann den Verarmten nur heimrufen, wenn eine dauernde Anstaltsversorgung oder Familienverpflegung nötig wird oder wenn der Verarmte dauernd unterstützungsbedürftig wird und dargetan werden kann, dass die Unterstützung in der Heimat im Interesse des zu Unterstützenden vorzuziehen ist.

Das Konkordat stellt zweifellos einen bedeutenden Fortschritt auf dem Wege zur allgemeinen wohnörtlichen Unterstützungspflicht dar. Es handelt sich nicht nur um eine gerechtere finanzielle Ausgleichung der Armenlasten, sondern auch um eine Verbesserung der Fürsorge selbst, „denn das Konkordat räumt mit der unrationellen und ungerechten Fernarmenpflege auf und führt die allein rationelle und gerechte Fürsorge am Wohnort ein".[1])

Die engen Beziehungen der Konkordatskantone untereinander lassen sich schon auf Grund der Volkszählungsergebnisse ermessen. Die Zählung des Jahres 1930 ergibt folgendes Bild (siehe Tabelle Seite 36 und 37).

Nach den Zahlen der Bevölkerungsverhältnisse in den einzelnen Konkordatskantonen sollten die Kantone Zürich, Baselstadt und Solothurn aus dem Konkordat belastet und die übrigen Kantone, besonders Bern und Aargau, entlastet werden. Rein rechnerisch ergeben sich für das Jahr 1931 aus den Konkordatsunterstützungsfällen für die Wohn- und Heimatkantone folgende Verhältnisse:

---

[1]) Eingabe der Schweizerischen Armenpflegerkonferenz an den Bundesrat betreffend Unterstützung der Konkordatskantone. „Der Armenpfleger" 1930, Nr. 12, S. 127.

Konkordatsunterstützungen im Jahre 1931.

Kanton	Unterstützungen für Angehörige der Kokordatskantone			Unterstützungen der Konkordatskantone für Angehörige des in Kolonne 1 erwähnten Kantons			Vorteil	Nachteil
	TOTAL Fr.	Anteil des Wohnkantons Fr.	Anteil der Heimatkantone Fr.	TOTAL Fr.	Anteil des Heimatkantons Fr.	Anteil der Wohnkantone Fr.	Fr.	Fr.
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Zürich	1,599,436	814,314	785,122	208,039	96,179	111,860	—	702,454
Bern	409,183	201,130	208,053	1,507,666	914,607	593,059	391,929	—
Luzern	183,588	100,324	83,264	342,656	168,764	173,892	73,568	—
Solothurn	481,022	248,192	232,831	324,126	169,150	154,976	—	93,215
Aargau	188,025	83,205	104,820	976,911	462,406	514,505	431,300	—
Basel-Land	115,845	45,212	70,633	370,793	235,308	135,485	90,273	—
Basel-Stadt *)	1,057,080	424,372	632,708	72,251	45,250	27,001	—	397,371
Graubünden	57,493	34,715	22,778	130,609	68,069	62,540	27,825	—
Schwyz	20,944	9,848	11,096	133,260	61,180	72,080	62,232	—
Tessin	22,035	11,714	10,321	81,673	44,096	37,577	25,863	—
Appenzell I.-Rh. †) . . .	480	270	210	33,126	18,271	14,855	14,585	—
Uri †)	3,673	2,109	1,564	27,500	13,040	14,460	12,351	—
Total	4,138,804	1,975,404	2,163,400	4,208,611	2,296,320	1,912,290	1,129,926	1,193,040

*) Die Unterstützungen für Angehörige des Kantons Baselstadt in den Konkordatskantonen waren nicht bekannt. Aus den Verwaltungsberichten der übrigen Kantone (ohne Uri, Schwyz und Appenzell I.-Rh.) liessen sich jedoch die angeführten Angaben errechnen.

†) Für Appenzell I.-Rh. und Uri erfolgte die Berechnung wie bei Baselstadt.

Bemerkungen: Die in den Kolonnen 2 und 5, sowie 8 und 9 eingetragenen Endzahlen, sollten unter sich übereinstimmen, ebenso die Additionssummen der Kolonnen 4 und 6, sowie 3 und 7. Die Differenzen sind zum Teil durch oben angeführte Anmerkungen 1 und 2 zu erklären, teilweise sind sie wohl auf die Verschiedenheit der gegenseitigen Verrechnung von Nebenkosten, Verwandtenbeiträge usw. zurückzuführen.

Wohnkantone	In den in Spalte 1 aufgeführten					
	Zürich	Bern	Luzern	Solothurn	Aargau	Basel-Land
1	2	3	4	5	6	7
Zürich	—	48 622	13 387	6098	44 150	4 280
Bern	10 919	—	5 279	12 532	16 893	3 683
Luzern	3 154	12 520	—	1 701	7 058	560
Solothurn	2 243	35 141	3 584	—	7 414	2 097
Aargau	8 311	24 134	7 083	3 743	—	2 056
Basel-Land	2 097	11 472	1 650	4 069	5 443	—
Basel-Stadt	4 512	11 815	2 793	3 980	7 463	8 995
Graubünden	3 277	2 143	666	321	1 758	352
Schwyz	1 494	832	2 620	282	1 568	102
Tessin	1 833	1 811	773	451	1 179	180
Appenzell I.-Rh. . . .	59	43	57	17	68	4
Uri	354	527	701	149	496	39
Total	38 253	149 060	38 593	33 343	93 490	22 348

Die in vorstehender Tabelle für die einzelnen Kantone sich ergebenden Vor- und Nachteile lassen jedoch nicht auf einen tatsächlichen Gewinn oder Verlust schliessen. Bei der Beurteilung des Konkordates darf nicht allein der finanzielle Gesichtspunkt ausschlaggebend sein. Für die Zuwanderungsgemeinden bietet die Tatsache der Zuwanderung regelmässig an und für sich einen Gewinn. Die Zuwandernden tragen dazu bei, die Wirtschaft dieser Gebiete zu fruktifizieren. Das ist selbst auch dann der Fall, wenn Zugewanderte wirtschaftlich invalid werden. Eine Beisteuerung an die Kosten deren Wiederherstellung unter Vermeidung des Rückschubes ist daher nicht in vollem Umfange als Verlust zu buchen. Dazu kommt der grosse ethische Wert, der in der Vermeidung der Heimschaffung liegt. In richtiger Erkenntnis all dieser Faktoren sind die Kantone Zürich, Baselstadt und Solothurn dem Konkordat beigetreten, obwohl es ihnen rein rechnerisch eine Belastung bedeutet. Die westschweizerischen Kantone sind bisher dem Konkordat nicht beigetreten mit dem Hinweis, sie würden bei dem grossen Bestand von Eingewanderten aus der deutschen Schweiz finanziell sehr stark belastet. Immerhin beginnt sich langsam eine andere Auffassung geltend zu machen. Das Groupement Romand, gewissermassen die Armenpflegerkonferenz der welschen Schweiz hat 1930 den Anschluss der welschen Kantone mit grosser Mehrheit befürwortet und die Kantone mit französisch sprechender Bevölkerung aufgefordert, sie möchten den Beitritt zum Konkordat studieren und womöglich beschliessen. Der Beitritt zum Konkordat wurde ebenfalls schon erwogen in den Kantonen Glarus, Appenzell A.-Rh., St. Gallen und Schaffhausen hat ihn mit Wirkung ab 1. Januar 1935 beschlossen.[1]) Für St. Gallen kann das Kon-

[1]) Eingabe der Schweiz. Armenpflegerkonferenz. S. 126.

Kantonen wohnten Bürger der Kantone							Es wohnten Bürger des in Spalte 1 erwähnten Kantons in andern Konkordats-Kantonen
Basel-Stadt	Graubünden	Schwyz	Tessin	Appenzell I.-Rh.	Uri	TOTAL	
8	9	10	11	12	13	14	15
4 316	6 939	10 342	4 280	1 727	1 556	145 697	38 253
2 155	1 535	992	2 899	190	259	57 336	149 060
622	705	2 616	975	170	1 425	31 506	38,593
600	398	583	608	104	121	52 893	33 343
1 044	944	1 401	644	278	454	50 092	93 490
6 260	287	252	291	81	82	31 984	22 348
—	855	727	670	200	235	42 245	15 952
416	—	364	1 546	219	180	11 242	13 498
92	413	—	370	123	1 124	9 020	18 142
398	1 218	250	—	50	297	8 440	12 459
2	25	36	4	—	14	329	3 165
47	179	579	172	23	—	3 266	5 747
15 952	13 498	18 142	12 459	3 165	5 747	444 050	444 050

kordat rein rechnerisch zu einer leichten Belastung, für die übrigen drei Kantone zu einer Entlastung führen.

Im Gegensatz zu dem rechnerisch ermittelten finanziellen Vor- und Nachteil steht die von den einzelnen Konkordatskantonen empfundene Belastung. Es besteht die Gefahr, dass diesen Erwägungen gegenüber der ethische Wert des Konkordates eine zu geringe Würdigung findet. Der Kanton Zürich, der wegen der grossen Zuwanderung durch Konkordatsunterstützungen rechnerisch besonders stark belastet wird, hat bereits im Kantonsrat ein Begehren auf Austritt aus dem Konkordat abweisen müssen. Aber auch aus den Kantonen, die rechnerisch aus dem Konkordat einen Vorteil erzielen sollten, äussern sich Stimmen des Unbehagens. Es wird geltend gemacht, dass der Unterstützungsstandard in den reichen Zuwanderungsgebieten bedeutend höher liege und da sie auf die Höhe der Unterstützung keinen Einfluss hätten, würde der Beitrag der Heimatgemeinden oft einen grösseren Geldaufwand verursachen, als wenn sie die Unterstützung allein, aber ausserhalb den Konkordatsnormen, zu leisten hätten. Derartige Klagen liegen vor aus den Kantonen Tessin, Graubünden, der Innerschweiz und dem Aargau. Im Verwaltungsbericht des Kantons Aargau wird darüber folgendes ausgeführt[1]): „In der Tat kann festgestellt werden, dass unter der Herrschaft des Konkordates, d. h. also bei einer Lastenverteilung zwischen Wohn- und Heimatgemeinde, die letztere nicht selten stärker belastet wird als unter dem System der rein heimatlichen Armenpflege vor dem Inkrafttreten des Konkordates, obschon die Heimatgemeinde durch das Konkordat berechtigterweise eine Entlastung hätte erwarten dürfen. Städtische Fürsorgeinstanzen lassen

[1]) Verwaltungsbericht des Kantons Aargau 1932. S. 37.

eben im Zusprechen von Unterstützungen eine gewisse Grosszügigkeit walten. Diese Grosszügigkeit sollte aber nicht nur dem Unterstützungsbedürftigen gelten, sondern soweit möglich auch auf die Mittel der heimatlichen Armenkasse abgestimmt sein. Es ist nicht ausser acht zu lassen, dass zwischen der Anschauungsweise grosstädtischer und dörflicher Armenbehörden über den Begriff der Unterstützungsbedürftigkeit in der Regel ein grosser Unterschied besteht."

Der Kanton Thurgau, der bis jetzt dem Konkordat noch nicht beigetreten ist, äussert im Verwaltungsbericht von 1932[1]) ebenfalls aus ähnlichen Gründen ein grosses Misstrauen gegen das Konkordat: „Die wirtschaftliche Krisenzeit erfordert begreiflicherweise vermehrte Aufwendungen der Armenpflegen. Sie bringen dem auch das nötige Verständnis entgegen. Bemühend aber ist die Tatsache, wenn für Leute, namentlich in Zentren anderer Kantone, Unterstützung verlangt wird, denen es am guten Willen fehlt und denen die Fähigkeit verloren gegangen ist, eine durch den Zwang der wirtschaftlichen Verhältnisse notwendige und erträgliche Einschränkung in den gesteigerten Lebensbedürfnissen, wie z. B. im Wohnen, im Komfort, im Spiel usw. herbeizuführen und sich einfacher einzurichten, um sich mit weniger begnügen zu können. Hier fehlt das Pflichtgefühl und das ehrliche Bestreben zur Selbsthilfe. Dieses Gebot scheint mancherorten als unbequem und altmodisch ausser Kurs zu kommen. Die Fürsorge nimmt sich ja der Menschen an. Der Unterstützungsanspruch wird einfach geltend gemacht nach dem in den betreffenden Städten üblichen, oft sehr hohen Unterstützungsniveau, wie es die Landkantone nirgends kennen. Und die Armenpflegen müssen zahlen, wenn sie nicht die Heimschaffung der Leute riskieren wollen. Dies ist eine der Hauptüberlegungen, welche uns gegenüber dem Beitritt zum sogenannten wohnörtlichen Armenkonkordate eine gewisse Zurückhaltung auferlegen."

Es ist nicht zu verkennen, dass aus der Verschiedenheit der Auffassung über die Höhe der Unterstützung für das Konkordat eine gewisse Belastung erwächst. Sie verhindert zum Teil die weitere Entwicklung des Konkordates und trägt andererseits die Gefahr des Zerfalls in sich. Armenpflegerisch muss jedoch die Ausdehnung des Konkordates angestrebt werden. Die schweizerische Armenpflegerkonferenz hat die Gefahr für die Fortexistenz des Konkordates erkannt und in ihrer Tagung vom 19. Mai 1930 eine Stützung des Konkordates durch eine Bundeshilfe gefordert, durch die gewisse Unzukömmlichkeiten des Konkordates gemildert würden. Das Begehren wurde unterstützt von den Regierungen von Baselstadt, Graubünden, Schwyz und Uri und von den Armendepartementen der Kantone Aargau, Bern, Luzern, Solothurn, Tessin und Zürich. Die geforderte Bundeshilfe sollte einem Auseinanderfallen des Konkordates vorbeugen und die weitere Entwicklung des Konkordates anregen. In der

[1]) Verwaltungsbericht des Kantons Thurgau 1932. S. 135.

Eingabe ist ein Bundesbeitrag von 20 % an die Unterstützungskosten für Konkordatsfälle gewünscht worden. Diese Subvention hätte bei der Ausdehnung des Konkordates und den allgemeinen Aufwendungen für Armenunterstützungen vom Jahre 1931 einen Aufwand des Bundes von ca. Fr. 800,000 zur Folge und wenn sämtliche Kantone dem Konkordat angehörten, so wäre für diese Subvention ein Betrag von 3 bis 3½ Millionen Franken erforderlich. Die Behandlung des Begehrens der schweizerischen Armenpflegerkonferenz durch den Bund wurde infolge der Verschlechterung der Finanzlage der Eidgenossenschaft zurückgestellt.

Aus dem Verhalten der welschen und der übrigen Kantone, die noch nicht dem Konkordat angehören, geht hervor, dass für sie eine entsprechende Bundeshilfe die Voraussetzung für den Beitritt zum Konkordat ist. Erst so kann also das heutige Konkordat zu einem allgemein schweizerischen Werke ausgestaltet werden auf dessen Grundlage später ein Bundesgesetz in der eidgen. Armenfrage geschaffen werden kann.[1]) Im ersten Abschnitt einer von Nationalrat Hunziker der XXIII. Schweizerischen Armenpflegerkonferenz vorgeschlagenen und einstimmig angenommenen Resolution, sind diese Gedanken wie folgt zusammengefasst[2]): „Eine befriedigende Lösung der interkantonalen Armenpflege kann nur durch den Erlass eines Bundesgesetzes erwartet werden, durch welches die Armenpflege von Kanton zu Kanton geordnet wird. Bis zum Erlass eines solchen Bundesgesetzes soll aber der Bund verpflichtet werden, das gegenwärtige interkantonale Konkordat zu erweitern und auch durch Bundesbeiträge kräftig zu unterstützen."

d. Die Vereinbarung betreffend die Unterstützung von Bedürftigen, die mehrere Kantonsbürgerrechte besitzen.

Eine weniger wichtige, aber mit der interkantonalen Armenpflege zusammenhängende „Vereinbarung betreffend die Unterstützung von Bedürftigen, die mehrere Kantonsbürgerrechte besitzen" vom 1. Juni 1926 muss hier noch erwähnt werden. Nach dieser Vereinbarung, der am Anfang 16 Kantone angehörten, werden die Kosten der Unterstützung eines Schweizer-Bürgers, der in mehreren Kantonen heimatberechtigt ist, von diesen Kantonen zu gleichen Teilen getragen, soweit nicht die Bestimmungen des Bundesgesetzes von 1875 über die Kosten der Verpflegung erkrankter und die Beerdigung verstorbener, armer Angehöriger anderer Kantone Platz greifen. Aus der Vereinbarung sind in den letzten Jahren mehrere Kantone ausgetreten, da sie den Erwartungen nicht entsprochen hatte und ein Bundesgerichtsentscheid den Gemeinden die Handhabe zur Verweigerung der Kostenübernahme bot.

---

[1]) Protokoll der XXIII. Schweiz. Armenpflegerkonferenz. „Der Armenpfleger" 1930, Nr. 7, S. 79.

[2]) Wie Anmerkung [1]), S. 81.

6. Die Armenpflege für Ausländer und Auslandschweizer.

Im Zusammenhang mit der interkantonalen Armenpflege soll noch kurz auf die schwierige Frage der Fürsorge für Auslandschweizer und Ausländer eingegangen werden. Durch die Wirtschaftskrise sind viele Auslandschweizer in Not geraten, aber auch viele in der Schweiz niedergelassene Ausländer sind durch sie der öffentlichen Wohltätigkeit zur Last gefallen. Im Ausland lebten im Jahre 1931 332 255 Schweizer (ohne Doppelbürger)[1]), während in der Schweiz 1930 335 500 Ausländer (ca. 9 % der Gesamtbevölkerung) gezählt wurden. Die Frage der Regelung der Unterstützungspflicht ist deshalb von grosser Wichtigkeit.

Die Ausländerfürsorge wurde zum Teil durch Verträge, besonders mit den Nachbarstaaten geregelt. Die heute in Kraft stehenden Verträge mit Italien, Oesterreich-Ungarn, Frankreich, Belgien, Portugal und Deutschland über die Unterstützung der im andern Staat wohnenden Angehörigen wurden bereits vor dem Weltkrieg abgeschlossen. Die Verträge beschränken sich gewöhnlich nur auf einen bestimmten Kreis von Unterstützten, z. B. bei Italien nur auf die Unterstützungspflicht gegenüber mittellosen, physisch Kranken, mit Frankreich nur für Geisteskranke und verlassene Kinder. Art und Ausmass der Fürsorge bestimmt sich nach den im Gaststaat geltenden Grundsätzen. Die Unterstützungskosten hat der Gaststaat zu tragen bis zum Wegfall der Unterstützungsbedürftigkeit oder bis zum Tage der Heimschaffung oder Ausschaffung (die Ausschaffung besteht in der Aufforderung zur Ausreise oder in der polizeilichen Abschiebung an die Landesgrenze). Ein Ersatz der Unterstützungskosten durch den Heimatstaat findet nicht statt.

Für neuere Vertragsverhandlungen hat das eidg. Justiz- und Polizeidepartement einen Typusvertrag entworfen, der als Grundlage für weitere Vertragsverhandlungen mit dem Ausland dienen soll. Der Gaststaat wird danach zu weitgehendster Fürsorge verpflichtet. Die vertragsschliessenden Staaten verpflichten sich jedoch, ihre Angehörigen zu übernehmen, wenn sie die Fürsorge des andern Staates beanspruchen und dieser die Heimschaffung begehrt. Vom Tage der Anhängigmachung des Heimschaffungsbegehrens an gerechnet, ist der Gaststaat noch während 30 Tagen verpflichtet, die Kosten der Fürsorge zu tragen, für alle später entstehenden Kosten hat der Heimatstaat Ersatz zu leisten. Diese 30tägige Frist für den Eintritt des Kostenersatzes durch den Heimatstaat soll stets Vorbedingung für die Bereitwilligkeit zu Verhandlungen sein. Nach diesen Grundsätzen wurde schon mit Deutschland und Frankreich verhandelt, auch anderen Staaten wurde der Typusvertrag zugestellt. Das Abkommen mit Frankreich wird voraussichtlich bald in Kraft treten. Auch die Ver-

---

[1]) Mitteilung des eidg. politischen Departements. Die entsprechende Zahl betrug pro 1932 330 105 und pro 1933 326 325.

handlungen mit Deutschland lassen auf einen baldmöglichen Abschluss des Vertrages hoffen.

Der Völkerbund hat sich ebenfalls mit der Regelung der internationalen Armenfürsorge befasst, er wird sich aber, wenn er das ganze Problem behandeln will, darauf beschränken müssen, einen Mustervertrag aufzustellen.

Ein besonders schwieriges Problem ist heute die Fürsorge für Auslandschweizer, die schon lange im Ausland in Stellung waren, aber durch die Krise arbeitslos geworden sind und nun nach der Schweiz in ihre Heimatgemeinde abgeschoben werden. Diese Leute finden sich an ihrer oft unbekannten Heimatgemeinde kaum zurecht und bekommen deshalb am schwersten wieder einen Arbeitsplatz. Da vorläufig geringe Aussichten auf eine Besserung des Arbeitsmarktes bestehen, stellen sie eine besonders starke Belastung der Fürsorge dar. Es steht deshalb die Frage im Vordergrund, ob man dieser Rückkehr nicht durch angemessene Unterstützung nach dem Ausland vorbeugen soll, da die aus dem Ausland zurückgekehrten Schweizer oft fast unüberwindlich scheinenden Schwierigkeiten ausgesetzt sind. Die Bundesbehörden und auch eine grosse Anzahl kantonaler und Gemeindearmenbehörden vertreten den Standpunkt, eher nach dem Ausland zu unterstützen, als Auslandschweizerfamilien heimzunehmen. Für eine Fürsorge auf so weite Distanzen sind allerdings ganz besondere Massnahmen nötig.

Wenn keine Verträge abgeschlossen wurden, ist es selbstverständlich eine Pflicht der Menschlichkeit des Gaststaates, bei offensichtlicher Notlage die notwendige Hilfe zu gewähren. Eine Verpflichtung von Staat zu Staat, etwas für die Fürsorgebedürftigen zu tun, besteht aber nicht. Falls der Staat seine Hilfe versagt, so erfolgt häufig eine Unterstützung von privaten Organisationen, für die Schweizer im Ausland, von den fast überall bestehenden Hilfsvereinen, die vom Bund subventioniert werden. Die Fürsorge für die durch den Weltkrieg und die russische Revolution geschädigten Schweizer im Ausland und für die beim Ausbruch der russischen Revolution sich in der Schweiz befindlichen Russen hat der Bund ebenfalls zu einem grossen Teil übernommen. Der Bund hat für diese Zwecke schon über 15 Millionen Franken aufgewendet.

Im Zusammenhang mit der Fürsorge für Auslandschweizer muss hier noch die Unterstützung wiedereingebürgerter Schweizerinnen erwähnt werden. Der Bund vergütet den Kantonen auf ihr Ersuchen die Hälfte der ihnen bezw. ihren Gemeinden aus der Wiedereinbürgerung von früheren Schweizerinnen und deren Kinder erwachsenden Kosten während eines Zeitraumes von zehn Jahren seit dem Datum der Wiedereinbürgerung, sowie weiterhin die Hälfte derjenigen Auslagen, welche nach Ablauf des zehnjährigen Zeitraumes noch für die Erziehung eingebürgerter Kinder unter 16 Jahren aufgewendet werden.

Die Gesamtaufwendungen der Kantone für die Ausländerfürsorge betrugen im Jahre 1931 ca. 3,9 Millionen Franken. Der Bund hatte folgende Auslagen:

Für die Heimschaffung und Unterstützung von Schweizern in Russland Fr. 120 069, für die Unterstützung mittelloser kranker Russen Fr. 213 930, für die Unterstützung zurückgekehrter Auslandschweizer Fr. 390 151, für die Hilfeleistung an unverschuldet notleidende Auslandsschweizer Fr. 458 163, für die Unterstützung wiedereingebürgerter Schweizerinnen Fr. 141 633 und als Beitrag an die schweizerischen Hilfsgesellschaften im Ausland Fr. 60 000. Die Gesamtausgaben des Bundes für diese Zwecke belaufen sich also auf Fr. 1 383 946.[1])

§ 6. Die Beschaffung der Mittel für die Armenpflege.

1. Die Systeme.

Wenn der Staat die Regelung der Armenpflege übernommen hat, so lassen sich 2 Grundsysteme unterscheiden, die für die Beschaffung der Mittel massgebend sind: einmal das halbfreiwillige-halbgesetzliche System, bei dem die Behörde dem Armen das gibt, was sie für ihn eingenommen hat, und das System der unbeschränkten Armensteuer, bei dem sie vom Volke erhebt, was sie für die Armenpflege braucht.[2]) Beim Uebergang zur staatlich geregelten Armenpflege wird gewöhnlich das Betteln verboten, der Staat muss dafür bei jedem wirklichen Notfall einschreiten. Die Mittel, die vorher von privater Seite aus Stiftungen und Sammlungen flossen, reichen dann nicht mehr aus und es müssen neue Quellen eröffnet werden. Zuerst greift man zu indirekten Steuern, wie Abgaben von Kinos, Theatern, Spielhäusern usw. Der Nachteil dieses Systems ist, dass nicht genügend Mittel zusammenfliessen, um die Armen nach Bedarf zu unterstützen. Das Verbot des Bettelns lässt sich dann nicht voll aufrecht erhalten. Der Uebergang zur allgemeinen Armenpflege und Armensteuer wird meistens durch ausserordentliche Umstände (Naturereignisse, Kriege, Wirtschaftskrisen) veranlasst. Die Armut und Bettelei tritt während solcher Zeiten in besonders krasser Weise auf, so dass nur eine derartige Massnahme Abhilfe schaffen kann.

Im allgemeinen beschaffen sich in allen Kantonen, Staat und Gemeinden die Mittel für die Armenpflege auf ziemlich ähnliche Art und Weise. Die Mittel können aus der Staats- oder Gemeindekasse stammen, also aus dem Steuerertrag geschöpft worden sein oder aus den in den Armengesetzen vorgesehenen Quellen, wie Bussen, Legate, Fonds usw. Die Mittel fliessen in manchen Kantonen aus verschiedenen Quellen je nach-

---

[1]) „Der Armenpfleger" 1933, Nr. 3, „Internationale Armenpflege". „Der Armenpfleger" 1933, Nr. 7, Dr. Rothmund: „Internationale Armenfürsorge".

[2]) *Pauli W.:* „Die Armenpolitik", S. 20.

dem sie für Gemeindebürger oder Nichtbürger bestimmt sind, oder ob davon dauernd oder vorübergehend Bedürftige zu unterstützen sind. Vor allem ist zu unterscheiden zwischen den Mitteln der Gemeinden und des Staates.

2. Die Mittel der Gemeinden.

In sämtlichen Kantonen haben die Gemeinden eigene Armenfonds oder Armengüter, deren Ertrag der Unterstützung von Bedürftigen dient, während das Kapital zumeist nicht angegriffen und vermindert werden darf. Im Kanton Bern dient der Ertrag der Armengüter zur Versorgung der dauernd Unterstützten, oder falls der Ertrag das Bedürfnis dieser Armenpflege dauernd übersteigt, so soll der Ueberschuss für die Unterstützung der vorübergehend Bedürftigen verwendet werden. In Kantonen mit heimatlicher Armenpflege werden die Bürgergüter der Gemeinden zu Beiträgen an die Armenpflege herangezogen. Solche Beiträge aus den Bürgergütern gibt es auch in Kantonen mit wohnörtlicher Armenpflege, wie z. B. im Kanton Bern. Ein weiteres Mittel der Gemeindearmenpflegen bilden die Bussen. In verschiedenen Kantonen fallen der Armenkasse auch erblose Verlassenschaften oder Teile der Erbschafts-, Schenkungs- oder Vermächtnissteuer zu. Eine Gemeindearmensteuer kommt in der Mehrzahl der Kantone als letzte öffentliche Hilfsquelle, jedoch meistens nur subsidiär in Betracht. In den Kantonen mit Wohnortsunterstützungsprinzip werden die notwendigen Mittel zum grössten Teil durch die ordentlichen Gemeindesteuern oder Steuerzuschläge aufgebracht.

3. Die Mittel des Staates.

Der Staat leistet in allen Kantonen an die Gemeinden in besonderen Fällen Beiträge aus der Staatskasse. Diese Beiträge werden im Staatsbudget festgesetzt, manchmal sind die Beiträge auch schon ziffernmässig im Armengesetz bestimmt. Unmittelbar der Armenpflege dienen die Erträge der kantonalen Armenfonds, die in einer Reihe von Kantonen unter verschiedenen Namen bestehen. Daneben sind noch Fonds für spezielle Zwecke der Armenpflege, wie Irrenfonds, Blindenfonds usw. vorhanden. Vielfach werden auch Bussenerträge zur Finanzierung der staatlichen Armenpflege herangezogen. Eine direkte staatliche Armensteuer wird bis jetzt nur in den Kantonen Bern, Solothurn und Luzern erhoben [1]). Bei Unglücksfällen sind in einigen Kantonen auch freiwillige Armensteuern üblich, d. h. vom Staate veranstaltete Kollekten.

4. Der Alkoholzehntel.

Sämtliche Kantone sind verpflichtet, 10 % der ihnen zufallenden Quote des Ertrages des Alkoholmonopols zur Bekämpfung des Alkoholis-

[1]) Im Kanton Wallis kann der Grosse Rat zur ordentlichen kantonalen Steuer eine Zuschlagssteuer verordnen, wenn die Hilfsmittel des kantonalen Fonds ungenügend sind.

mus in seinen Ursachen und Wirkungen zu verwenden, es ist dies der sogenannte „Alkoholzehntel". Der Alkoholzehntel wird aber von den Kantonen oft rein fiskalisch zur Entlastung ihrer laufenden allgemeinen Ausgaben (besonders Armenausgaben) verwendet. Auch im Bericht über die Verwendung des Alkoholzehntels im Jahre 1931 wird darauf hingewiesen, dass einzelne Kantone zu wenig für Trinkerheilanstalten oder für die Unterbringung in solchen aufwenden, dagegen für Zwecke allgemeiner Natur hohe Beträge aus dem Alkoholzehntel ausrichten.[1]) Die Verwendung des Alkoholzehntels war daher längere Zeit sehr umstritten. Im Jahre 1931 gelangten ca. 6 931 000 Franken an die Kantone zur Verteilung, der Alkoholzehntel betrug also ca. Fr. 693 000. Tatsächlich haben aber die Kantone (besonders die grösseren, so auch Bern) höhere Beträge aus dem Ertrage des Alkoholmonopols für die Bekämpfung des Alkoholismus verwendet (1931 ca. Fr. 844 000).

§ 7. Die Rückerstattungspflicht.

Ausser den bereits erwähnten Beiträgen und Rückerstattungen der Verwandten von Unterstützten fliessen den Armenpflegen unter Umständen auch Rückerstattungen von den Unterstützten selbst zu.

Der Unterstützte ist verpflichtet, die aus öffentlichen Mitteln empfangenen Unterstützungen zurückzuerstatten. Der Umfang der Rückerstattungen richtet sich nach der Summe der Leistungen, die der Unterstützte von der öffentlichen Armenpflege empfangen hat. Die Rückerstattungspflicht tritt dann ein, wenn der Unterstützte nach Beseitigung einer Notlage durch Arbeitserwerb, Erbschaft usw. wieder in bessere wirtschaftliche Verhältnisse kommt. Von sämtlichen kantonalen Armengesetzen wird die Rückerstattungspflicht insofern eingeschränkt, als die von dem Unterstützten im Alter der Minderjährigkeit empfangenen Unterstützungen nicht rückerstattet werden müssen. Der unterhaltspflichtige Inhaber der elterlichen Gewalt wird aber für diese Unterstützung ersatzpflichtig.

Das bernische Armen- und Niederlassungsgesetz bestimmt über die Rückerstattungspflicht im § 36: „Personen, welche auf dem Etat der dauernd Unterstützten gestanden sind (für die vorübergehend Unterstützten gelten nach § 52 dieselben Bestimmungen), haben, wenn ihnen durch Schenkung, Erbschaft oder auf andere Weise Vermögen zufällt, sämtliche vom zurückgelegten 16. Altersjahr hinweg an sie ergangene Verpflegungskosten zurückzuerstatten. Für dauernd unterstützte Kinder haftet die Rückerstattungspflicht der für sie ergangenen Verpflegungskosten auf denjenigen, denen die Pflicht ihrer Unterhaltung oblag." Im letzteren Falle muss auch zurückerstattet werden, was für das Kind vor dem 16. Altersjahr aufgewendet wurde. Sonst müssen die vor dem 16. Al-

[1]) Bundesamtsblatt 1932, Nr. 47, S. 765.

tersjahr empfangenen Unterstützungen nach § 36 nicht zurückerstattet werden, auch wenn einem Kind Vermögen anfällt, so darf dieses nur für die zukünftige Verpflegung verwendet werden. In den Armengesetzen ist gewöhnlich nur der Vermögenserwerb durch Glücksfall erwähnt, es lassen sich aber auch Fälle denken, wo der Erwerb durch Arbeit wie durch Erbschaft und Schenkung herangezogen werden könnte.[1]) Aehnliche Bestimmungen enthalten die Armengesetze sämtlicher Kantone, nur dass in einigen Fällen die Altersgrenze verschieden ist.

Die Kantone geben wenig Aufschluss über die finanzielle Auswirkung der Rückerstattungspflicht. Es lässt sich deshalb auch nichts über ihre Bedeutung aussagen. Sicher ist nur, dass bloss ein geringer Teil der Unterstützungen zurückerstattet wird.

II. Die Armenausgaben von Kantonen und Gemeinden im Jahre 1931.

§ 8. Einleitung.

Bis heute liegt noch keine amtliche schweizerische Armenstatistik vor, die jährlich über die Anzahl der Unterstützten und die Ausgaben der gesetzlichen Armenpflegen der Kantone Aufschluss geben würde. Allerdings erscheint jährlich eine schweizerische Armenstatistik von Pfarrer A. Wild in der Zeitschrift „Der Armenpfleger", in der die Gesamtunterstützungsbeträge der einzelnen Kantone für die gesetzliche, bürgerliche Armenpflege angeführt sind. Eine ausführlichere, regelmässige Statistik besteht aber noch nicht. Durch die vorliegende Untersuchung sollen mit Unterstützung der zuständigen Behörden der Kantone, die Gesamtaufwendungen und die Verteilung der Armenlasten zwischen Kantonen und Gemeinden für das Jahr 1931 festgestellt werden. Um die Vergleichbarkeit der Ergebnisse zwischen den einzelnen Kantonen zu ermöglichen und zu erleichtern, war es nötig, die Aufwendungen weitgehend nach ihrem Verwendungszweck aufzugliedern.

Eine Armenstatistik, die einigermassen Anspruch auf Vollständigkeit erheben kann, muss die Zahl der Unterstützten, gegliedert nach Alter und Geschlecht, womöglich auch nach der Verarmungsursache erfassen und gleichzeitig auch eine Gliederung über die Einnahmen und Ausgaben für Armenzwecke geben. Diese Armenfinanzstatistik muss also die Armenausgaben nach verschiedenen Gesichtspunkten unterteilen, so z. B. nach den Ausgaben für die innerkantonale und die auswärtige Armenpflege, bei den Kantonen mit Heimatunterstützungsprinzip nach dem Wohnort der Bedürftigen, nach der Kantonszugehörigkeit, nach dem

[1]) *Flückiger P.:* Bernisches Armen- und Niederlassungswesen. Bern 1923. S. 47/48.

Alter der Unterstützten, bis zu einem gewissen Grade nach den Verwendungszwecken und nach den Versorgungsarten. Von Bedeutung erscheint eine Aufstellung darüber, welche Mittel zur Deckung der Armenlasten zur Verfügung stehen. Es würde sich hier um eine Aufteilung der Aufwendungen nach Staatsbeiträgen, Zuschüssen aus den Gemeindekassen, Erträgen der Armensteuern, Armengüter und Armenfonds, Verwandtenbeiträgen und Rückerstattungen handeln. Damit sind nur die wichtigsten Gesichtspunkte erwähnt, nach denen eine Armenfinanzstatistik erfolgen könnte, damit Vergleiche und ernsthafte Folgerungen möglich sind.

Bei der Individualität der kantonalen Armenpflegen stehen einer solchen Erhebung grosse Schwierigkeiten im Wege. Die Verschiedenheit der Unterstützungsgrundsätze, ob Wohnort- oder Heimatortprinzip, würde eine solche Erhebung weniger erschweren, da es sich einfach um die Erfassung der Gemeindeausgaben handelt, ob diese nun durch die Heimat- oder die Wohngemeinde aufgewendet wurden. Die Hauptschwierigkeit und wohl auch der Grund dafür, dass bis heute noch keine amtliche schweizerische Armen- und Armenfinanzstatistik besteht, liegt in der Unzulänglichkeit des Materials, auf das eine Statistik über die Armen und die Armenausgaben bis heute angewiesen ist. Es sind dies die Verwaltungsberichte und Staatsrechnungen der einzelnen Kantone. Die Rechenschaftsberichte der kantonalen Armendirektionen enthalten zum grössten Teil sehr interessante Zahlen und Mitteilungen, aber gerade über die Einnahmen und Ausgaben der gesetzlichen Armenpflegen sind die Angaben für die vergleichende Statistik vielfach unvollständig.

Die Gesamtaufwendungen für die gesetzlichen Armenpflegen sind bei allen Kantonen in den Rechenschaftsberichten der Armendirektionen angegeben. Diese Ausgaben sind von der gesamten Struktur der Armenpflege, der Armengesetze und der Armenpraxis und von der Art der Buch- und Aktenführung abhängig. Da diese Grundlagen von Kanton zu Kanton sehr verschieden sind, hat fast jeder Kanton seine eigene Darstellung. In manchen Kantonen sind nur die Gesamtausgaben angegeben, andere wieder geben Gliederungen der Aufwendungen nach Bezirken, nach dem Geschlecht und nach dem Alter der Bedürftigen, nach dauernd und vorübergehend Unterstützten, nach dem Wohnsitz der Unterstützungsbedürftigen, nach den Mitteln, die für die Armenpflege zur Verfügung stehen, nach den Verwendungszwecken, nach Versorgungsarten, andere Kantone greifen oft nur besonders wichtige Zahlen heraus, so dass der Zusammenhang fehlt. Es kommt auch vor, dass sogar innerhalb der Kantone und desselben Gemeinwesens, die Armenausgaben trotz einheitlicher Grundsätze, nicht einheitlich erfasst werden, so dass die gleiche Position ungleiche Tatbestände umfasst. Dies ist darauf zurückzuführen, dass gewisse Begriffe nicht einheitlich aufgefasst und dass behördliche Anweisungen nicht in gleicher Weise gedeutet werden. Das geht soweit, dass eine kan-

tonale Armenbehörde selbst nicht wusste, was unter einzelnen Ausgabepositionen, der regelmässig seit manchen Jahren von ihr selbst veröffentlichten Armenfinanzstatistik verstanden werden müsse.[1]) Ueber die Zahl der Unterstützungsbedürftigen fehlen häufig Angaben, sie sind auch nicht immer nach den gleichen Grundsätzen bestimmt. Es sind zweifellos interessante Fragen, die in den verschiedenen Berichten zur Darstellung gelangen, aber solange der eine Kanton nur dieses, der andere nur jenes und alles wieder nach verschiedenen Grundsätzen darstellt, ist natürlich eine einheitliche Statistik nicht möglich. Bei den gesetzlichen Armenausgaben blieb deshalb in den meisten Fällen nichts anderes übrig, als nur die Gesamtunterstützungssummen anzugeben. Die in den Rechenschaftsberichten angegebenen Gesamtunterstützungen wurden in Gemeindeaufwendungen und Staatsbeiträge zerlegt.

Die Gemeindeaufwendungen ergaben sich gewöhnlich aus den Gesamtaufwendungen nach Abzug der Staatsbeiträge. Die reinen Gemeindeaufwendungen aus Zuschüssen aus der Gemeindekasse oder aus Armensteuern liessen sich nicht ermitteln, da die Rechenschaftsberichte nur selten darüber Aufschluss geben. Auch die Verwandtenbeiträge und Rückerstattungen, sowie die Erträge der Gemeindearmengüter und Armenfonds waren nur in den wenigsten Fällen angegeben, obwohl alle diese Beträge in den Gemeindearmenrechnungen erfasst werden. Bei den angegebenen Gemeindeaufwendungen sind diese Beträge mitenthalten, es ergibt sich daraus kein falsches Bild, da die Verwandtenbeiträge und Rückerstattungen gewöhnlich erst auf frühere Unterstützungen durch die Gemeinden hin erfolgen. Ueber den Verwendungszweck der Gemeindeausgaben machen nur wenige Kantone Angaben. Ein grosser Teil der Aufwendungen wird für dauernd Hilfsbedürftige, die sich in Anstalts- oder Familienpflege befinden, verwendet, während der übrige Teil für vorübergehend Hilfsbedürftige, besonders für ärztliche Behandlung, Heizung, Miete, Ernährung und Bekleidung ausgegeben wird. — Die Angaben über die Gemeindeaufwendungen können sich also nur in einem sehr bescheidenen Rahmen halten und es wird zur Zeit kaum möglich sein mehr darüber zu erfahren. Die Rechenschaftsberichte sollten aber entschieden bessere Auskunft geben können.

Für die Staatsausgaben hat man in den Staatsrechnungen viel eher Anhaltspunkte, denn dort sind diese Ausgaben in detaillierter Weise angegeben. Aber auch hier tritt die kantonale Eigenheit auf. Töndury schreibt über die Vergleichbarkeit der kantonalen Staatsrechnungen[2]): „Freilich erheischt die Mannigfaltigkeit der Rechnungsstellung, die so gross ist, dass man sagen kann, dass kaum zwei kantonale Staatsrechnungen

[1]) *Feld W.:* Zum Ausbau der schweiz. Armenfinanzstatistik. Zeitschrift für schweiz. Statistik und Volkswirtschaft, 1925, S. 93.

[2]) *Töndury H.:* „Schweizerland", Monatshefte für Schweizer Art und Arbeit. 1916, Nr. 5.

nach den gleichen Grundsätzen erstellt seien, grosse Vorsicht und eine ungeheure Arbeit, um auch nur einigermassen die Ausgabenkategorien gruppieren und miteinander vergleichen zu können. Es ist dringend zu wünschen, dass hier bestimmte Reformen zur Erzielung einer grösseren Einheitlichkeit und Verantwortlichkeit der verschiedenen Staatsrechnungen vorgenommen werden möchten, die Verhältnisse in den einzelnen Kantonen sind ja nicht so verschieden, dass es nicht möglich wäre, sich auf ein mehr oder weniger einheitliches Schema zu einigen.“ Die Verschiedenheit der Rechnungsführung kann auch hier zu Fehlern Anlass geben. Manche Kantone geben keinen Aufschluss über den genaueren Verwendungszweck verschiedener Ausgaben und darüber, aus welchen Quellen die Einnahmen stammen oder für welche Zwecke die Einnahmen vorgesehen sind. Für die richtige Bestimmung der Ausgaben für einen besonderen Zweck wäre dies aber nötig. Häufig war es auch fraglich, ob bei diesem oder jenem Posten nicht Bundessubventionen enthalten sind. Wie bei den Gemeindeaufwendungen wurden auch den Staatsaufwendungen die aus den Erträgen von staatlichen Fonds verwendeten Ausgaben zugerechnet. Es war aber in vielen Fällen sehr schwierig festzustellen, ob es sich um einen aus staatlichen oder privaten Mitteln geäufneten Fonds handelte.

Es fällt ebenfalls schwer, die Aufwendungen der Kantone für Armenzwecke festzustellen, weil der Fürsorge recht verschiedenartige Mittel dienen. Verhältnismässig einfach ist die Feststellung der Aufwendungen der kantonalen Staaten für die gesetzliche Armenpflege, schwieriger wird das Problem jedoch, sobald die vielen sonstigen Ausgaben des Staates zu ermitteln sind, die mehr in indirekter Weise der Armenfürsorge dienen. Mit diesem Hinweis haben wir bereits die Gliederung der Staatsaufwendungen für die Armenpflege in direkte und indirekte angedeutet.

Die direkten Staatsausgaben umfassen die unmittelbar gesetzlichen Unterstützungszwecken dienenden Ausgaben des Staates. Sie enthalten in den meisten Fällen nur die durch die Armengesetze vorgeschriebenen Staatsbeiträge an die Gemeinden, weil diese Beträge von den Gemeinden direkt für die Unterstützung Hilfsbedürftiger verausgabt werden. In verschiedenen Kantonen wird die auswärtige Armenpflege ganz oder teilweise vom Staat besorgt, es handelt sich hier ebenfalls um reine Unterstützungsausgaben, die deshalb auch zu den direkten Staatsaufwendungen gerechnet wurden. Die direkten Staatsaufwendungen und die Gemeindeaufwendungen ergeben zusammen den Hauptteil der Beträge, die für die gesetzliche Armenpflege aufgewendet wurden.

Alle übrigen Aufwendungen des Staates wurden zu den indirekten Ausgaben gerechnet, weil es sich um Ausgaben handelt, die mehr allgemeine und vorbeugende Zwecke verfolgen und die dem Hilfsbedürftigen nur indirekt zugute kommen. In manchen Fällen ist es aber äusserst

schwer, die Ausgaben der einen oder der andern Gruppe zuzuteilen. Ein grosser Teil dieser Ausgaben ist in den Staatsrechnungen unter den Ausgaben des Departements des Armenwesens oder in den Kantonen, in denen keine solche Verwaltungsabteilung besteht, bei der Rechnung des Departements des Innern in einem Abschnitt „Armenwesen" angeführt. Greift man aber nur die dort angegebenen Ausgaben heraus, so wird man ein falsches Bild über die indirekten Armenausgaben erhalten, denn bei dem Abschnitt „Armenwesen" ist gewöhnlich nur ein Teil dieser Ausgaben angegeben. Auch die andern Verwaltungsabteilungen haben Aufwendungen für Armenzwecke. Es ist deshalb nötig bei sämtlichen Departementen die Abrechnung nach Ausgaben für fürsorgerische Zwecke zu untersuchen. Zudem besteht auch ein grosser Unterschied von Kanton zu Kanton in den im Abschnitt „Armenwesen" angeführten Ausgaben. Einige Beispiele aus verschiedenen Kantonen zeigen dies klar. Im Kanton Bern werden von der Armendirektion folgende Beträge in der Staatsrechnung verrechnet: Beiträge an Gemeinden und die Kosten der auswärtigen Armenpflege, Beiträge an Bezirksverpflegungsanstalten und Bezirkserziehungsanstalten, Bekämpfung des Alkoholismus, Beiträge an Anstalten für Bauten und Einrichtungen und verschiedene Unterstützungen. Zu den verschiedenen Unterstützungen werden gezählt: Berufsstipendien, die Verpflegungskosten kranker Kantonsfremder, Beiträge an Hilfsgesellschaften im Ausland, Verein „für das Alter" und Altersbeihilfen und Unterstützungen bei Schaden durch Naturereignisse. Im Kanton *Zürich* sind folgende Beträge angegeben: Beiträge an die Armengemeinden, Kosten der Verpflegung und Beerdigung kantonsfremder Personen, Arzneien, Verbandsmaterial usw. für die Polikliniken der Universität, Beiträge an Hilfsgesellschaften, Beiträge an Armen- und Versorgungsanstalten und Beiträge an schweizerische Unterstützungskassen im Ausland. In der Staatsrechnung des Kantons *St. Gallen* sind unter der Rubrik „Armenwesen" nur die Beiträge an die mit Armensteuern schwer belasteten Gemeinden angegeben. Schon dieser kleine Ausschnitt genügt, um zu zeigen, wie willkürlich diese Ausgaben zusammengefasst sind und wie wenig Sinn es hätte, nur diese Ausgaben herauszugreifen. Der eine Kanton führt eben verschiedene Ausgaben bei dem Abschnitt „Armenwesen" an, in einem andern Kanton können aber diese Ausgaben von einem andern Departement gemacht werden. Bei einer Zusammenstellung der Ausgaben unter Berücksichtigung sämtlicher Verwaltungsabteilungen ergibt sich, dass die meisten Aufwendungen bei fast allen Kantonen auftreten. Erst eine solche Zusammenstellung kann ein umfassendes Bild der Verhältnisse geben.

Allerdings wird es dann aber nötig, bestimmte Grenzen für die Einreihung der Ausgaben zu ziehen, denn bei manchen Ausgaben ist es fraglich, ob sie überhaupt zu den Armenausgaben gerechnet werden können,

so z. B. bei den Aufwendungen für Krankenhäuser. Die indirekten Aufwendungen wurden deshalb untergeteilt in Ausgaben für Krankenhäuser und Irrenanstalten, während die übrigen Ausgaben den verschiedensten Zwecken dienen und deshalb unter der Rubrik „verschiedene Beiträge und Unterstützungen" zusammengefasst sind.

Gerade bei den Ausgaben für Krankenhäuser lässt sich darüber streiten, ob diese überhaupt in Verbindung mit den Armenausgaben angeführt werden sollen, sie sind deshalb besonders dargestellt worden. Es ist aber zu berücksichtigen, dass die öffentlichen Spitäler und Krankenhäuser mehr und mehr zu Einrichtungen geworden sind, die aus offensichtlichen Gründen der Armut weiter Volkskreise vorbeugen. Die Aufwendungen der Kantone dienen gewöhnlich der Deckung der jährlichen Betriebsdefizite, weil bei weniger bemittelten Patienten für Pension und Behandlung reduzierte Taxen in Anrechnung gelangen, die die Selbstkosten nicht decken, wogegen bei den Erstklass- und vielfach auch bei den Zweitklasspatienten das Kostendeckungsprinzip beachtet wird. Es bedeutet deshalb die Uebernahme der Betriebsdefizite durch den Staat eine Fürsorge für bedürftige Volksglieder. Dasselbe gilt auch für die Beiträge an die Betriebsdefizite der kantonalen Irrenanstalten.

Die andere Gruppe umfasst die verschiedensten Ausgaben des Staates für fürsorgerische Zwecke. Es sind dies besonders Ausgaben für Armen-, Erziehungs-, Taubstummen- und Blindenanstalten. Bei fast allen Kantonen sind sodann Aufwendungen für die Verpflegung kantonsfremder Personen (soweit der Staat die gemäss Bundesgesetz von 1875 vom Wohnkanton zu tragenden Kosten übernommen hat), Beiträge an Hilfsgesellschaften im Ausland, Beiträge an die Stiftung „Für das Alter" oder für die Versorgung alter Leute und Unterstützungen bei unversicherbaren Elementarschäden vorhanden. — Die Stipendien aus staatlichen Mitteln (inkl. Erträge der staatlichen Stipendienfonds) wurden ebenfalls hier eingereiht, sie geben aber in manchen Fällen zu Zweifeln Anlass, da es sich nicht immer genau entscheiden liess, ob sie aus staatlichen oder aus privaten Mitteln stammen, die Fehlerquelle ist aber unbedeutend. — Die militärischen Notunterstützungen, die zu einem Viertel von den Kantonen zu tragen sind, wurden ebenfalls zu diesen Ausgaben gerechnet. In einem Kreischreiben des Militärdepartements vom 14. April 1932 wird allerdings darauf hingewiesen, dass diese Notunterstützung keine Armenunterstützung sei.

Die Aufwendungen der Kantone für die Trinkerfürsorge sind in den Staatsrechnungen meistens im Zusammenhang mit dem Alkoholzehntel erwähnt, so dass auch hier diese Beträge nur als Gesamtsumme unter der Bezeichnung „Alkoholzehntel" angeführt sind, obwohl der eigentliche Alkoholzehntel niedriger wäre. Den Kantonen ist eine weitgehende Freiheit in der Verwendung des Alkoholzehntels gelassen.

Zu den Armenausgaben wären eigentlich auch die Verwaltungskosten der Armendirektionen zu rechnen. In den meisten Kantonen besteht aber kein besonderes Departement für das Armenwesen. Die Abteilungen für das Armen- und Fürsorgewesen sind dort gewöhnlich dem Departement des Innern zugeteilt, die Verwaltungskosten sind aber nur für das ganze Departement angegeben und liessen sich deshalb für eine Unterabteilung nicht bestimmen. Um die Einheitlichkeit und die Vergleichbarkeit zu wahren, wurde deshalb bei allen Kantonen auf die Einbeziehung der Verwaltungskosten verzichtet.

Nicht berücksichtigt wurden ebenfalls die Kosten für den Neu- und Umbau von Armenzwecken dienenden Gebäuden. Diese Kosten hätten sich wohl in einer besonderen Gruppe noch anführen lassen, da aber für diese Zwecke in den Kantonen im einen Jahr hohe Beträge (z. B. bei Neubau) im andern Jahre wieder niedrige Summen aufgewendet werden, so kann hier nur eine Statistik für mehrere Jahre den richtigen Aufschluss geben.

Die verschiedenen Beispiele zeigen, dass eine Armenstatistik mit grossen Schwierigkeiten verbunden ist, sie kann nur Annäherungswerte liefern, die immerhin als Kennzeichen für die Beurteilung der tatsächlichen Verhältnisse zu dienen vermögen.

§ 9. Die Armenausgaben in den Kantonen.

1. Kanton Zürich.

(Gesetz über die Armenfürsorge vom 23. Oktober 1927. — Konkordatskanton.)

Jeder mündige Kantonsbürger hat seinen Unterstützungswohnsitz am Orte seiner Niederlassung. Personen, die aus öffentlichen Mitteln unterstützt werden, behalten ohne Rücksicht auf ihre Niederlassung den erworbenen Unterstützungswohnsitz bei, bis die Unterstützungsbedürftigkeit nachweisbar aufgehört hat. Für Kantonsbürger die nicht im Kanton niedergelassen sind und auch nicht den Unterstützungswohnsitz in einer früheren Niederlassungsgemeinde beibehalten haben, gilt die Heimatgemeinde als Unterstützungswohnsitz.

Der Staat leistet an die reinen Unterstützungsausgaben der Gemeinden angemessene Beiträge. Die Höhe dieser Beiträge richtet sich nach dem Gesamtsteuerfuss der Gemeinden im Durchschnitt der letzten 3 Jahre und den reinen Unterstützungsausgaben der Gemeinden. Als reine Unterstützungsausgaben gelten die Kosten der Armenpflegen nach Abzug der Erträgnisse der Armengüter und Fonds, der Verwandtenunterstützungen und Rückerstattungen jeder Art. Der Staat leistet ausserdem Beiträge an die Erstellungskosten von Gemeinde- und Bezirksarmenanstalten, an die Kosten derjenigen freiwilligen Armenpflegen, deren Statuten von der Direktion des Armenwesens genehmigt worden sind und an die Ausgaben

des zürcherischen Kantonalverbandes für die Naturalverpflegung. Der Staat kann an die Kosten des Betriebes von andern, den gleichen Zwecken dienenden Anstalten, deren Einrichtungen und Hausordnungen von der Direktion des Armenwesens genehmigt worden sind, Beiträge verabreichen. Die Beiträge werden auf Grund der Rechnung und des Geschäftsberichtes des letztverflossenen Jahres festgesetzt.

Die Armenausgaben.

A. Ausgaben des Staates.

		Fr.
I. Direkte Ausgaben.		
Allgemeine Beiträge an die Armengemeinden		2 181 035
II. Indirekte Ausgaben.		
Beiträge an Kranken- und Irrenanstalten:	Fr.	
Kantonsspital Zürich	2 635 219	
Frauenklinik	598 254	
Kantonsspital Winterthur	591 463	
Heilanstalt Burghölzli	720 283	
Pflegeanstalt Rheinau	668 213	
Pflegeanstalt Wülflingen	171 820	
Wäckerling'sche Stiftung (Pflegeanstalt in Uetikon)	29 410	
Zuschuss an Kostgelder für Patienten in andern Anstalten	200 438	
Arzneien und Verbandsmaterial für die Polikliniken	136 689	
Beiträge an Gemeinde- und Privatspitäler und Förderung der Krankenpflege in den Gemeinden	892 674	
Kinderspital Zürich	156 177	
Beitrag an die Institutionen der Gemeindekrankenpflegen	43 143	
Ertrag der Fonds für Kranken- und Versorgungsanstalten	217 934	
Total		7 061 762
Verschiedene Beiträge und Unterstützungen:		
Beiträge an Anstalten für Versorgung von Jugendlichen, Verwahrlosten und Gewohnheitstrinkern	69,700	
Anstalt Balgrist für krüppelhafte Kinder	10 372	
Anstalt in Aegeri für rachitische und skrophulöse Kinder	4 461	
Anstalt in Uster für bildungsunfähige Kinder	47 475	
Anstalt für Epileptische	77 699	
Verschiedene Anstalten (Erholungsheime usw.)	7 620	
Kant. Blinden- und Taubstummenanstalt	122 536	
Erziehungsanstalten	58 100	
Kosten der Verpflegung und Beerdigung armer kantonsfremder Personen	800 254	
Für die private Verpflegung von Geisteskranken	22 072	
An Kuranten in Bädern	4 908	
An Hilfsgesellschaften	60 000	
An Armen- und Versorgungsanstalten	3 533	
An schweiz. Unterstützungskassen im Ausland	6 900	
Verein für Schutzaufsicht und Entlassenenfürsorge	10 000	
Naturalverpflegung armer Durchreisenden	20 096	
Militärische Notunterstützungen	17 257	
Stipendien	121 771	
Alkoholzehntel	141 682	
Total		1 606 436
Total der indirekten Staatsaufwendungen		8 668 198

B. Ausgaben der Gemeinden.	Fr.	Fr.
Gesamtausgaben für die gesetzliche Armenpflege	11 797 221	
Staatsbeiträge	2 181 035	
Aufwendungen der Gemeinden (inkl. Rückerstattungen, Armengutsertrag usw.)		9 616 186
Aufwendungen der Gemeinden nach Abzug der Rückerstattungen aus Konkordatskantonen		8 831 064
Armengutsertrag, Rückerstattungen usw.	2 734 213	
Reinaufwendungen der Gemeinden	6 881 973	

Im Jahre 1931 verteilen sich die Staatsbeiträge wie folgt auf die reinen Unterstützungsausgaben der Gemeinden:

	Reine Armenausgaben Fr.	Staatsbeiträge Fr.
Ohne ordentlichen Staatsbeitrag (17 Gemeinden)	4 506 592	—
Beitragsklasse 1 (4 Gemeinden)	51 584	25 638
„ 2 (14 „	356 068	86 879
„ 3 (27 „	1 879 568	448 205
„ 4 (25 „	615 739	332 038
„ 5 (33 „	819 539	622 637
„ 6 (44 „	706 656	611 505
Verschiedene Beitragsklassen kombiniert (3 Gemeinden) .	133 262	54 133
Total (167 Gemeinden)	9 063 008	2 181 035

Der Kanton Zürich weist sehr hohe Ausgaben für sämtliche Zwecke aus. Allerdings machen die Aufwendungen für Kranken- und Irrenanstalten den Hauptbetrag der Aufwendungen aus. Von den Gesamtaufwendungen der gesetzlichen Armenpflege von Fr. 11,797,221 entfielen auf den Bezirk Zürich Fr. 5,343,971 oder 45,3 %. Der Bezirk Zürich beherbergt dagegen die Hälfte der Wohnbevölkerung des Kantons. Trotz des hohen Unterstützungsstandards bleibt pro Einwohner gerechnet der Aufwand unter dem Kantonsdurchschnitt. Es ist das dem Umstand zuzuschreiben, dass besonders im Bezirk Zürich der Anteil der Kantonsbürger an der Wohnbevölkerung verhältnismässig klein ist und die gesetzliche Armenpflege nur die Aufwendungen für die Kantonsbürger und den Anteil an den Aufwendungen für Konkordatsangehörige zu übernehmen hat. Die Basis für den Bezug von Armensteuern ist also im Bezirk Zürich gegenüber der von der Armenpflege zu betreuenden Masse bedeutend breiter als in den übrigen Bezirken, besonders den Landgemeinden des Kantons.

2. Kanton Bern.

(Gesetz über das Armen- und Niederlassungswesen vom 28. November 1897. — Konkordatskanton.)

Sämtliche arme Kantonsangehörige, die im Kanton wohnen, werden von ihrer Wohngemeinde unterstützt, ausser den Angehörigen von Burgergemeinden, welche eine burgerliche Armenpflege führen. In der Armen-

pflege wird unterschieden zwischen dauernd und vorübergehend Unterstützten und auswärtigen Armen (kantonsangehörige Hilfsbedürftige, welche ununterbrochen länger als zwei Jahre ausserhalb des Kantons, wohnen). Je nachdem der Arme einer dieser 3 Klassen zugehört, fällt die Beitragsleistung des Staates aus. Die Burgergemeinden können ihre burgerliche Armenverwaltung (Armenpflege nach dem Heimatortprinzip) weiterführen, wenn sie im Stande sind, ihre im Kanton und ihre auswärts wohnenden Bürger zu unterstützen, im andern Falle soll zur wohnörtlichen Armenpflege übergegangen werden. Bei der wohnörtlichen Armenpflege wird der Unterstützungswohnsitz erst nach einer zweijährigen Wohnsitzdauer erworben. Wer während dieser zweijährigen Frist in dauernder Weise unterstützungsbedürftig wird, muss von seiner früheren Wohngemeinde unterstützt werden.

Reichen die Hilfsmittel einer Gemeinde für die Unterstützung der dauernd Hilfsbedürftigen nicht aus, so leistet der Staat einen Beitrag von 60 % an den Fehlbetrag. An die Aufwendungen der Einwohnergemeinden für vorübergehend Unterstützte leistet der Staat, soweit diese aus den Hilfsmitteln nicht gedeckt werden können, einen Beitrag von 40 % für die Unterstützung von Erwachsenen und von 60 % für die Unterstützung von Kindern. Als Hilfsmittel, die vor der Berechnung der Beitragsquote zur Deckung der Kosten herangezogen werden müssen, kommen in Betracht: Beiträge von Familienangehörigen, Beiträge der Gemeindearmengüter und Rückerstattungen.

Das Gesetz ermächtigt den Grossen Rat, den Lastenanteil des Staates sowohl bei den dauernd wie bei den vorübergehend Unterstützten um 10 % zu erhöhen. Im Hinblick auf den Umstand, dass durch die starken Wanderungen der Bevölkerung für die auswärtige Armenpflege fortgesetzt wachsende Anteile der gesamten Armenpflege aufzuwenden sind und die Gemeinden dadurch aus der Entwicklung heraus entlastet werden, steht heute eine entsprechende Beschlussfassung ausser Diskussion.

Arme Berner, die ausserhalb des Kantons wohnen und Bürger einer Gemeinde mit örtlicher Armenpflege sind, müssen während zwei Jahren nach ihrem Wegzug aus dem Kanton von ihrer bisherigen Wohnsitzgemeinde aus den Mitteln für die vorübergehend Unterstützten verpflegt werden. Unterstützungsbedürftige Kantonsangehörige, deren auswärtiger Aufenthalt, vom Austritt aus dem Kanton an gerechnet, ununterbrochen 2 Jahre übersteigt, fallen dem staatlichen Etat für die auswärtige Armenpflege zu, ob sie nun vor Ablauf der zweijährigen Frist von der Wohngemeinde unterstützt wurden oder nicht, vorausgesetzt jedoch, dass die betreffenden bei ihrem Wegzug aus dem Kanton nicht unterstützt worden sind oder notorisch unterstützungsbedürftig waren und nachher Unterstützung bezogen haben und dass keine Abschiebung vorliegt. Die Ausgaben für die auswärtige Armenpflege trägt der Staat.

Die Armendirektion kann Personen oder Familien, welche dem auswärtigen staatlichen Armenetat zur Last fallen oder zur Last gefallen sind oder denen nach Ablauf der zweijährigen Frist wegen dauernder Unterstützungsbedürftigkeit die Niederlassung in einem andern Kanton oder in einem auswärtigen Staat entzogen wurde, auf Staatskosten heimbringen lassen, wenn dies aus armenpflegerischen oder finanziellen Gründen angezeigt erscheint. Der Heimtransport erfolgt gewöhnlich in die letzte Wohngemeinde, in Ausnahmefällen in die Heimatgemeinde oder in eine frühere Wohngemeinde des Bedürftigen. Der Staat hat auch hier für die Verpflegungskosten aufzukommen. Kehrt ein Kantonsangehöriger nach zweijährigem ununterbrochenem Aufenthalt ausserhalb des Kantons freiwillig zurück, und wird er während der zweijährigen Frist nach dem Wohnsitzerwerb im Heimatkanton in dauernder Weise unterstützungsbedürftig, so liegt die Verpflegung zwar der Wohngemeinde ob, aber der Staat hat die Pflegekosten aus dem Kredit für die auswärtige Armenpflege zurückzuerstatten.

Für ausserordentliche Staatsbeiträge an schwer belastete Gemeinden, die den Vorschriften des Armengesetzes nachkommen, wird ein ausserordentlicher Kredit von mindestens Fr. 200,000 jährlich in das Budget aufgenommen. Dieser Kredit wurde jedoch in den letzten Jahren nur zum Teil an die Gemeinden ausbezahlt, zum Teil wurde er zur Schaffung eines Fonds verwendet, aus dem Beiträge an Anstalten für Bauten und Einrichtungen ausgerichtet werden.

Die Armenausgaben.

A. Ausgaben des Staates.

I. Direkte Ausgaben.

	Fr.	Fr.
1. Beiträge an Gemeinden:		
a. Für dauernd Unterstützte	2 632 932	
b. Für vorübergehend Unterstützte	1 423 789	
c. Für schwer belastete Gemeinden	200 000	
Total der Staatsbeiträge für Gemeinden		4 256 721
2. Auswärtige Armenpflege:		
a. Für Berner ausser Kanton:		
in Nichtkonkordatskantonen	1 103 872	
im Ausland	227 228	
Konkordatsunterstützungen	854 537	
b. Kosten für Heimtransport und Verpflegung im Heimatkanton	1 958 678	
Total der Kosten für die auswärtige Armenpflege		4 144 315
Total der direkten Ausgaben		8 401 036

In den Ausgaben für die auswärtige Armenpflege sind Fr. 277 069 Beiträge und Rückerstattungen mitenthalten, davon entfallen auf:

	Fr.	Fr.
Verwandtenbeiträge	39 288	
Rückerstattungen von Unterstützten und Privaten	150 975	

II. Indirekte Ausgaben.

Beiträge an Kranken- und Irrenanstalten:		
Bezirkskrankenanstalten	245 366	
Spezialanstalten für Kranke	20 000	
Inselspital	959 066	
Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose	100 000	
Poliklinik des Jennerspitals	1 500	
Frauenspital	266 999	
Erweiterung der Irrenpflege	143 912	
Heil- und Pflegeanstalt Waldau	230 885	
„ „ „ Münsingen	356 575	
„ „ „ Bellelay	126 966	
Total		2 451 269
Verschiedene Beiträge und Unterstützungen:		
Bezirksverpflegungsanstalten	85 450	
Bezirkserziehungsanstalten	74 540	
Staatliche Erziehungsanstalten	205 360	
Anstalt Balgrist für krüppelhafte Kinder	2 000	
Taubstummenanstalten	84 843	
Spezialanstalten für anormale Kinder	39 100	
Verpflegung kranker Kantonsfremder	30 015	
Hilfsgesellschaften im Ausland	7 000	
Unterstützung bei unversicherbaren Elementarschäden	169 949	
Verein „Für das Alter" und Altersbeihilfen	108 000	
Militärische Notunterstützungen	26 534	
Lehrlingsfürsorge	14 000	
Stipendien	217 511	
Alkoholzehntel	183 817	
Total		1 248 119
Total der indirekten Staatsaufwendungen		3 699 388

B. Ausgaben der Gemeinden.

Gesamtaufwendungen der Wohnortsgemeinden:			
a. Für dauernd Unterstützte	Fr. 5 572 594		
b. Für vorübergehend Unterstützte	Fr. 4 401 189		
Total		9 973 783	
Staatsbeiträge (inkl. Zuwendungen aus speziellen staatlichen Fonds laut Staatverwaltungsbericht)		4 298 483	
Gemeindeaufwendungen inkl. Hilfsmittel		5 675 300	
Unterstützungen durch die burgerliche Armenpflege		837 520	
Total der Gemeindeaufwendungen			6 512 820
Hilfsmittel der Wohnortsgemeinden		1 594 805	
Zuschüsse aus den Gemeindekassen an die wohnörtliche Armenpflege		4 080 492	
Direkte Staatsaufwendungen und Gemeindeaufwendungen zusammen (Gesetzliche Armenpflege)		14 913 856	

Im Kanton Bern hat der Staat in einem Ausmasse in das Armenwesen eingegriffen, wie das sonst bis jetzt in keinem andern Kanton geschehen ist. Allerdings benötigt der Staat dazu grosse Mittel, die er sich auf dem Wege einer kantonalen Armensteuer beschafft. Der Ertrag dieser Steuer beläuft sich 1931 auf Fr. 6,093,200.

Die Ausgaben für die auswärtige Armenpflege sind in den letzten Jahren stark gestiegen. Es hängt dies zum Teil mit dem ständigen Wachstum der Berner Kolonien in andern Kantonen zusammen, zum Teil ist es krisenbedingt. Von der Wirtschaftskrise ist besonders die Uhrenindustrie erfasst worden. Zu beachten ist dabei, dass der Anteil der Berner an den Uhrenarbeitern von Neuenburg und Genf gross ist.

Auch die indirekten Staatsaufwendungen weisen eine beträchtliche Höhe auf. Auffallend sind vor allem die hohen Stipendien und die Unterstützungen für Schaden aus Naturereignissen, die eigentlich Fr. 222,212 betragen, der Staatsbeitrag und die Zuschüsse aus dem kantonalen Fonds belaufen sich auf die angeführte Summe von Fr. 169,949, während der Rest aus dem eidgenössischen Fonds für nichtversicherbare Elementarschäden stammt. — Die in den andern Kantonen üblichen Beiträge zur Deckung des Betriebsdefizits des Kantonsspitals stellen im Kanton Bern die Beiträge an das Inselspital und das Frauenspital dar. Zu berücksichtigen ist hier noch, dass das Inselspital eine Stiftung ist, deren verschiedene Fonds auch noch erhebliche Erträge abwerfen (1931 ca. Fr. 250,000), die den Staat stark entlasten. Die im Kanton Bern für alle Verwaltungsgebäude und staatlichen Anstalten zu zahlende Miete, die für die oben angeführten Anstalten ca. Fr. 423,000 im Jahre 1931 ausmacht, ist in den Staatsausgaben für Anstalten nicht enthalten.

3. Kanton Luzern.

(Armengesetz vom 29. Dezember 1922. — Konkordatskanton.)

Die Unterstützungspflicht ruht, soweit sie nicht dem Staate zufällt, auf der Ortsbürgergemeinde des Wohn- oder Heimatortes. Die Wohngemeinde unterstützt die Ortsbürger, die in der Gemeinde selbst wohnen und die in der Gemeinde wohnenden Bürger anderer Gemeinden des Kantons, sofern diese mindestens zwei Jahre niedergelassen sind und keine Abschiebung vorliegt. Bei Unterstützungsbedürftigen, die in den ersten zwei Jahren ihrer Niederlassung (auch ausserhalb des Kantons) oder während des vorausgegangenen Jahres dauernd, d. h. länger als während 3 Monaten der öffentlichen Armenpflege zur Last gefallen sind, ruht die Unterstützungspflicht auf der Heimatgemeinde auch dann, wenn die Unterstützungsbedürftigen vor ihrem Einzug in die neue Wohngemeinde bereits in einer andern als in ihrer Heimatgemeinde unterstützungsberechtigt waren. Die Heimatgemeinde vergütet ferner der Wohngemeinde die Hälfte

der Unterstützungskosten der Armen, die mindestens 2 aber noch nicht 20 Jahre in der Gemeinde niedergelassen sind. Diese Kostenteilung tritt ein bei dauernder und vorübergehender Unterstützung, sowie bei Anstaltsversorgung.

Der Staat übernimmt die Bezahlung der Armenärzte, die Kosten für die Unterstützung für ausserhalb des Kantons und im Ausland wohnende Kantonsbürger, sofern sie mindestens den Kanton 2 Jahre verlassen haben, ein Viertel der Versorgungskosten der Armen, die in den kantonalen Anstalten: Kantonsspital, Irrenanstalt, Anstalt für verwahrloste Jugendliche, Zwangsarbeitsanstalt, sowie in Lungensanatorien und Trinkerheilanstalten untergebracht sind, die Kosten für die Verpflegung und Beerdigung verstorbener armer Angehöriger anderer Kantone gemäss Bundesgesetz von 1875 und von Ausländern, soweit diesbezügliche Verträge bestehen. Ferner errichtet und betreibt der Staat Anstalten für die Versorgung und Erziehung verwahrloster Jugendlicher, er leistet Beiträge an die Erstellung und den Betrieb der Armenanstalten, sowie an die Versorgung armer Irren, sofern Ortsbürgergemeinden trotz sparsamer Verwaltung und Erhebung einer den allgemeinen Verhältnissen entsprechenden Armensteuer nicht in der Lage sind, die Lasten allein zu tragen, Der Staat kann die Leistung seiner Beiträge an die Bedingung knüpfen, dass neue Armenanstalten gemeinsam von mehreren Gemeinden erstellt oder betrieben werden. Der Staat erhebt für bestimmte soziale Zwecke (unter anderem zur Deckung der dem Staate aus der Fürsorge für die Armen erwachsenden Kosten) eine Steuer von höchstens ¼ der ordentlichen Staatssteuer.

Die Armenausgaben.

A. Ausgaben des Staates.

I. Direkte Ausgaben.

	Fr.	Fr.
Unterstützungen an Kantonsbürger:		
in Nichtkonkordatskantonen	506 240	
Konkordatsfälle	168 764	
Ein Viertel der Kosten für in kantonalen Anstalten untergebrachte Arme	142 847	
Total		817 851
Unterstützungen an Bürger anderer Kantone:		
Nichtkonkordatsfälle	10 496	
Konkordatsfälle	50 162	
Total		60 658
Unterstützungen an Ausländer		12 849
Beiträge an schwer belastete Gemeinden für die Errichtung und den Betrieb von Armenanstalten und die Versorgung von Irren		99 472
Verwandtenbeiträge und Rückerstattungen (in den obigen Ausgaben nicht enthalten) [1]		46 637
Total der direkten Staatsaufwendungen		1 037 467

[1]) Diese Beiträge sind auch bei den übrigen Kantonen in den Ausgaben mitenthalten.

II. Indirekte Ausgaben.

	Fr.	Fr.
Beitrag an die kantonale Krankenanstalt zur Deckung des Betriebsdefizits		175 513
Verschiedene Beiträge und Unterstützungen:		
Für Kinderasyle und die Ausbildung anormaler Kinder	35 707	
Kantonale Erziehungsanstalt	58 662	
Bekämpfung der Tuberkulose	21 652	
Zwangserziehungswesen	10 175	
Schutzaufsichtswesen	1 000	
Stiftung „Für das Alter"	15 000	
Naturalverpflegung armer Durchreisender	3 000	
Militärische Notunterstützungen	2 794	
Stipendien	24 434	
Unterstützung bei unversicherbaren Elementarschäden	17 567	
Alkoholzehntel	41 852	
Total		231 843
Total der indirekten Staatsaufwendungen		407 356
Nettoertrag der kantonalen Armensteuer	953 234	
B. Ausgaben der Gemeinden		1 464 287
Reinaufwendungen der Gemeinden	1 239 622	
Verwandtenbeiträge	47 792	
Rückerstattungen der Unterstützten (inkl. Korporationsnutzen)	176 873	
Staatsbeiträge an die Gemeindeausgaben	337 500	
Aufwendungen der gesetzlichen Armenpflege	2 501 754	
Ertrag der Gemeindearmensteuern	1 459 468	

Im Kanton Luzern greift der Staat ebenfalls stark in das Armenwesen ein. Ausser verschiedenen Beiträgen an die Gemeinden hat der Staat hohe Unterstützungslasten für die auswärtige Armenpflege übernommen und damit die Gemeinden stark entlastet. Wie die indirekten Ausgaben zeigen, werden vom Staat auch für die verschiedensten Zwecke noch bedeutende Summen aufgewendet.

4. Kanton Uri.

(Armengesetz von 1897. — Konkordatskanton.)

Die Unterstützungspflicht liegt unter Aufsicht und Mitwirkung des Staates den Bürgergemeinden ob. Unterstützungsbedürftige Bürger sind von der Heimatgemeinde nur dann am Wohnort zu unterstützen, wenn die Bedürftigkeit amtlich dargetan und Gewähr vorhanden ist, dass die Unterstützung nach Weisung der Armenpflege verwendet wird.

Der Staat leistet jährlich an die Armenpflegen einen Beitrag von Fr. 18,000 aus der Staatskasse. Diese Summe wird im Verhältnis zur Bürgerzahl unter den Gemeinden aufgeteilt. Der Regierungsrat hat zeitweise

die Verteilungsskala zu revidieren. An finanzschwache und mit hohen Armensteuern belastete Gemeinden kommt ausserdem ein staatlicher Beitrag von Fr. 3000 zur Verteilung.

Die Armenausgaben.

A. Ausgaben des Staates.

I. Direkte Ausgaben.	Fr.	Fr.
Ordentlicher Staatsbeitrag an die Gemeinden	18 000	
Ausserordentlicher Staatsbeitrag an die Gemeinden . . .	3 000	
Total der direkten Ausgaben		21 000
II. Indirekte Ausgaben.		
Beitrag an das Kantonsspital		4 972
Verschiedene Unterstützungen und Beiträge:		
Altersasyl und Altersfürsorge	1 500	
Krankenfürsorge	4 524	
Irrenfürsorge	4 100	
Unterstützung bei unversicherbaren Elementarschäden .	3 105	
Militärische Notunterstützungen	69	
Stipendien	1 520	
Zuschuss des Kantons zur Bekämpfung des Alkoholismus	1 173	
Alkoholzehntel	4 314	
Total		20 305
Total der indirekten Ausgaben		25 277

B. Ausgaben der Gemeinden.

Gesamtausgaben für Armenzwecke	299 424	
Staatsbeitrag	21 000	
Aufwendungen der Gemeinden		278 424

Die Armenunterstützungen belaufen sich nach den erhaltenen Angaben auf Fr. 206,033, die Totalausgaben betragen jedoch Fr. 299,424. Bei den Einnahmen, die sich auf insgesamt Fr. 330,568 belaufen sollen, machen die Armensteuern Fr. 64,597 aus, der Hauptbetrag würde also demnach aus sonstigen Hilfsmitteln aufgebracht.

5. Kanton Schwyz.

(Armenverordnung von 1851. — Konkordatskanton.)

Wo keine unterstützungspflichtigen und unterstützungsfähigen Verwandten vorhanden sind, ist die Heimatgemeinde unterstützungspflichtig. Der Staat leistet den Gemeinden nur Beiträge aus dem Alkoholzehntel und aus dem Ertrage des Salzes auf den Kopf der Bevölkerung gerechnet.

Die Armenausgaben.

A. Ausgaben des Staates.

I. Direkte Ausgaben.	Fr.	Fr.
Beitrag an das Armen- und Schulwesen der Gemeinden	9 000	
Beitrag an die Gemeinden für die Unterbringung armer Geisteskranker	10 000	
Beitrag aus dem Alkoholzehntel an die Gemeinden für Irren- und Erziehungszwecke	4 230	
Total der direkten Ausgaben		23 230

II. Indirekte Ausgaben.		
Verschiedene Beiträge und Unterstützungen:		
Tuberkulosenbekämpfung	4 000	
An das Sanatorium St. Franziskusheim	3 000	
An schwyz. Irrenhilfsvereine	1 000	
An die Stiftung „Für das Alter"	1 000	
An schweiz. Hilfsgesellschaften im Ausland	500	
An den Verein für Entlassenenfürsorge	400	
Militärische Notunterstützungen	1 047	
Stipendien	6 850	
Alkoholzehntel	6 440	
Total der indirekten Ausgaben		24 237

B. Ausgaben der Gemeinden.

Unterstützungen für Bedürftige:		
Im Armenhaus	366 277	
In der Gemeinde	54 502	
In andern Gemeinden des Kantons	60 839	
In Konkordatskantonen	102 329	
In Nichtkonkordatskantonen	38 427	
Im Ausland	15 756	
Gesamtaufwendungen der gesetzlichen Armenpflege	638 130	
Staatsbeiträge	23 230	
Aufwendungen der Gemeinden		614 900
Zuschuss der Gemeindekassen an die Armenverwaltung	327 416	
Verwandtenbeiträge	15 417	

Die sonst in allen Kantonen ziemlich hohen Ausgaben des Staates für Spitäler fehlen im Kanton Schwyz ganz. Ob der bei den direkten Staatsausgaben angegebene Betrag für das Armen- und Schulwesen der Gemeinden für reine Unterstützungszwecke verwendet wurde, liess sich aus dem Verwaltungsbericht nicht ermitteln, die Gemeindeaufwendungen können deshalb unter Umständen um diesen Betrag höher sein. Die Staatsbeiträge an die Gemeinden sind sehr niedrig, es ist auch fraglich, ob man sie als direkte Aufwendungen des Staates ansprechen kann, da ein Teil dieser Beträge aus dem Alkoholzehntel stammt.

6. Kanton Obwalden.

(Armengesetz von 1851.)

Die Unterstützung der inner- und ausserhalb der Gemeinde wohnenden Armen ist Sache der Bürgergemeinden. Die Armenausgaben sind ausschliesslich von den Gemeinden zu tragen, dagegen steht diesen die Pfründerabteilung des Kantonsspitals zu einem sehr bescheidenen Kostgeld zur Verfügung. Diese Abteilung hat aber infolge der vorhandenen Fonds in der Regel keine zu Lasten des Kantons fallende Defizite.

Die Armenausgaben.

A. Ausgaben des Staates.

I. Direkte Ausgaben.

Keine.

II. Indirekte Ausgaben.

	Fr.	Fr.
An Krankenhäuser:		
Spitalbetrieb (aus Fonds)	11 491	
Krankenhausbetrieb (aus Fonds)	3 244	
Total		14 735
Verschiedene Beiträge und Unterstützungen:		
Militärische Notunterstützungen	53	
Stipendien (aus Fonds)	5 110	
Alkoholzehntel	3 120	
Total		8 283
Total der indirekten Staatsaufwendungen		23 018
B. Ausgaben der Gemeinden		178 340

In der Staatsrechnung sind beim Departement des Finanzwesens noch Fr. 6,925 für diverse Beiträge und Unterstützungen angegeben. Dieser Betrag wird aber wahrscheinlich nicht für Armenunterstützungen verwendet worden sein, da er sonst unter der Rubrik „Armenwesen" angeführt wäre. Eigentliche Staatsaufwendungen stellen nur die militärischen Notunterstützungen mit Fr. 53 dar. Der Kanton Obwalden hat also weder direkte noch indirekte eigentliche Staatsausgaben. Bei den Gemeindeausgaben war nur die ungefähre Höhe bekannt, wahrscheinlich sind sie etwas höher, der Ertrag der Armensteuer soll sich nämlich auf Fr. 212,080 belaufen.

7. Kanton Nidwalden.

(Armengesetz von 1912.)

Für die Armen sorgen die Armengemeinden durch die Armenverwaltungen. Das Recht auf Unterstützung durch die Armenverwaltung haben alle Personen, welche Armenbürger des betreffenden Armenkreises sind.

Einem Armenkreis gehören an: alle Personen, welche innerhalb des betreffenden Armenkreises das Korporationsbürgerrecht besitzen, alle Ortsarmenbürger, welche aus irgend einem Grund kein Korporationsrecht haben, alle Personen welche durch Gesetz oder Einbürgerung in den Besitz des Armenbürgerrechtes gelangt sind.

Der Staat bildet aus einem jährlich vom Landrat festzusetzenden Staatsbeitrage aus den aus der Erbschaftssteuer und den Handänderungsgebühren ihm zufallenden Einkünften und verschiedenen sonstigen Erträgnissen eine kantonale Armenkasse und leistet daraus an alle jene Armengemeinden, welche einen Steuersatz von mehr als 0,6 ‰ haben, Beiträge zu zu folgenden Zwecken: für Unterbringung in Zwangsarbeitsanstalten und Besserungsanstalten, für Versorgung von schwachsinnigen, taubstummen, blinden, epileptischen oder verwahrlosten Kindern oder Erwachsenen in entsprechenden Anstalten, für kostspielige Heilungsverfahren, Operationen etc.

Die Armenausgaben.

A. Ausgaben des Staates.

I. Direkte Ausgaben.

	Fr.	Fr.
Beitrag an die Armenverwaltungen (aus Erbschaftssteuern und Wirtschaftspatente)	12 746	
Beitrag an die Armenverwaltungen (aus dem kant. Armenfonds)	14 321	
Total der direkten Aufwendungen		27 067

II. Indirekte Ausgaben.

Beitrag an das Kantonsspital		1 894
Verschiedene Beiträge und Unterstützungen:		
An Anstaltsversorgung	817	
An den kantonalen Wohltätigkeitsverein	2 000	
An schweiz. Hilfsgesellschaften im Ausland und verschiedene Unterstützungen	230	
Unterstützungen bei nicht versicherbaren Elementarschäden	7 977	
Militärische Notunterstützungen	131	
Alkoholzehntel	2 706	
Total		13 861
Total der indirekten Aufwendungen		15 755

B. Ausgaben der Gemeinden.

Gesamtausgaben der gesetzlichen Armenpflege	190 061	
Staatsbeiträge	27 067	
Aufwendungen der Gemeinden		162 994
Ertrag der Armensteuer	124 596	

Der bei den direkten Staatsausgaben angegebene Betrag von Fr. 12,746 (50 % des Nettoertrages der Erbschaftssteuer und 30 % des Nettoertrages der Wirtschaftspatente) fällt nach den Bestimmungen des Armengesetzes direkt den Armenverwaltungen zu. 80 % des Nettoertrages der Handänderungsgebühren und die restlichen 50 % des Nettoertrages der Erbschaftssteuern, sowie ein Staatsbeitrag von Fr. 500, sind für die kantonale Armenkasse bestimmt aus der die gesetzlichen Beiträge an die Gemeinden und staatliche Unterstützungen stammen.

8. Kanton Glarus.

(Gesetz betreffend das Armenwesen von 1903, revidiert 1916, 1919, 1920.)

Die Unterstützungspflicht liegt in erster Linie der Familie, in zweiter Linie unter Aufsicht und Mitwirkung des Staates den Armenkreisen (Heimatgemeinden) ob. Bei Personen, die mehreren Armenkreisen zugleich angehören, lastet die Unterstützungspflicht auf der Wohngemeinde des Unterstützungsbedürftigen oder wenn er hier nicht Bürger ist, auf derjenigen Gemeinde, in welcher er, oder seine Vorfahren zuletzt wohnten. Die nach dem Bundesgesetz von 1875 entstehenden Kosten für die Verpflegung und Beerdigung armer Angehöriger anderer Kantone hat die Wohn- und Aufenthaltsgemeinde zu tragen.

Der Staat leistet an die Armengemeinden folgende Beiträge: drei Viertel an die Deckung der Defizite, vollen Ersatz der Kosten für die Verpflegung erkrankter, einzelstehender Kantonsfremder und einen Beitrag von zwei Dritteln der nach Bundesgesetz von 1875 entstehenden Kosten, sowie freiwillige Beiträge an Gemeinden, welche zur Versorgung ihrer Armen nicht hinlängliche Mittel besitzen. Der Regierungsrat kann auch gemeinnützigen Institutionen und Anstalten, welche zur Verhütung und Linderung der Armut wesentlich beitragen, nach freiem Ermessen Beiträge gewähren.

Die Armenausgaben.

A. Ausgaben des Staates.

I. Direkte Ausgaben.	Fr.	Fr.
Beitrag an die Defizite der Armengemeinden	253 875	
Ausserordentliche Beiträge an Armengemeinden	2 625	
Total der direkten Ausgaben		256 500

II. Indirekte Ausgaben.		
An Krankenhäuser:		
Kant. Krankenanstalt	327 244	
Unentgeltlicher Krankentransport	28 174	
Sanatorium Braunwald	15 000	
Total		370 418

Verschiedene Beiträge und Unterstützungen:	Fr.	Fr.
Irrenversorgung	19 975	
An die Anstalt für schwachsinnige Kinder	5 000	
An verschiedene Anstalten mit glarnerischen Insassen	2 100	
Verpflegung armer Reisender im Kantonsspital	195	
An die Mädchenanstalt Mollis	1 000	
Für Verpflegung und Beerdigung von Kantonsfremden	2 952	
Stiftung „Für das Alter"	5 424	
An schweiz. Hilfsgesellschaften im Ausland	1 200	
Naturalverpflegung reisender Handwerksburschen	3 000	
An die kantonale Tuberkulosekommission	2 000	
Militärische Notunterstützungen	1 670	
Stipendien	4 750	
Alkoholzehntel und kantonaler Beitrag an Mässigkeitsvereine und kantonale Trinkerfürsorge	7 900	
Total		57 166
Total der indirekten Ausgaben		427 584
B. Ausgaben der Gemeinden.		
Gesamtausgaben der gesetzlichen Armenpflegen	867 282	
Staatsbeitrag	265 500	
Aufwendungen der Gemeinden		610 782
Ertrag der Armensteuer	295 089	
Freiwillige und gesetzliche Beiträge der Tagwen	91 353	
Ertrag der Armenvermögen	166 356	
Verwandtenbeiträge und Rückerstattungen	80 165	

Die reinen Unterstützungsausgaben für das Jahr 1931 machen Franken 831,565 aus; im Verwaltungsbericht sind Fr. 867,282 für die Gesamtaufwendungen angegeben, an die auch der Staatsbeitrag geleistet wird. 9 Gemeinden schlossen mit einem Ueberschuss der Einnahmen über die Ausgaben ab. Von der kantonalen Alters- und Invalidenversicherung wurden im Jahre 1931 Fr. 49,564 an Invalidenrenten ausbezahlt. Die Altersrenten werden zum ersten Male im Laufe des Jahres 1933 ausbezahlt.

9. Kanton Zug.

(Gesetz über das Armenwesen von 1918.)

Die Bürgergemeinden sind verpflichtet, für ihre der Verarmung und der Unvermögenheit anheimfallenden Gemeindeangehörigen zu sorgen und dieselben, soweit es die der Gemeinde zu Gebote stehenden Mittel erlauben, zu unterstützen und zu verpflegen. Die Verabreichung von Unterstützungen an Arme, welche ausser ihrer Heimatgemeinde wohnen, bleibt dem Ermessen der Armenverwaltungen anheimgestellt.

Der Staat leistet aus dem kantonalen Armenfonds Beiträge an schwer belastete Gemeinden. Die Zinse der Armenfonds sind, wenn derselbe die Höhe von Fr. 100,000 erreicht hat, zur Unterstützung des Armenwesens zu verwenden. Gemeinden, welche zur Bestreitung des Armenwesens

mindestens 1½ ‰ des Vermögens, ½ des dem Kanton zu versteuernden Erwerbes oder Einkommens, 1/10 der kantonalen Patentveranlagung, 1½ Fr. vom Kopfe des Stimmberechtigten und 1½Fr. von der Haushaltung zu erheben genötigt sind, erhalten Staatsbeiträge von 20 bis 30% der ausgewiesenen jährlichen Armenunterstützungen nach Abzug aller Beiträge des Kantons und der Rückvergütung seitens der Armen. Die Höhe des auszurichtenden Beitrages richtet sich nach den Steuerverhältnissen der einzelnen Gemeinden und namentlich nach dem Treffnis der Auslagen auf den Kopf des Unterstützten.

Die Armenausgaben.

A. Ausgaben des Staates.

I. Direkte Ausgaben.

	Fr.	Fr.
Beitrag an die Armenunterstützungen der Gemeinden (inkl. Beitrag aus dem kantonalen Armenfonds Fr. 9 534) . . .		31 836

II. Indirekte Ausgaben.

An Krankenhäuser:		
Beitrag an Krankenanstalten	17 495	
Absonderungshausbetrieb	8 324	
Total		25 819
Verschiedene Beiträge und Unterstützungen:		
Bekämpfung der Tuberkulose	500	
An die Naturalverpflegung armer Durchreisender . . .	1 423	
Irrenfürsorge und Irrenpflege	9 738	
Für die Erziehung schwachsinniger Kinder	240	
Militärische Notunterstützungen	1 286	
Stipendien	7 800	
Alkoholzehntel	5 691	
Total		26 678
Total der indirekten Aufwendungen		52 497

B. Ausgaben der Gemeinden.

Gesamtausgaben der gesetzlichen Armenpflegen	308 435	
Staatsbeiträge	31 836	
Ausgaben der Gemeinden		276 599
Ertrag der Armensteuer	165 001	

Die Staatsbeiträge werden an 6 von 11 Gemeinden ausgerichtet, so dass die übrigen Gemeinden aus eigenen Mitteln für ihre Armenlasten aufkommen müssen. Bei den indirekten Ausgaben stammt ein wesentlicher Teil aus Erträgen von Fonds; der Staat ist also durch das Armenwesen nicht stark belastet. Der Beitrag an Krankenanstalten verteilt sich auf 7 Krankenhäuser.

10. Kanton Freiburg.

(Gesetz über die Armenfürsorge und die Wohltätigkeit von 1928.)

Die Armenfürsorge ist Sache der Heimatgemeinde des Gesuchstellers. Jedoch fällt während den ersten drei Monaten der Unterstützungsbedürftigkeit die Unterstützung, die als vorübergehende Unterstützung bezeichnet wird, ganz zu Lasten der Wohnortsgemeinde, sofern der Unterstützungsbedürftige nicht schon in einer andern Gemeinde unterstützt worden ist. Die Auslagen der Armenfürsorge fallen für folgende Personen gänzlich zu Lasten der Aufenthaltsgemeinden: für Unbemittelte, die sofortiger und vorübergehender Hilfe bedürfen, für Passanten und mittellose Arbeitssuchende, bei den letztern erlischt jedoch die Unterstützungspflicht schon nach zwei Tagen. Jede in einem Zeitraum von 3 Jahren zu Gunsten der gleichen Person oder der gleichen Familie gewährte Unterstützung, deren Dauer 3 Monate übersteigt, wird als dauernde Unterstützung betrachtet, gleichviel ob die drei Monate aufeinanderfolgen oder nicht. Sie fällt von diesem Zeitpunkt an zu Lasten der Heimatgemeinde des Unterstützungsbedürftigen. Die Unterstützung der ausserhalb des Kantons wohnenden Freiburger liegt der Heimatgemeinde ob.

Der Staat bewilligt den Wohltätigkeitskreisen Beiträge (die Gemeinde bildet einen Wohltätigkeitskreis), um ihnen die Deckung der aus der Unterbringung der Unterstützten in den Wohlfahrts-, Erziehungs- und Besserungsanstalten herrührenden Kosten zu erleichtern. Für die Zuweisung der Beiträge teilt der Staatsrat die Wohltätigkeitskreise in 6 Klassen ein. Die Beiträge betragen 5 bis 60 % der Auslagen der Gemeinden für Versorgung in Anstalten, die den staatlichen Anforderungen entsprechen. Die Auslagen für die Armenfürsorge sind nur beitragsberechtigt, wenn die Einkünfte aus den für die Anstaltsversorgung errichteten besonderen Fonds nicht ausreichen. In Ausnahmefällen trägt der Staat nach den gleichen Ansätzen den Anteil der den Wohltätigkeitskreisen erwachsenen Auslagen für Kranke, die nicht transportfähig sind, für Geburtshilfe und für alle Fälle, wo es aus sozialethischen Rücksichten, ausgenommen bei Unwürdigkeit der Eltern, angezeigt erscheint, die Mitglieder der Familie nicht von einander zu trennen. Der Staat trägt allein die Kosten der Versorgung und Behandlung der Bedürftigen, die mit ansteckenden Krankheiten behaftet sind, die für den ganzen Kanton eine Gefahr darstellen. Für die vorübergehende Unterstützung vergütet der Staat den Gemeinden höchstens ein Viertel der Auslagen. Der Staatsrat kann ausnahmsweise an die Unterstützung von ausserhalb des Kantons wohnenden Freiburgern beitragen, wenn auf die Heimschaffung verzichtet wurde.

Es wird ausserdem ein kantonaler Fürsorgefonds errichtet. Die Einkünfte aus diesem Fonds dienen zur Unterstützung von notwendig befundenen, charitativen Werken und Anstalten, die diese finanzielle Hilfe benötigen. Diesem Fonds fliessen ebenfalls jährliche Beiträge des Staates zu.

Die Armenausgaben.

A. Ausgaben des Staates.

I. Direkte Ausgaben.

	Fr.	Fr.
Beiträge an Gemeinden:		
Für Anstaltsfürsorge	172 297	
Ausserordentliche Unterstützungen	5 154	
Vorübergehende Unterstützungen	4 874	
Für die Unterstützung von ausserhalb des Kantons wohnenden Freiburgern	750	
Für die Unterstützung gemäss Bundesgesetz von 1875	1 440	
Total der Beiträge an Gemeinden		184 515
Verschiedene Unterstützungen von mittellosen Freiburgern in Genf und an von Russland heimkehrende Freiburger		5 277
Total der direkten Ausgaben		189 792

II. Indirekte Ausgaben.

Beiträge an Kranken- und Irrenanstalten:		
Kantonsspital	27 000	
Spital von Meyriez	1 000	
Asyl von Marsens	20 000	
Total		48 000
Verschiedene Beiträge und Unterstützungen:		
An Unterstützungs- und Wohltätigkeitsgesellschaften	23 336	
Für Anstalten und Unterkunftshäuser	16 400	
Taubstummenanstalt Quintzet	7 600	
Tuberkulosenfürsorge	2 020	
An Geschädigte im Broyebezirk	2 100	
Militärische Notunterstützungen	9 824	
Stipendien	1 000	
Alkoholzehntel	25 720	
Total		88 000
Total der indirekten Ausgaben		136 000

B. Ausgaben der Gemeinden.

Unterstützungen an Freiburger in der Heimatgemeinde	1 090 491	
Unterstützungen an Freiburger in andern Gemeinden des Kantons	477 540	
Unterstützungen an Freiburger in andern Kantonen	150 509	
Unterstützungen an Freiburger im Ausland	25 464	
Ausgaben der Gemeinden (nach Abzug der Staatsbeiträge)		1 744 004
Zuschuss aus den Gemeindekassen	1 366 571	
Zinsen der Armenfonds	725 357	
Ausgaben der gesetzlichen Armenpflege	1 928 519	

Wie erwähnt wurde, teilt der Staatsrat die Wohltätigkeitskreise in 6 Klassen ein, daneben besteht noch eine Klasse für besonders schwer belastete Gemeinden, die gegenwärtig 3 Gemeinden umfasst. Die ersten 3 Klassen werden bis jetzt nicht subventioniert. Für die übrigen Klassen

belaufen sich die prozentualen Beiträge für die 4. Klasse auf ca. 20 %, für die 5. Klasse auf 40 %, für die 6. Klasse auf 50 % und für die 3 besonders schwer belasteten Gemeinden auf 60 % der Ausgaben. Die Verteilung der Staatsbeiträge im Jahre 1931 war folgende:

	Ausgaben Fr.	Staatsbeiträge Fr.
4. Klasse	39 682	8 063
5. Klasse	229 423	91 060
6. Klasse	119 028	59 314
3 schwer belastete Gemeinden	43 470	26 078
Total	431 603	184 515

Verhältnismässig niedrig sind die Beitragsleistungen des Staates an die Spitäler; es ist deshalb anzunehmen, dass die Gemeinden grosse Aufwendungen für diese Zwecke haben.

11. Kanton Solothurn.

(Gesetz betreffend die Armenfürsorge von 1912. — Konkordatskanton.)

Im Kanton Solothurn wird gegenwärtig eine Revision des Armengesetzes vorgenommen. Nach dem geltenden Armengesetz haben die Burgergemeinden für die ihnen angehörenden Unterstützungs- und Versorgungsbedürftigen zu sorgen, ob diese in der Heimatgemeinde oder in einer andern Gemeinde des Kantons oder ausserhalb des Kantons wohnen. Für die Kosten der Verpflegung und Beerdigung armer Angehöriger anderer Kantone nach Bundesgesetz von 1875 und für die Unterstützung und die Versorgung von Ausländern nach Massgabe der mit auswärtigen Staaten abgeschlossenen Verträge hat die Einwohnergemeinde aufzukommen.

Der Staat übt die Aufsicht über die ganze Fürsorge aus. Wenn eine Gemeinde genötigt ist, zur Deckung ihrer Armenauslagen Steuern zu erheben, welche den einzelnen in unverhältnismässiger Weise belasten, so leistet ihr der Staat auf ihr Begehren Beiträge. An die Kosten von unbemittelten Minderjährigen, welche wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen in Anstalten untergebracht werden müssen, sowie an die Auslagen für die Unterbringung von jugendlichen Personen in Erziehungs- und Besserungsanstalten leistet der Staat ebenfalls Zuschüsse. Solchen Anstalten können auch direkte Beiträge bewilligt werden. Vom Anteil an den Kosten der Unterstützung von Angehörigen der Konkordatskantone im Kanton Solothurn übernimmt der Staat zwei Drittel, der Rest ist von der Wohngemeinde zu tragen. Zur Durchführung der durch das Gesetz vorgesehenen staatlichen Armenaufgaben wird ein weiterer Staatssteuerzehntel erhoben. [1])

[1]) Durch das neue Gesetz betreffend die Armenfürsorge vom 19. August 1934 sind die Wohngemeinden mehr zur Unterstützungstätigkeit herangezogen worden. Sie haben nun auch für die Angehörigen anderer Gemeinden des Kantons zu sorgen. Die daraus entstehenden Kosten werden nach der Wohnsitzdauer des Hilfsbedürftigen zwischen der Wohngemeinde, Heimatgemeinde und dem Staat aufgeteilt.

Die Armenausgaben.

A. Ausgaben des Staates.

I. Direkte Ausgaben.	Fr.	Fr.
Zuschüsse an Gemeinden	60 000	
Beitrag an die Kosten der wohnörtlichen Unterstützungen (Konkordatsunterstützungen)	162 500	
Total		222 500
Armensteuerzehntel	257 355	
II. Indirekte Ausgaben.		
Beiträge an Kranken- und Irrenanstalten:		
An das Kantonsspital Olten	139 633	
Heil- und Pflegeanstalt Rosseg	354 077	
Pflegeheim Friedau	17 393	
Kantonales Lungensanatorium	15 000	
Unentgeltliche Geburtshilfe	18 008	
Total		544 111
Verschiedene Beträge und Unterstützungen:		
An Armenerziehungs- und andere Anstalten	10 000	
An Armenerziehungsvereine	14 000	
An Anstalten für schwachsinnige Kinder	7 400	
Kurkostenbeiträge an bedürftige Patienten des Sanatoriums Heiligenberg	10 000	
Ausserordentliche Unterstützungen und Kurkosten	28 296	
Tuberkulosenbekämpfung	13 557	
Blindenfürsorge	3 430	
Freiwillige Armenvereine	5 000	
Für Altersversorgung	25 657	
Stiftung „Für das Alter"	5 000	
Naturalverpflegung	1 574	
Militärische Notunterstützungen	5 212	
Stipendien	5 217	
Alkoholzehntel	29 416	
Total		163 759
Total der indirekten Ausgaben		707 870

B. Ausgaben der Gemeinden.

Aufwendungen der gesetzlichen Armenpflege	1 141 456	
Staatsbeiträge	222 500	
Aufwendungen der Gemeinden		918 956
Vermögenserträge	330 495	
Armensteuern	317 521	
Andere Einnahmen (inkl. Staatsbeiträge)	539 222	

Die Neuregelung des Armenwesens geht darauf hinaus, die finanzschwachen Gemeinden zu entlasten und die Staatshilfe auf andere Art zu gestalten und weiter auszudehnen. Die Staatsbeiträge haben bis jetzt die Gemeinden vor allem auf dem Gebiet der auswärtigen Armenpflege entlastet, wo der Staat 1931 etwa 50 % der Kosten übernahm. Von

dem Zuschuss an schwer belastete Gemeinden von Fr. 60,000 wurden an 3 unter Sachwalterschaft stehende Gemeinden allein schon Fr. 22,500 ausgerichtet, so dass den übrigen 33 finanzschwachen Gemeinden nur noch kleine Beiträge verblieben.

12. Kanton Basel-Stadt.

(Gesetz betreffend das Armenwesen von 1897 mit Abänderungen von 1904 und 1911. — Konkordatskanton.)

Die anders gearteten Verhältnisse in diesem Stadtkanton lassen sich kaum mit denen anderer Kantone vergleichen. Das geltende Armengesetz wird gegenwärtig einer Revision unterzogen. Das Gesetz betreffend das Armenwesen von 1897 unterscheidet zwischen einer burgerlichen und einer allgemeinen Armenpflege.

Es ist Aufgabe der Burgergemeinde (burgerliche Armenpflege), ihren bedürftigen Angehörigen eine den Verhältnissen angemessene Unterstützung zu gewähren oder für deren notwendigen Lebensunterhalt zu sorgen. Sofern die Einnahmen zur Bestreitung der Ausgaben nicht ausreichen, ist der Fehlbetrag bei den städtischen Anstalten aus dem Ertrage der Chr. Merian'schen Stiftung zu decken. An die bürgerliche Armenpflege der Landgemeinden sind Beiträge aus den Burgergütern zu leisten, nötigenfalls sind aus staatlichen Mitteln Beiträge zu gewähren.

Die allgemeine Armenpflege beruht auf der Freiwilligkeit unter Mitwirkung und Unterstützung des Staates. Aufgabe der allgemeinen Armenpflege ist die Unterstützung von Niedergelassenen, ferner bekämpft sie in Verbindung mit dem Poilzeidepartement den Bettel. Die Unterstützung erfolgt in der Voraussetzung einer Beteiligung der heimatlichen Armenbehörde an der Hilfeleistung. An den Ausgaben der allgemeinen Armenpflege leistet der Staat einen Beitrag, welcher ein Drittel der Jahresausgaben nicht übersteigen soll. Reicht der Reservefond zur Deckung allfälliger Defizite nicht aus, so wird der Staat den Reservefond übersteigenden Betrag des Defizits decken. Die Kosten für die Verpflegung und Beerdigung armer Angehöriger anderer Kantone werden vom Staat getragen, ebenso die Kosten für die Verpflegung von Ausländern, welche Staaten angehören, mit denen diesbezügliche Staatsverträge bestehen. Für bedürftige Niedergelassene, welche das 60. Alterjahr erreicht und vom 20. Altersjahr an gerechnet, während 25 Jahren, wovon wenigstens 5 Jahre unmittelbar vor der Anmeldung mit gutem Leumund im Kanton gewohnt und gearbeitet haben, trägt der Staat die Kosten der Versorgung unter der Voraussetzung einer Beteiligung der heimatlichen Behörden.

Die Armenausgaben.

A. Ausgaben des Staates.

I. Direkte Ausgaben.

	Fr.	Fr.
Beiträge an:		
Die allgemeine Armenpflege	524 807	
Die bürgerlichen Armenanstalten	400 000	
Die bürgerliche Armenpflege der Landgemeinden	38 488	
Die Altersversorgung von Niedergelassenen	66 019	
Die Betriebsdefizite der bürgerlichen Armenanstalten	767 492	
Total		1 796 806

II. Indirekte Ausgaben.

Beiträge an Kranken- und Irrenanstalten:		
Burgerspital	500 000	
Hilfsspital	101 349	
Frauenspital	241 943	
Augenheilanstalt	52 852	
Universitätskliniken	510 200	
Heilstätte Davos	70 000	
Heil- und Pflegeanstalt Friedmatt	330 057	
Beitrag an Irrenpflege (Anstalts- und Familienpflege)	291 977	
Kinderspital	48 000	
Total		2 146 378
Verschiedene Beiträge und Unterstützungen:		
An Erziehungsanstalten	163 666	
Taubstummenanstalt Riehen und Bettingen	6 500	
Pflegeanstalt für Geistesschwache in Uster	500	
Anstalt Balgrist für krüppelhafte Kinder	500	
Blindenfürsorge	600	
Für verschiedene Bedürftige	12 338	
An die Wohnungsauslagen kinderreicher Familien	116 345	
An schweiz. Hilfsgesellschaften im Ausland	2 000	
Bekämpfung der Tuberkulose	24 000	
Fürsorge für Anormale und Gebrechliche	8 393	
Verschiedene Unterstützungen und Entschädigungen	1 972	
Militärische Notunterstützungen	8 782	
Stipendien	40 000	
An Trinkerheilanstalten und Trinkerfürsorgestellen	6 900	
Alkoholzehntel	25 290	
Total		417 786
Total der indirekten Ausgaben		2 564 164
Aufwendungen der allgemeinen Armenpflege	1 728 032	
Aufwendungen des bürgerlichen Fürsorgeamtes	1 351 922	
Aufwendungen der Waisenanstalt der Bürgergemeinde	666 283	
Gesamtleistungen der öffentlichen Armenpflege		3 746 237
Aufwand nach Abzug der Rückerstattungen der Heimatgemeinden		2 775 511
Aufwendungen der Bürgergemeinden Riehen und Bettingen		17 636
Barleistungen	3 248 937	
Naturalleistungen	497 300	
Einkünfte:		
Freiwillige Beiträge	79 332	
Rückerstattungen (von Verwandten, Heimatgemeinden)	1 525 064	
Vermögensertrag	126 755	
Chr. Merian'sche Stiftung	720 593	

Die Aufwendungen des Kantons Basel-Stadt zählen wohl zu den höchsten aller Kantone. Der bei den direkten Staatsausgaben angeführte Betrag stellt nur den Beitrag an verschiedene Institutionen dar, die Unterstützungsausgaben der bürgerlichen und der allgemeinen Armenpflege betrugen Fr. 3,746,237. Durch die kantonale Altersfürsorge wurde ausserdem noch an 2,369 Berechtigte Fr. 868,723 an Renten und Beiträgen ausbezahlt.

13. Kanton Basel-Land.

(Gesetz betreffend die Armenfürsorge von 1929. — Konkordatskanton.)

Die Bürgergemeinde des Wohnortes unterstützt die Ortsbürger, die in der Gemeinde selbst wohnen und die in der Gemeinde wohnenden Bürger anderer Gemeinden des Kantons. Sie gewährt die notwendige Unterstützung und bei armen kranken Einwohnern die ärztliche Behandlung und Pflege. Jeder mündige Kantonsbürger erwirbt mit der Niederlassungs- bezw. der Aufenthaltsbewilligung auch den Unterstützungswohnsitz in dieser Gemeinde. Ausgenommen davon sind jedoch Personen, die bereits aus öffentlichen Mitteln unterstützt werden. Diese behalten ohne Rücksicht auf ihre Niederlassung den erworbenen Unterstützungswohnsitz bei, bis die Unterstützungsbedürftigkeit nachweisbar aufgehört hat. Die Unterstützungspflicht darf jedoch auf keinen Fall länger als ein Jahr zu Lasten der früheren Wohngemeinde fallen. Die Heimatgemeinde vergütet der Wohngemeinde die Hälfte der Unterstützungskosten für ihre bedürftigen Angehörigen, die in der Wohngemeinde niedergelassen sind und die Hälfte der gewährten Notunterstützungen zurück. Der Heimatgemeinde liegt ferner die Unterstützung jener Gemeindebürger ob, für welche die Unterstützungspflicht weder beim Staat noch bei einer andern Gemeinde ruht (Landstreicher).

Der Staat übernimmt: die Unterstützungskosten für ausserhalb des Kantons und im Ausland wohnende Kantonsbürger, die Kosten der Unterstützung der im Kanton Basel-Land wohnenden Bürger der Konkordatskantone, Zuschüsse an Bürgergemeinden, die trotz sparsamer Verwaltung nicht in der Lage sind, die Lasten ihrer Armenfürsorge allein zu tragen, die Kosten gemäss Bundesgesetz von 1875, die Kosten von Ausländern, soweit diesbezügliche Staatsverträge bestehen. Die Unterstützungspflicht des Staates hört auf, wenn ein ausserhalb des Kantons wohnender Kantonsbürger freiwillig in den Heimatkanton zurückkehrt. In Birsfelden, wo keine Bürgergemeinde und somit auch kein Bürgervermögen besteht, übernimmt der Staat die andernorts der wohnörtlichen Bürgergemeinde zukommenden Armenlasten.

Die Armenausgaben.

A. Ausgaben des Staates.

I. Direkte Ausgaben.		Fr.	Fr.
Beiträge an die Ausgaben der Gemeinden		40 170	
Ausserkantonale Armenfürsorge		277 782	
Unterstützungen für die im Kanton wohnhaften Bürger der Konkordatskantone	Fr. 114 584		
Rückerstattungen durch die Konkordatskantone	„ 68 126	46 458	
Armenfürsorge Birsfelden		12 963	
Total			377 373
II. Indirekte Ausgaben.			
Beitrag an die kantonalen Kranken-, Heil- und Pflegeanstalten			147 335
Verschiedene Beiträge und Unterstützungen:			
An Anstalts- und Armenerziehung		22 678	
An den Armenerziehungsverein		10 000	
Versorgung verwahrloster Knaben		1 328	
Blindenfürsorge		200	
An den Verein für krüppelhafte Kinder		200	
Spitalkosten von Nichtkantonsbürgern		15 393	
Tuberkulosenbekämpfung		5 000	
Stiftung „Für das Alter“		5 000	
Naturalverpflegung armer Durchreisender		5 897	
Schweiz. Hilfsgesellschaften im Ausland		1 000	
Stipendien		9 670	
Militärische Notunterstützungen		3 744	
Alkoholzehntel		19 083	
Total			99 193
Total der indirekten Ausgaben			246 528

B. Ausgaben der Gemeinden.

Gesamtausgaben der Gemeinden	820 672	
Staatsbeiträge	40 170	
Ausgaben der Gemeinden		780 502
Gesamtaufwendungen der gesetzlichen Armenpflege	1 157 875	
Ertrag der Armensteuer 1930	455 250	
Rückerstattungen und Verwandtenbeiträge	153 585	

Aehnlich wie im Kanton Bern hat auch im Kanton Basel-Land der Staat den Gemeinden die ausserkantonale Armenfürsorge abgenommen. Das neue Armengesetz brachte für die Gemeinden eine bedeutende Entlastung.

Ausser den erwähnten Ausgaben erhielten die bedürftigen Arbeitslosen, Greise und Greisinnen anlässlich des 100jährigen Bestehens des Kantons Basel-Landschaft Unterstützungen aus der Jubiläumsspende von Fr. 100,000. Der Ertrag der Handschinstiftung, der sich im Jahre 1931 auf ca. Fr. 70,000 belief, kam auch zum grössten Teil wohltätigen Zwecken zu Gute, so wurden für Stipendien Fr. 16,475 ausgegeben, ferner für Unter-

stützung von Handels- und Handwerkslehrlingen Fr. 14,000, für die kantonale Liga gegen die Tuberkulose Fr. 8000, für die Anstalt für schwachsinnige Kinder Fr. 4500 und für die Versorgungskosten taubstummer, epileptischer und blinder Kinder Fr. 1201.

14. Kanton Schaffhausen.

(Armengesetz von 1859, zur Hauptsache ersetzt durch Art. 147—162 des Gemeindegesetzes.)

Das Armenwesen wird zum grössten Teil von den Bürgergemeinden besorgt. Nur die Einwohnerarmenkrankenpflege und die vorläufige Unterstützung der Kantonsbürger, die nicht Gemeindebürger sind, liegt der Einwohnergemeinde ob, deren Ausgaben jedoch gering sind. Der Staat beteiligt sich im Armenwesen bei der Versorgung von Geistesschwachen und Gebrechlichen, bei der Erziehung von Blinden und Taubstummen, bei der Versorgung von Waisen, bei der Unterbringung von jugendlichen Verbrechern, verwahrlosten Kindern und arbeitsscheuen Personen. Er errichtet und unterhält die erforderlichen Anstalten oder subventioniert Gemeinde- und Privatanstalten. An stark belastete Gemeinden leistet der Staat Beiträge. Vom Staat wird ferner übernommen die Naturalverpflegung armer Durchreisender.

Das geltende Armengesetz wird zur Zeit einer Revision unterzogen. Ein Entwurf von Juni 1932 über ein „Gesetz betreffend die Regelung der Fürsorge und Unterstützung" liegt bereits vor.

Nach dem Entwurf fällt die Besorgung des öffentlichen Fürsorge- und Unterstützungswesens den Einwohnergemeinden und dem Staat zu. Kantonsbürger, die an einem andern Orte des Kantons als in ihrer Heimatgemeinde wohnhaft sind, erlangen den Unterstützungswohnsitz an ihrem Wohnorte 6 Monate nach Erteilung der Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt der bisherige Wohnsitz bestehen, Personen, die bereits aus öffentlichen Mitteln unterstützt werden, behalten bei Wohnsitzwechsel ihren alten Unterstützungswohnsitz während der Dauer der Unterstützungsbedürftigkeit bei; 6 Monate nachdem die Unterstützungsbedürftigkeit aufgehört hat, auf alle Fälle aber 5 Jahre nach erfolgtem Wohnsitzwechsel, hat die neue Wohnsitzgemeinde die Unterstützungspflicht zu übernehmen. Gegenüber Kantonsbürgern, die nicht im Kanton wohnen und die auch nicht den Unterstützungswohnsitz in einer früheren Gemeinde beibehalten haben, ist die Heimatgemeinde unterstützungspflichtig.

Der Staat beteiligt sich nach dem Entwurf in ähnlicher Weise am Fürsorgewesen, wie nach dem geltenden Gesetz. Falls der Kanton einem interkantonalen Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung beitreten sollte, so übernimmt der Staat ein Drittel der dem Kanton erwachsenden Kosten. An die Gemeinden, bei denen die Erträge der Stammgüter und

Armenfonds, der Rückerstattungen und der Kantons- und Bundesbeiträge für die Bestreitung der gesamten Fürsorgeauslagen nicht ausreichen, leistet der Staat besondere Beiträge, die nach der Gemeindesteuerlast, der Steuerkraft, der Finanzlage der Gemeinden und der Höhe ihrer nicht gedeckten Ausgaben im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen abgestuft sind. Dieser Beitrag des Staates an die reinen Fürsorge- und Unterstützungsausgaben der Gemeinden beträgt 30 bis 90 %[1]).

Die Armenausgaben.

A. Ausgaben des Staates.

I. Direkte Ausgaben.

	Fr.	Fr.
Beitrag an Gemeinden:		
An schwer belastete Gemeinden	13 395	
Für die Versorgung von Epileptischen, Taubstummen und Blinden	4 892	
Für Krankenversorgung	48 706	
Für Versorgung schwachsinniger, verwahrloster und verbrecherischer Kinder	14 043	
Für die Erziehung bildungsfähiger, anormaler Kinder	7 107	
Total		88 143

II. Indirekte Ausgaben.

Beiträge an Kranken- und Irrenanstalten:		
Kantonsspital	144 064	
Irrenanstalt Breitenau	149 585	
Kinderspital	4 374	
Verschiedene Sanatorien	15 766	
Thurg.-Schaffh. Heilstätte Davos	33 334	
Total		347 123
Verschiedene Beiträge und Unterstützungen:		
Asyl „Schönbühl" und „Ruhesitz"	1 000	
Anstalt Balgrist für krüppelhafte Kinder	869	
Irrenversorgung ausserhalb des Kantons	3 221	
Versorgung von Epileptischen, Taubstummen und Blinden	3 300	
Versorgung schwachsinniger, verwahrloster und verbrecherischer Kinder	10 450	
Naturalverpflegung armer Durchreisender	5 990	
An die Stiftung „Für das Alter"	15 000	
Schweiz. Hilfsvereine im Ausland	700	
An Auslandschweizer und Wiedereingebürgerte	2 205	
Verschiedene Beiträge (Schutzaufsichtsverein und gemeinnützige Gesellschaft)	3 049	
Elementarschädenvergütungen	1 580	
Militärische Notunterstützungen	1 776	
Stipendien	13 710	
Alkoholzehntel	10 482	
Total		73 332
Total der indirekten Aufwendungen		420 455

[1]) Das neue Gesetz ist am 6. Mai 1934 vom Volke angenommen worden. Die oben dargelegten Bestimmungen des Entwurfes sind nicht mehr abgeändert worden.

B. Ausgaben der Gemeinden.	Fr.	Fr.
Gesamtauslagen der gesetzlichen Armenpflege	672 000	
Staatsbeiträge	88 143	
Aufwendungen der Gemeinden		583 857

Die Armenausgaben der Einwohnergemeinden sind nicht bekannt, sie machen aber nach Mitteilungen der Armendirektion nur eine unbedeutende Summe aus.

Die bisherigen Staatsbeiträge entlasten die Gemeinden noch nicht genügend, es wurde deshalb im Budget für 1932 ein weiterer Betrag von Fr. 15,000 als ausserordentlicher Beitrag an die Armenlasten der Gemeinden vorgesehen.

15. Kanton Appenzell A.-Rh.

(Kein Armengesetz.)

Nach Art. 15 der Verfassung von 1875 (revidiert 1908) hat jede Gemeinde für ihre unterstützungsbedürftigen Bürger, sie mögen in oder ausserhalb derselben wohnen, zu sorgen. Soweit der Ertrag der hiezu vorhandenen Güter nicht ausreicht, hat die Gemeindekasse für die nötigen Mittel aufzukommen.

Dem Staat steht die Aufsicht über das Armenwesen zu. Gemeinden, deren Vermögens- und Steuerverhältnisse als ungünstig bezeichnet werden müssen, werden vom Staat mit einem angemessenen Beitrag unterstützt. Bei der Berechnung dieser Beiträge bleibt sich gleich, ob die hohen Steuern durch Ausgaben für das Armen-, Schul-, Verwaltungs- oder Strassenbauwesen entstanden sind.

Die staatswirtschaftliche Kommission hat 1932 die Anregung gemacht, ob nicht die Frage der Schaffung eines kantonalen Armengesetzes geprüft werden solle, in dem das wohnörtliche Unterstützungsprinzip und der Beitritt zum Konkordat betreffend die wohnörtliche Unterstützung vorzusehen seien. Im September 1933 lag bereits ein Entwurf des Regierungsrates vor.

Die Gemeinden haben auch nach dem Entwurf die Pflicht, für ihre in oder ausserhalb der Gemeinde wohnenden Bürger zu sorgen. Die Unterstützung der ausserhalb des Kantons wohnenden Kantonsbürger soll jedoch der Kanton übernehmen. Während der ersten zwei Jahre vom Wegzug aus dem Heimatkanton an gerechnet wird aber noch die Bürgergemeinde mit den Unterstützungskosten belastet. Nach Ablauf dieser zweijährigen Frist übernimmt der Staat 60 % der Unterstützungskosten, während die Heimatgemeinde einen Beitrag von 40 % an die Unterstützungskosten ihrer Angehörigen leistet. Der Entwurf sieht auch den Beitritt zum Konkordat betr. die wohnörtliche Armenunterstützung vor. Die Konkordatsunterstützungen sollen zu 60 % zu Lasten des Kantons und zu 40 % zu Lasten der Wohngemeinde fallen.

Bei der ersten Beratung des Entwurfs durch den Kantonsrat wurde der Abschnitt über die Unterstützung der ausserhalb des Kantons wohnenden Bürger an den Regierungsrat zurückgewiesen[1]).

Die Armenausgaben.

A. Ausgaben des Staates.

	Fr.	Fr.
I. Direkte Ausgaben.		
Staatsbeiträge an finanziell ungünstig situierte Gemeinden .		183 864
II. Indirekte Ausgaben.		
Beiträge an Kranken- und Irrenanstalten:		
An die Krankenhäuser	43 567	
An die Heil- und Pflegeanstalt	3 641	
Total		47 208
Verschiedene Beiträge und Unterstützungen:		
Blinden- und Taubstummenanstalt Zürich	200	
Taubstummenanstalt St. Gallen	3 000	
Anstalt für schwachsinnige Kinder in Marbach	200	
30 % an die Kosten der Naturalverpflegung	1 379	
Stiftung „Für die Jugend" und „Für das Alter"	200	
Stipendien	16 399	
Militärische Notunterstützungen	359	
Alkoholzehntel	9 973	
Total		31 710
Total der indirekten Aufwendungen		78 918

B. Ausgaben der Gemeinden.

Ausgaben der gesetzlichen Armenpflegen	1 299 160	
Staatsbeiträge	183 864	
Ausgaben der Gemeinden		1 115 296

Die Angaben über die Aufwendungen der Gemeinden sind im Rechenschaftsbericht äusserst knapp gehalten. Ob der Staatsbeitrag von Fr. 183,864 an finanziell ungünstig situierte Gemeinden nur für Armenzwecke verwendet wird, ist fraglich, da, wie bereits erwähnt wurde, auch andere Gesichtspunkte für die Zumessung der Staatsbeiträge eine Rolle spielen.

Die staatliche Altersversicherung hat im Jahre 1931 zum erstenmal Altersrenten ausbezahlt, die einen Betrag von Fr. 504,413 ausmachten[2]).

---

[1]) Nach nochmaliger Beratung wurde das Armengesetz von der Landsgemeinde am 29. April 1934 angenommen. Das Gesetz brachte gegenüber der bisher bestehenden Ordnung keine Neuerung, da die auswärtige Armenpflege nach wie vor durch die Heimatgemeinde erfolgt. Der Staat stellt einen Beitrag von Fr. 70,000 bereit für Gemeinden, deren Steuerbedarf für das Armenwesen 3 ‰ übersteigt. Der Staatsbeitrag wird durch den Regierungsrat nach Massgabe der für das Armenwesen nötigen Steuern verteilt.

[2]) Die Altersrenten betrugen 1932 Fr. 509,354 und 1933 Fr. 513,301. In einem Gutachten spricht sich Dr. Stauber, Trogen, ungünstig über den finanziellen Stand der Versicherungsanstalt aus. Der Regierungsrat lässt bereits die Frage prüfen, auf welche Weise das in dem Gutachten errechnete versicherungstechnische Defizit gedeckt werden könnte.

Im Vergleich mit früheren Jahren brachten die Altersrenten im Jahre 1931 noch keine Verringerung der Armenausgaben mit sich. Die Gemeinden können nicht zur Uebernahme von Ausfallprämien bedürftiger Mitglieder verpflichtet werden, so dass aus der staatlichen Altersversicherung für die Gemeinden ausser ihren gesetzlichen Beiträgen keine neuen Lasten entstehen können. Einzelne Gemeinden kommen allerdings freiwillig für die Altersversicherungsprämien ihrer Anstaltsinsassen auf, damit sie für diese nachher auch Anspruch auf die volle Rente erheben können, was zweifellos zur Verringerung der Armenlasten in diesen Gemeinden beiträgt.

16. Kanton Appenzell I.-Rh.

(Reglement betreffend die Besorgung des Armenwesens von 1897. — Konkordatskanton.)

Die Besorgung des Armenwesens ist grundsätzlich Sache des Wohnbezirks. Der Bezirk Oberegg führt für seine inner- und ausserhalb des Bezirks wohnhaften Angehörigen eine eigene Armenpflege. Auswärtige Angehörige des innern Landesteils werden vom Armleutsäckelamt (zentralisierte Armenverwaltung des innern Landesteils) direkt unterstützt. Die Unterstützung im innern Landesteil ist Sache desjenigen Bezirks, wo die Verarmung zutage tritt und zwar solange der Bedürftige derselben bedarf. Sofern ein solcher Unterstützter den innern Landesteil verlässt, wird das Armleutsäckelamt unterstützungspflichtig, kehrt er nach zweijähriger Abwesenheit zurück, so geht die Unterstützungspflicht auf den neuen Wohnbezirk über, während bei früherer Rückkehr derjenige Bezirk die Unterstützung wieder zu besorgen hat, welcher vor der Auswanderung pflichtig war. Aus dem Ausland zurückgekehrte Arme, welche vorher entweder nicht oder aus der zentralen Armenkasse unterstützt wurden, werden im neuen Wohnbezirk unterstützungsberechtigt. Ist bei Armen im innern Landesteil ärztliche Operation, Versetzung in ein Asyl oder dergleichen geboten, so übernehmen das Armleutsäckelamt und Wohnbezirk gemeinsam denjenigen Teil der Kosten, den der Patient und seine Verwandten nicht zu bestreiten vermögen, ebenso bei Versetzung in eine Besserungs-, Rettungs-, Irrenanstalt und dergleichen. Der Staat leistet einen jährlichen Beitrag von Fr. 20,000 an das Armenwesen des innern Landesteils und an den Bezirk Oberegg.

Das Armleutsäckelamt ist eine namentlich nach aussen hin in Erscheinung tretende, zentralisierte Armenverwaltung der Bezirke (Gemeinden) des innern Landesteils. Es besorgt alle jene Aufgaben, die nur von einer zentralen Stelle besorgt werden können: das sind Unterstützungen nach auswärts, Unterstützungen von Nichtgemeindebürgern, Anstaltsversorgungen, Verpflegung von Durchreisenden und von Leuten ohne Unterstützungswohnsitz in einem Bezirk. Die Ausgaben des Armleutsäckelamtes

inkl. der Anstaltsverwaltungen sind daher als Gemeindeauslagen zu betrachten. Die Bezirke (ausser Oberegg) führen die Armenpflege nur für die einwohnenden Bürger selbständig durch.

Die Armenausgaben.

A. Ausgaben des Staates.

	Fr.	Fr.
I. Direkte Ausgaben.		
Beitrag an das Armleutsäckelamt	16 200	
Beitrag aus dem Alkoholzehntel an das Armleutsäckelamt	2 100	
Beitrag an den Bezirk Oberegg	3 800	
Beitrag aus dem Alkoholzehntel an den Bezirk Oberegg	500	
Total		22 600
II. Indirekte Ausgaben.		
Zuschuss an die Krankenhausverwaltung		4 000
Verschiedene Beiträge und Unterstützungen:		
Versorgung Jugendlicher in Besserungsanstalten	351	
Freiwillige Hilfsgesellschaften Appenzell und Lehrlingsfürsorge	1 000	
Schweiz. Hilfsgesellschaften im Ausland	150	
Militärische Notunterstützungen	71	
Alkoholzehntel (nach Abzug der Beiträge an das Armleutsäckelamt und an Oberegg)	630	
Total		2 202
Total der indirekten Aufwendungen		6 202

B. Ausgaben der Gemeinden.

Ausgaben durch das Armleutsäckelamt:		
Barunterstützungen	83 472	
Krankenhausversorgung	6 346	
Irrenversorgung	23 569	
Tuberkulosenfürsorge	6 150	
Versorgung in auswärtigen Erziehungsanstalten	2 742	
Arztkosten	4 703	
Zuschüsse an die Armenanstalten	64 850	
Armenausgaben durch die Bezirksarmenkassen	19 782	
Totalausgaben des innern Landesteil	211 614	
Ausgaben des Bezirks Oberegg	31 392	
Gesamtausgaben der gesetzlichen Armenpflege	243 006	
Staatsbeiträge	22 600	
Ausgaben der Gemeinden		220 406
Ertrag der Armensteuer für den innern Landesteil	115 415	

Der kleinste Kanton der Schweiz hat sehr hohe Aufwendungen für das Armenwesen. Neben den verhältnismässig hohen Staatsbeiträgen fallen vor allem die beträchtlichen Unterstützungsausgaben durch die Gemeinden auf. Die grosse Armenlast ist wesentlich bedingt durch die vielen auswärts wohnenden Angehörigen des Kantons, deren Zahl ungefähr der heutigen Wohnbevölkerung gleichkommt. Der Bevölkerungsüber-

schuss findet im Lande kein Auskommen und ist nach wie vor zur Abwanderung gezwungen, dadurch vermehrt sich aber das Unterstützungsrisiko des Heimatkantons ständig. Die Unterstützungen von auswärtigen Angehörigen des Kantons machen etwa Fr. 90,000 aus. Der Beitritt des Kantons St. Gallen zum Interkantonalen Konkordat würde für den Kanton Appenzell I.-Rh. eine wesentliche Entlastung bringen, da sich viele Appenzeller im Kanton St. Gallen aufhalten.

17. Kanton St. Gallen.

(Gesetz über das Armenwesen von 1926.)

Die Fürsorgepflicht liegt bei Kantonsbürgern der Armenbehörde der Heimatgemeinde ob. Wohnt jedoch ein Kantonsbürger in einer andern Gemeinde als seiner Heimatgemeinde ununterbrochen a) während nur sechs Monaten und hat er seit mindestens einem Jahr weder für sich noch für seine Familie aus öffentlichen Kassen Unterstützung bezogen, b) während drei Jahren, so wird er in der Wohngemeinde unterstützungsberechtigt. Die Armenbehörde kann in besonderen Fällen diese Fristen abkürzen oder ganz aufheben. Wenn ein Kantonsbürger in einer andern als seiner Heimatgemeinde ununterbrochen während mindestens 20 Jahren gewohnt hat und wegen hohen Alters in einem privaten Altersheim versorgt wird, so ist er in der Wohngemeinde unterstützungsberechtigt, sofern durch die besondere Art der Versorgung nicht wesentliche Mehrkosten entstehen. Gegenüber Personen, die in die Heimatgemeinde verbracht werden, ist die Wohngemeinde nicht unterstützungspflichtig. Eine Person, die dauernd erwerbsunfähig ist oder in einer Anstalt versorgt werden muss oder wegen Verwaisung, Verwahrlosung oder Gebrechen in einem Waisenhaus oder in einer Erziehungs- oder Spezialanstalt versorgt wird, muss die Wohngemeinde nur dann unterstützen, wenn diese Person selbst oder bei Verwaisung deren Eltern beim Eintritt der Hilfsbedürftigkeit ohne Unterbrechung während mindestens zehn Jahren in der Gemeinde wohnhaft waren. Die Heimatgemeinde hat der Wohngemeinde 50 % derjenigen Unterstützungsauslagen zurückzuvergüten, welche nach Abzug der Verwandtenbeiträge, sowie sonstiger Beiträge noch verbleiben.

An die mit Armensteuern stark belasteten Gemeinden werden vom Staat Beiträge geleistet. Bei hoher Belastung steigen diese Beiträge progressiv an. Der Staat leistet ferner Beiträge an die Kosten der Versorgung bedürftiger, bildungsfähiger, taubstummer, krüppelhafter und augenkranker Kinder und epileptischer Personen in Spezialanstalten, sowie an die Versorgung von Trinkern, Irren und unheilbaren und altersschwachen Personen. Für sonstige wohltätige Zwecke stehen dem Staat die Zinsen des Kapitalvermögens des säkularisierten Klosters Pfäfers zur Verfügung, allfällig weiter nötige Beiträge werden jeweilen durch das Budget festgesetzt.

Die Armenausgaben.

A. Ausgaben des Staates.

I. Direkte Ausgaben.

	Fr.	Fr.
Beiträge an die mit Armensteuern schwer belasteten Gemeinden		386 736

II. Indirekte Ausgaben.

Beiträge an Kranken- und Irrenanstalten:		
Kantonsspital	458 498	
Krankenhaus Wallenstadt	40 800	
Krankenhaus Uznach	49 430	
Krankenhaus Grabs	42 671	
Heil- und Pflegeanstalt St. Pirminsberg	88 263	
Asyl in Wil	7 966	
Kant. Entbindungsanstalt	54 025	
Gemeindekrankenhäuser	75 250	
Lungensanatorium Wallenstadtberg	60 000	
Kindersanatorium Bad Sondern	10 000	
Total		886 903
Verschiedene Beiträge und Unterstützungen:		
Taubstummenanstalt St. Gallen	13 000	
Anstalt Balgrist für krüppelhafte Kinder	1 000	
Anstalten für Epileptische	1 000	
Unterstützung von mit körperlichen und geistigen Gebrechen behafteten Kindern	24 790	
Blindenfürsorgeverein	7 500	
Beitrag für arme Geisteskranke	8 041	
Für Kinder- und Waisenversorgung	9 367	
Unterbringung jugendlicher Verbrecher	7 761	
Rettungsanstalten	19 000	
Für entlassene Sträflinge	1 371	
Werkstätten für Mindererwerbsfähige	1 000	
Hilfsgesellschaft St. Gallen	1 300	
Schweiz. Hilfskassen im Ausland	2 500	
Tuberkulosenbekämpfung	32 237	
Naturalverpflegung armer Durchreisender	4 116	
Stiftung „Für das Alter“	100 000	
Unterstützung bei Elementarschäden	21 462	
Militärische Notunterstützungen	6 978	
Stipendien	67 524	
Alkoholzehntel	73 223	
Total		403 170
Total der indirekten Ausgaben		1 290 073

B. Ausgaben der Gemeinden.

a. Nettounterstützungsauslagen der Heimatgemeinden für ihre Ortsbürger:		
Kosten in der eigenen Armen- oder Waisenanstalt	842 131	
Kosten in auswärtigen Versorgungsanstalten	1 039 347	
Bar- und Naturalleistungen	1 424 665	
Totalausgaben der Heimatgemeinden		3 306 143

	Fr.	Fr.
b. Nettounterstützungen der Wohngemeinden für:		
Kantonsbürger	400 500	
Bürger anderer Kantone	86 878	
Ausländer	32 402	
Totalausgaben der Wohngemeinden		519 780
Gesamtausgaben der gesetzlichen Armenpflege	3 825 923	
Staatsbeitrag	386 736	
Ausgaben der Gemeinden		3 439 187
Steuerertrag aus Vermögen und Einkommen zugunsten der Armenkasse	2 061 314	

Die Wirtschaftskrise und die zunehmende Arbeitslosigkeit, durch die der Kanton St. Gallen ganz besonders betroffen wurde, hatten in den letzten Jahren eine erhebliche Vermehrung der Armenausgaben zur Folge.

Die Bedeutung der Wohngemeinde im Armenwesen ist noch verhältnismässig gering. Es zeigt sich dies insbesondere in der finanziellen Auswirkung der gesetzlichen Bestimmungen. Trotzdem das neue Gesetz erst aus dem Jahre 1926 stammt, hat die kantonale Armenpflegerkonferenz bereits wieder eine Revision des Armengesetzes begehrt. Sie hat sich auch für den Anschluss an das Konkordat betreffend die wohnörtliche Unterstützungspflicht ausgesprochen.

18. Kanton Graubünden.

(Armenordnung von 1875. — Konkordatskanton.)

Das geltende Armengesetz, das zur Zeit einer Revision unterzogen wird, ist auf dem Grundsatz des Heimatunterstützungsprinzips aufgebaut. Jede Gemeinde hat dafür zu sorgen, dass ihre Bürger oder deren Angehörige im Notfalle auf angemessene Weise unterstützt werden, ob diese nun in oder ausserhalb der Gemeinde wohnen. Die Kosten der Armenunterstützungen sind von den Gemeinden allein zu tragen. Eine Ausnahme findet bei den Konkordatsunterstützungen statt. Dort erstattet der Kanton den Gemeinden zwei Drittel ihrer Auslagen für die Unterstützung von Angehörigen der Konkordatskantone in Graubünden zurück.

Im Entwurf zu einem „Gesetz über die Verteilung der Armenlasten unter bündnerischen Gemeinden und über Beiträge des Kantons" ist folgende Regelung des Armenwesens vorgesehen: Wohnt ein Unterstützungsbedürftiger in seiner Heimatgemeinde, so ist die Heimatgemeinde auch weiterhin nach Massgabe der kantonalen Armenordnung unterstützungspflichtig. Wenn ein Unterstützungsbedürftiger innerhalb des Kantons aber nicht in seiner Heimatgemeinde wohnt und dieser Wohnsitz ununterbrochen mindestens fünf Jahre gedauert hat, so wird die Wohngemeinde mitunterstützungspflichtig, jedoch unter dem Vorbehalt, dass keine Abwälzung der Unterstützungspflicht auf irgendwelche Weise vorliegt, dass

der Unterstützungsbedürftige im Zeitpunkt seiner Wohnsitznahme in der Wohngemeinde das 60. Altersjahr noch nicht überschritten hat und dass der Unterstützungsbedürftige in den letzten zwei Jahren der fünfjährigen Frist nicht dauernd, d. h. länger als drei Monate der öffentlichen Armenpflege zur Last gefallen ist. Die Unterstützungspflicht der Wohngemeinde tritt ebenfalls nicht ein, wenn die Heimatgemeinde des Unterstützungsbedürftigen die verfassungsmässigen Voraussetzungen für die Erhebung einer Gemeindevermögenssteuer nicht erfüllt und in den drei dem Unterstützungsfall vorausgehenden Jahren auf die vom Kanton durchgeführte Vermögensschatzung eine Vermögenssteuer von nur 1 ‰ oder weniger erhoben hat. Der Ausgleich der Armenlasten innerhalb des Kantons zwischen der Heimat- und der Wohngemeinde vollzieht sich in der Weise, dass in Fällen, wo die Heimatgemeinde allein für ihre in einer andern Bündnergemeinde wohnhaften Angehörigen aufzukommen hat, sie der Wohngemeinde sämtliche von dieser ausgelegten Unterstützungskosten, die nach Abzug der Beiträge noch verbleiben, zurückzuvergüten hat und dass in Fällen, wo die Wohngemeinde mitunterstützungspflichtig wird, die Heimatgemeinde der Wohngemeinde nur 50 % der Unterstützungskosten zurückzuvergüten hat.

Der Kanton leistet nach Massgabe des zur Verfügung stehenden Kredits bis zu 80 % der jährlichen Auslagen für Armenunterstützungen an solche Gemeinden, deren Verwaltungsdefizit jeweilen vom Kanton zu tragen ist oder welche trotz sparsamen Haushalts und Erhebung angemessener Nutzungstaxen und Steuern oder zufolge der ihnen aus der wohnörtlichen Armenunterstützung erwachsenden Ausgaben Gefahr laufen, zu Lasten des Kantons fallen zu müssen. Die Höhe der einzelnen Beiträge richtet sich im einzelnen Falle nach der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinde.

Die Armenausgaben.

A. Ausgaben des Staates.

I. Direkte Ausgaben.	Fr.	Fr.
Beitrag an Gemeinden	4 871	
Beitrag an Gemeinden für wohnörtliche Unterstützung	16 635	
Total		21 506

II. Indirekte Ausgaben.		
Beiträge an Kranken- und Irrenanstalten:		
An den Betrieb von Spitälern	75 428	
Absonderungshäuser	10 000	
Kant. Frauenspital	11 476	
Anstalt Waldhaus	114 554	
Asyl Realta	303 488	
Total		514 946

	Fr.	Fr.
Verschiedene Beiträge und Unterstützungen:		
Anstalt für schwachsinnige Kinder	6 000	
Verein für Unterbringung armer Taubstummer	1 000	
Hilfsverein für arme Geisteskranke	1 000	
Blindenfürsorgeverein	500	
Unterstützung armer Zöglinge	1 000	
Hilfsverein für Knaben, die ein Handwerk lernen wollen	1 000	
Schweiz. Hilfsgesellschaften im Ausland	1 200	
Verein zur Bekämpfung der Tuberkulose	15 000	
Stiftung „Für das Alter"	15 000	
Militärische Notunterstützungen	1 830	
Stipendien	22 220	
Alkoholzehntel	22 045	
Total		87 795
Beiträge und Unterstützungen aus kantonalen Fonds:		
Zur Bekämpfung des Vagantentums	10 000	
Verschiedene Unterstützungen	6 002	
Für Irre und Versorgungsbedürftige	19 146	
Kant. Hilfskasse	3 111	
Für Schutzaufsicht entlassener Sträflinge	2 520	
Unterstützungen bei Naturschäden	27 830	
Total		68 609
Total der indirekten Aufwendungen		671 350
B. Ausgaben der Gemeinden.		
Gesamtausgaben der gesetzlichen Armenpflegen	1 365 147	
Staatsbeiträge	21 506	
Ausgaben der Gemeinden		1 343 641

Die Staatsbeiträge sind den hohen Gemeindeausgaben gegenüber ziemlich bedeutungslos. Nicht umsonst wird immer mehr auf die Einführung des neuen Armengesetzes, das schon seit ein paar Jahren als Entwurf besteht, gedrungen. Die Steuerbelastung durch das Armenwesen ist, wie dies schon früher ausgeführt wurde, in manchen Berggemeinden sehr gross. Die Einführung des Wohnortsprinzips, wenn auch in beschränktem Umfange und ausgleichende Staatsbeiträge werden zweifellos zu einer Sanierung der Verhältnisse führen.

19. Kanton Aargau.

(Grundsätze der Gemeindearmenverwaltung, Gesetz von 1804. — Konkordatskanton.)

Die Heimatgemeinden sind verpflichtet, für die Unterstützung ihrer armen Mitbürger zu sorgen. Der Staat leistet an stark belastete Gemeinden einen jährlichen Beitrag von Fr. 60,000, der nach einem bestimmten Schlüssel verteilt wird.

Seit etwa 80 Jahren sind dauernd Revisionsbestrebungen im Gange, die aber bis jetzt noch zu keinem Ziel geführt haben. Der neueste Entwurf der Direktion des Innern über ein „Gesetz betreffend die Armen-

fürsorge im Kanton Aargau" stammt von 1928 und wartet immer noch auf Annahme.

Im Entwurf ist das Wohnortsprinzip vorgesehen. Jeder mündige Kantonsbürger soll am Orte seiner Niederlassung unterstützt werden. Personen, die bereits aus öffentlichen Mitteln unterstützt werden, behalten ohne Rücksicht auf ihre Niederlassung den erworbenen Unterstützungswohnsitz bei, bis die Unterstützungsbedürftigkeit nachweisbar aufgehört hat. Für Kantonsbürger, die nicht im Kanton niedergelassen sind und die auch nicht den Unterstützungswohnsitz in einer früheren Wohngemeinde beibehalten haben, gilt die Heimatgemeinde als Unterstützungswohnsitz. Bei Personen, die zur Zeit der Niederlassung schon unterstützungsbedürftig, erwerbsunfähig oder über 65 Jahre alt waren, ruht die Unterstützungspflicht auf der letzten Wohngemeinde im Kanton oder bei Rückkehr in den Heimatkanton auf der Heimatgemeinde.

Die Fürsorge für ausserhalb des Kantons wohnende Bürger ist Sache des Staates. Von den daraus entstehenden Unterstützungskosten fällt die Hälfte zu Lasten des Staates, die andere zu Lasten der Heimatgemeinde. Diese Kosten müssen jedoch von Gemeinden, die ihre Armenausgaben ohne den Bezug von Armensteuern bestreiten, dem Staate wieder ganz zurückerstattet werden. Der Staat übernimmt die Kosten der auswärtigen Hilfsbedürftigen nur, wenn diese nicht bereits beim Austritt aus dem Kanton unterstützt wurden oder im ersten Jahre ihres Aufenthalts ausserhalb des Kantons unterstützt werden müssen. Es darf auch keine Abschiebung vorliegen. Der Staat leistet Beiträge an stark belastete Gemeinden von 20 bis 100 % an den Betrag von mehr als einer halben Armensteuer, nach Berücksichtigung des Bürgernutzens. Der Staat subventioniert ferner nach Massgabe seiner Mittel Armen- und Pfleganstalten und Asyle für geistig und körperlich Anormale, die von Gemeinden oder gemeinnützigen Korporationen errichtet und betrieben werden.

Die Armenausgaben.

A. Ausgaben des Staates.

I. Direkte Ausgaben.

	Fr.	Fr.
Beiträge an Gemeinden:		
An Armenlasten	60 000	
Kostgeldbeiträge	3 000	
An wohnörtliche Unterstützungen	9 000	
An Badekuren	193	
Total		72 193

II. Indirekte Ausgaben.

Beiträge an Kranken- und Irrenanstalten:		
Kant. Krankenanstalt Aarau	430 000	
Heil- und Pflegeanstalt Königsfelden	80 000	
Bezirksspitäler und Pflegeanstalten	160 000	
Bezirks- und Kreisspitäler und Pflegeanstalten	118 500	
Total		788 500

Verschiedene Beiträge und Unterstützungen:	Fr.	Fr.
An Erziehungsanstalten	60 000	
Kinder in Anstalten	13 000	
Rettungsanstalt Olsberg	20 700	
An wohltätige Anstalten und Vereine	5 060	
Blindenfürsorge	4 331	
Krankenpflege für Nichtkantonsbürger	7 961	
Ausserordentliche Unterstützungen	1 477	
Armenerziehungsvereine	17 000	
Armen-, Kranken- und Frauenvereine	9 900	
Stiftung „Für das Alter"	15 300	
Militärische Notunterstützungen	4 781	
Naturalverpflegung armer Durchreisender	11 766	
Stipendien	72 805	
Trinkerfürsorge	5 618	
Alkoholzehntel	43 332	
Total		293 031
Total der indirekten Ausgaben		1 081 531

B. Ausgaben der Gemeinden.

Ausgaben der gesetzlichen Armenpflege	3 610 782	
Staatsbeiträge	72 193	
Ausgaben der Gemeinden		3 538 589
Erträgnisse der Armengüter	1 033 756	
Zuschüsse anderer Kassen	1 245 675	
Ertrag der Armensteuer	1 211 680	
Rückerstattungen	215 536	

Die Beiträge des Staates an die Gemeinden sind sehr niedrig, im Vergleich zu den beträchtlichen Ausgaben der Gemeinden fallen sie überhaupt nicht auf. Es wird dies aber durch grössere Ausgaben für verschiedene Unterstützungszwecke, vor allem für Krankenanstalten, ausgeglichen.

20. Kanton Thurgau.

(Gesetz betreffend das Armenwesen von 1861.)

Soweit die Familienunterstützung nicht ausreicht, tritt die Unterstützung der Kirchgemeinde ein, in welcher der Bedürftige verbürgert ist. Die Leitung des Armenwesens untersteht den konfessionellen Kirchenvorsteherschaften. Der Staat leistet Beiträge an schwer belastete Gemeinden aus dem Zins des kantonalen Armenfonds, wenn der von den Kirch- und Ortsgemeinden zu tragende Teil des Kirchspielsarmendefizits den Ertrag einer Steuer von 1 ‰ übersteigt.

Im Grossen Rate des Kantons Thurgau wurde eine Motion gestellt und für erheblich erklärt, durch welche der Regierungsrat den Auftrag erhielt, die Frage zu prüfen, ob auch der Kanton Thurgau zum Wohnortsprinzip übergehen, dem Konkordat beitreten und das Armenwesen durch bürgerliche Behörden besorgen lassen sollte. Die evangelische Kirchen-

vorsteherschaft hat sich auf einer Tagung zu der Frage einer Revision des Armengesetzes geäussert. Sie fand, dass die wohnörtliche Armenpflege und der Beitritt zum Konkordat wünschenswert sei, jedoch die Wegnahme der Armenpflege von den kirchlichen Behörden deshalb nicht nötig und auch nicht zu empfehlen wäre. Der Regierungsrat wies darauf hin, dass die kirchliche Armenpflege praktisch und billig arbeite und dass die Gründe für die Revision des Armengesetzes vor allem auf die Forderung hinauslaufen, die kleinen Gemeinden von ihren hohen Armenausgaben zu entlasten. Dies könne aber auch schon beim gegenwärtigen Armengesetze durch einen einfachen Beschluss des Grossen Rates erreicht werden. Die erwartete Entlastung durch das Konkordat sei fraglich[1]).

Die Armenausgaben.

A. Ausgaben des Staates.

I. Direkte Ausgaben.

	Fr.	Fr.
Beiträge an Gemeinden:		
Zur Deckung von Rechnungsdefiziten	239 390	
Für Arzt- und Verpflegungskosten mittelloser Ausländer	9 351	
Total		248 741

II. Indirekte Ausgaben.

Beiträge an Kranken- und Irrenanstalten:		
Kantonsspital Münsterlingen	245 082	
Irrenanstalt Münsterlingen	179 686	
Asyl St. Katharinenthal	78 387	
Krankenhaus Frauenfeld	38 231	
Total		541 386
Verschiedene Beiträge und Unterstützungen:		
Erziehungskosten anormaler Kinder	2 255	
Anstalt Mauren	5 000	
Anstalt Berain	6 000	
Heilungskosten Lungenkranker	97 068	
An die Gründung von Fürsorgestellen für Tuberkulöse	2 779	
Ostschweiz. Blindenfürsorgeverein	1 000	
Taubstummenanstalt St. Gallen und Turbenthal	3 900	
Versorgungen in Littenheid	38 247	
Stiftung „Für das Alter“	8 000	
Schweiz. Hilfsgesellschaften im Ausland	1 200	
Unterstützung bei Elementarschäden	11 798	
Verschiedene Unterstützungen	886	
Naturalverpflegung armer Durchreisender	6 000	
Militärische Notunterstützungen	1 978	
Stipendien	31 630	
Alkoholzehntel	27 394	
Total		245 135
Total der indirekten Ausgaben		786 521

[1]) „Der Armenpfleger“ 1930, Nr. 4, S. 43.

B. Ausgaben der Gemeinden.

Aufwendungen der gesetzlichen Armenpflege:	Fr.	Fr.
Kantonsbürger	1 967 146	
Angehörige anderer Kantone	26 116	
Ausländer	13 777	
Total	2 007 039	
Staatsbeiträge	248 741	
Ausgaben der Gemeinden		1 758 298

21. Kanton Tessin.

(Gesetz über das öffentliche Armenwesen von 1931. — Konkordatskanton.)

Im Laufe der Jahre 1930 und 1931 waren Bestrebungen im Gange, das alte Armengesetz von 1903 einer Revision zu unterziehen. Nachdem das Volk eine Volksinitiative, die darauf abzielte, die gesamten Unterstützungslasten dem Staate aufzubürden und einen Gegenvorschlag des Grossen Rates verworfen hatte, wurde ein neuer Entwurf des Staatsrates vom Grossen Rat im August 1931 angenommen, ohne dass dagegen das Referendum ergriffen wurde.

Die Unterstützungspflicht lastet nach dem neuen Gesetz hauptsächlich auf der Heimatgemeinde, sie geht aber nach einer Wohnsitzdauer von 10 Jahren auf die Wohngemeinde über (nach dem Gesetz von 1903 nach 20 Jahren). In der Frist von 10 Jahren sind nicht inbegriffen die Wohndauer der Eingebürgerten vor dem Beschluss der Bürgerrechtserteilung und die Zeit, während der die Bedürftigen am Wohnorte von der Heimatgemeinde unterstützt wurden. Wenn ein Unterstützungsbedürftiger nach 10 Jahren seine Wohngemeinde verlässt, so bleibt diese noch mindestens zwei Jahre nach dem Wegzug unterstützungspflichtig. Das neue Gesetz sieht auch für jede Gemeinde die Bildung eines Gemeindearmenfonds vor.

Der Staat übernimmt 50 % folgender Gemeindeausgaben:

a. für die Unterbringung von Geisteskranken in der kantonalen Irrenanstalt,
b. für die Unterstützung von Kindern unter 18 Jahren, die ihren Vater verloren haben,
c. für die Unterbringung von Lungenkranken im kantonalen Sanatorium,
d. für die Unterstützung unehelicher und verlassener Kinder unter 18 Jahren,
e. für die Versorgung oder Unterstützung von über 65 Jahre alten Personen.

Diese Beiträge des Staates werden allen Gemeinden des Kantons ohne Unterschied ausgerichtet. Der Staatsrat kann ausserdem über Fr. 75,000 verfügen, um schwerbelasteten Gemeinden Sonderbeiträge zu leisten. Einer Gemeinde, die die ordentlichen und ausserordentlichen Staatsbeiträge er-

hält, können nicht mehr wie 75 % an ihre Ausgaben während eines Jahres zugeteilt werden. Für die Sozialversicherungen und die öffentliche Armenpflege soll ein kantonaler Fonds geschaffen werden mit Fr. 625,000 als Anfangskapital, dem der Ertrag der Lotteriebesteuerung und ein jährlicher vom Grossen Rate zu bestimmender Beitrag zufliessen soll.

Die Armenausgaben.

A. Ausgaben des Staates.

	Fr.	Fr.
I. Direkte Ausgaben.		
Ausserordentlicher Beitrag an Gemeinden	75 000	
Ordentlicher Beitrag an Gemeinden	360 000	
Beitrag an die Konkordatslasten	57 093	
Total		492 093
Rückerstattungen auf die direkten Ausgaben	26 112	
II. Indirekte Ausgaben.		
Beiträge an Kranken- und Irrenanstalten:		
Spital Mendrisio	10 200	
Kantonsspital	8 614	
Kant. Irrenanstalt	18 743	
Total		37 557
Verschiedene Beiträge und Unterstützungen:		
Schweiz. Hilfsgesellschaften im Ausland	2 000	
Verschiedene Unterstützungen	1 468	
Beiträge aus dem Armenunterstützungsfonds	2 000	
Bekämpfung der Tuberkulose	80 192	
Unterstützungen bei Elementarschäden	6 238	
Militärische Notunterstützungen	10 984	
Stipendien	19 625	
Alkoholzehntel	26 678	
Kinderheime	131 610	
Total		280 795
Total der indirekten Ausgaben		318 352

B. Ausgaben der Gemeinden.

Ausgaben der gesetzlichen Armenpflege	1 013 014	
Staatsbeiträge	492 093	
Aufwendungen der Gemeinden		520 921

Die Defizite der kantonalen Irrenanstalt und des Kantonsspitals sind verhältnismässig niedrig. Die Tessiner versuchen durch die Bestimmung des Kostgeldes für ihre Anstalten einen ausgeglichenen Abschluss zu erzielen. Bei der Beurteilung der Leistungen des Staates ist jedoch zu berücksichtigen, dass er 50 % der Kosten der Gemeinden für die Verpflegung ihrer Angehörigen in diesen beiden Anstalten übernimmt, so dass er seinerseits durch ein erhöhtes Kostgeld belastet wird.

22. *Kanton Waadt.*

(Loi sur l'assistance des pauvres et de l'éducation des enfants malheureux et abandonnés, von 1888.)

Zur Unterstützung sind die Heimatgemeinde und der Staat verpflichtet. Die Kosten gemäss Bundesgesetz von 1875 und Staatsverträgen mit auswärtigen Staaten werden vom Staat übernommen. Der Staat gründet selbst oder subventioniert Wohltätigkeitsanstalten, die die öffentliche Armenfürsorge ergänzen. Die Kinderfürsorge ist ebenfalls Sache des Staates, die Gemeinden müssen aber für ihre versorgten Kinder im Verhältnis ihrer Mittel beitragen.

Die Armenausgaben.

A. Ausgaben des Staates.

I. Direkte Ausgaben.

Keine Beiträge an Gemeinden.

II. Indirekte Ausgaben.

	Fr.	Fr.
Beiträge an Kranken- und Irrenanstalten:		
Kantonsspital	833 167	
Gemeindekrankenhäuser	317 599	
Krankenhaus Contesse in Romainmôtier	16 565	
Armenbad Lavey	34 963	
Asile de Cery	381 419	
Asile la Rosière	44 675	
Sonstige Irrenpflege	57 374	
Total		1 685 780
Verschiedene Beiträge und Unterstützungen:		
Behandlungen von:		
Tuberkulosen und Tuberkulosenbekämpfung	158 357	
Epileptikern	40 392	
Unheilbaren	7 837	
Schwachsinnigen	30 095	
Blinden	3 321	
Trinkern in Spezialanstalten	9 056	
Unheilbaren und gebrechlichen Greisen	65 901	
Total		314 959
Kinderfürsorge	23 960	
Erziehungsanstalten	325 406	
Ordentliche und ausserordentliche Unterstützungen	12 620	
Wohltätige Unternehmen ausserhalb des Kantons	6 000	
Blindenasyl	1 005	
Militärische Notunterstützungen	6 134	
Stipendien	9 491	
Alkoholzehntel	57 237	
Total		441 889
Total der verschiedenen Beiträge und Unterstützungen		756 848
Total der indirekten Ausgaben		2 442 628

B. Ausgaben der Gemeinden.

Gesetzliche Armenausgaben der Gemeinden	2 808 510

Der waadtländische Staat trägt direkt an die Aufwendungen der gesetzlichen Armenpflege der Gemeinden nichts bei. Dagegen hat er in namhafter Weise indirekt die Gemeinden in ihren Armenausgaben entlastet. Der Staat trägt die Defizite der kantonalen Kranken- und Irrenanstalten und leistet grosse Beiträge an Gemeindekrankenhäuser und Asyle, sowie an Erziehungsanstalten. Zum Teil hat er in seinen eigenen Anstalten die Kostgelder tief angesetzt, wodurch ihm grosse Betriebsdefizite erwachsen. Das Beispiel der Waadt zeigt, dass die Leistungen des Staates für die Armenpflege nicht ohne Würdigung der weiteren Aufwendungen für soziale Zwecke beurteilt werden kann.

Die Waadt ist im Begriff, ein neues Armengesetz zu erlassen. Auch in diesem grössten Kanton der Westschweiz soll das wohnörtliche Prinzip im Armenwesen eingeführt werden. Nach dem vorliegenden Entwurf zu einem neuen Armengesetz soll der Bedürftige in Zukunft an seinem Wohnort unterstützt werden. Es soll eine örtliche Armenkommission von 3—15 Mitgliedern eingesetzt werden, die alle ortsansässigen, bedürftigen Waadtländer überwacht und unterstützt. Kleinere Gemeinden, die nahe beieinander liegen, sollen sich zu Gruppen zusammenschliessen und nur eine Kommission bestimmen. Die Mitglieder der Armenkommission werden von den Gemeindebehörden ernannt.

Eine bedeutende Neuerung stellt die Finanzierung der Unterstützungsausgaben dar. Hier wird vor allem der Grundsatz aufgegeben, dass eine Gemeinde ohne Rücksicht auf ihr Vermögen für ihre Armen zu sorgen habe und das Mehr durch erhöhte Steuern einbringen müsse, die heute schon das erträgliche Mass überschreiten. Die Ausgaben sollen von einer gemeinsamen kantonalen Armenkasse („caisse de l'assistance publique") bestritten werden, in die die Gemeinden nach Massgabe ihrer Kräfte Beiträge zahlen. Auf diese Weise soll ein Ausgleich zwischen armen und reichen Gemeinden geschaffen werden. Durch die Beiträge sind die Gemeinden von allen weiteren Armenlasten entbunden, wie gross auch sonst ihre gesetzlichen Armenausgaben sein mögen. Die Armenrechnungen werden direkt über die gemeinsame Kasse verrechnet. Die Höhe der Beitragsleistungen richtet sich nach folgenden fünf Elementen:

a. zwei feste Elemente, die eine gleichmässige Behandlung aller Gemeinden sichern: die Zahl der Bürger und die Zahl der Einwohner;
b. drei persönliche Elemente: die Grösse des Armenvermögens, das Gemeindevermögen und die Steuerlasten der Gemeinden.

Die Gemeindebeiträge sind auf folgende Weise festgesetzt:

1. Fr. 4.— pro Bürger, der in seiner Gemeinde oder in einer andern schweizerischen Gemeinde wohnt;
2. Fr. 2.— für jeden Einwohner der Gemeinde;

3. 4 % vom Armengut;
4. ¼ % des Gemeindevermögens bzw. ½ %, wenn das Vermögen mehr als Fr. 600 pro Kopf beträgt.

Die Gemeinden, in denen das Total der Gemeindesteuern höher ist als der Ertrag der kantonalen Vermögens- und Einkommenssteuer, geniessen eine Reduktion ihrer Beiträge. Gemeinden mit weniger als 250 Einwohnern, deren Armenlasten durch das neue Gesetz vermehrt würden, können eine besondere Ermässigung ihrer Beiträge erfahren. Armenpflegerisch kann dieses Verfahren Vorteile bieten, dagegen stehen ihm finanzpolitische Bedenken gegenüber. Die starke Abschwächung der Beziehungen zwischen der Höhe der Ausgaben zu der finanziellen Belastung des Gemeinwesens, das den Aufwand im Einzelfalle beschliesst, führt leicht dazu, dass mit den zur Verfügung stehenden Mitteln zu wenig haushälterisch umgegangen wird.

In die kantonale Unterstützungskasse sollen noch folgende Beiträge fliessen: 50 % der durch kantonale Behörden ausgesprochenen Bussen, die andere Hälfte kommt den kantonalen Anstalten zu, eine Summe von Fr. 300,000 aus dem Anteil am Ertrage des Alkoholmonopols und $^4/_5$ des Ertrages der kantonalen Billetsteuer. Jedes Jahr werden zwei Sammlungen veranstaltet, deren Ertrag zugunsten der Kinder und bedürftigen Greise bestimmt ist.

19 bis jetzt von Gemeindesteuern freie Gemeinden und etwa 100 andere Gemeinden würden durch das neue Gesetz stärker belastet, während über 250 Gemeinden Erleichterungen erfahren würden, die sich zwischen 10 und 40 % bewegen.

23. Kanton Wallis.

(Gesetz betreffend die öffentliche Armenpflege von 1926.)

Die Armenpflege im Kanton ist entweder zeitweilig oder dauernd. Die zeitweilige Armenpflege geht zu Lasten der Wohngemeinde, wenn der Bedürftige mindestens 1 Jahr in dieser Gemeinde niedergelassen ist und in dieser Zeit nicht länger als einen Monat unterstützt wurde. Treffen diese Erfordernisse nicht zu, so fällt die Unterstützung zu Lasten der Heimatgemeinde. Wird die Armenpflege ohne Unterbrechung länger als ein Jahr beansprucht, so ist sie als eine dauernde zu betrachten. Die Aufwendungen für dauernde Unterstützungen gehen nach folgendem Verhältnis zu Lasten der Heimatgemeinde: Die Heimatgemeinde zahlt $^2/_3$ der Unterstützungskosten, wenn der Bedürftige weniger als 10 Jahre in seiner Wohngemeinde weilt, die Hälfte der Kosten, wenn er dort mehr als 10 Jahre niedergelassen war, ein Viertel der Kosten, wenn der Wohnsitz länger als 20 Jahre gedauert hat. Die von der Heimatgemeinde nicht übernommenen Kosten sind von der Wohngemeinde aufzubringen. Wegen

Bedürftigkeit kann eine Walliser Gemeinde einem Kantonsangehörigen den Wohnsitz nicht verweigern. Sie ist jedoch von ihrer Unterstützungspflicht enthoben, wenn sie der Heimatgemeinde und der letzten Wohnsitzgemeinde des Bedürftigen innerhalb eines Monats nach Wahrnehmung von dessen Ankunft durch eingeschriebenen Brief Vorbehalte geltend macht.

Die Unterstützung der ausserhalb des Kantons niedergelassenen Walliser fällt zu Lasten der Heimatgemeinde, der Staat leistet jedoch an diese Kosten Beiträge. Die Unterstützung der mehr als 10 Jahre in andern Schweizerkantonen wohnenden Walliser fällt zu $^1/_3$ zu Lasten des Staats, beträgt die Abwesenheit 20 und mehr Jahre, so werden die Unterstützungskosten zwischen Staat und Heimatgemeinde zur Hälfte geteilt.

Die Kosten der Unterstützung gemäss Bundesgesetz von 1875 und die auf Grund der Gegenseitigkeit aus Hilfeleistungen an Ausländer entstehenden Kosten gehen zu Lasten der Gemeinden. Für die Kosten der Unterstützung für durchreisende Ausländer oder für solche, die weniger als 3 Monate ansässig sind oder nicht in einer Ortschaft niedergelassen sind, hat der Staat aufzukommen.

Der Staat leistet Beiträge an den „Kantonalen Reserve- und Unterstützungsfonds für die Armenpflege", aus dem sich der Staat wiederum die Mittel für seine Armenausgaben beschafft und aus dem die von Staat und Gemeinden zu schaffenden oder bereits bestehenden Wohltätigkeits- und Fürsorgeanstalten Beiträge beziehen. Sind die Hilfsmittel des kantonalen Fonds ungenügend, so kann der Grosse Rat zur ordentlichen kantonalen Steuer eine von ihm jährlich festzusetzende Zuschlagssteuer erheben. Schwer belasteten Gemeinden leistet der Staat Beiträge für die Unterbringung von Bedürftigen in Anstalten. Diese Beiträge sollen 50 % der Kosten, die sich aus der Versorgung der Unterstützten ergeben haben, nicht übersteigen. Der Staat kann auch an private Wohltätigkeits- und Fürsorgeanstalten Beiträge leisten.

Die Armenausgaben.

A. Ausgaben des Staates.

I. Direkte Ausgaben.

	Fr.	Fr.
Beiträge an Gemeinden:		
Unterstützungsanteil für ausserhalb des Kantons aber in der Schweiz wohnende Walliser	13 300	
Für Unterbringung in Anstalten	50 725	
Total		64 025

II. Indirekte Ausgaben.

Beiträge an Krankenanstalten:		
Krankenanstalt Mallvoz	14 274	
Sonstige Krankenhäuser	17 750	
Total		32 024

	Fr.	Fr.
Verschiedene Beiträge und Unterstützungen:		
Für schwachsinnige Kinder	4 813	
Aerztliche Hilfeleistung an arme Durchreisende	1 741	
Bekämpfung der Tuberkulose	3 000	
An die Gebirgszonen, für Institutionen, die die Verminderung der Behandlungskosten für Kranke und Wöchnerinnen zum Ziel haben	54 565	
Militärische Notunterstützungen	10 184	
Stipendien	7 312	
Alkoholzehntel	23 248	
Total		104 863
Total der indirekten Ausgaben		136 887
B. Ausgaben der Gemeinden.		
Gesamtausgaben der gesetzlichen Armenpflege	669 457	
Staatsbeiträge	64 025	
Ausgaben der Gemeinden		605 437

Ausser den oben bezeichneten Beiträgen wurde für die Gründung eines Fonds für unversicherbare Elementarschäden noch ein Beitrag von Fr. 10,000 geleistet. Der Aufwand für die Armenfürsorge des Kantons Wallis und seiner Gemeinden hält sich im Verhältnis zur Einwohnerzahl noch in recht mässigen Grenzen. Es hängt das zum Teil mit dem Umstand zusammen, dass im Wallis der Gemeindebesitz und die Gemeindealp noch weitgehend bestehen, wodurch den Gemeindegenossen ein gewisses Minimum an Existenzmittel erhalten blieb.

24. Kanton Neuenburg.

(Loi sur l'assistance publique et sur la protection de l'enfance malheureuse, 1892.)

Jede Gemeinde unterstützt unter der Aufsicht des Staates die eigenen Angehörigen, soweit sie in der Gemeinde wohnen und im Gegenseitigkeitsverhältnis die Angehörigen anderer Kantonsgemeinden, soweit sie ebenfalls in der Gemeinde wohnen. Ein Neuenburger erwirbt den Unterstützungswohnsitz in einer Gemeinde des Kantons mit der durch gültige Schriftenhinterlegung erworbenen Niederlassung. Ausnahmsweise kann eine Gemeinde einen Neuenburger zurückweisen im Sinne von Art. 45, Abs. IV, der Bundesverfassung, wenn er nicht mehr arbeitsfähig ist und in seiner früheren Wohngemeinde dauernd unterstützungsbedürftig war oder wenn er seinen Wohnsitzwechsel nicht aus freien Stücken vollzog, sondern dazu durch Drohung und Weisung der Gemeindebehörden gezwungen wurde, insbesondere durch Versprechungen und Mietzinsgarantie. Aus andern Gründen darf einem Neuenburger der Wohnsitz nicht verweigert werden, ob er nun bereits unterstützt war oder mittellos ist, es darf nur nicht gleichzeitig Arbeitsunfähigkeit vorliegen. Die Unterstützung von hilfsbedürftigen Neuenburgern, die ausserhalb des Kantons wohnen, ist Aufgabe der Heimatgemeinde.

Gemeinden, die die Aufwendungen für die Armenfürsorge aus den Erträgnissen der Armengüter und Fonds nicht decken können, erhalten aus dem „Fonds cantonal de réserve et de secours" einen Beitrag von 80 % des ungedeckten Rechnungsbetrages. Der Staat leistet aus der gleichen Quelle Beiträge an Gemeinden, die wachsende Armenausgaben zu verzeichnen haben. Soweit die Armenausgaben den Durchschnitt der letzten 10 Jahre überschreiten, übernimmt der Staat von diesem Mehrbetrag vier Fünftel, sofern nicht bereits ein Zuschuss des Staates an das Defizit der Armenrechnung geleitset wird.

Die Armenausgaben.

A. Ausgaben des Staates.

I. Direkte Ausgaben.

	Fr.	Fr.
Aus dem «Fonds de réserve et de secours»:		
Beitrag an 10 Gemeinden zur Deckung von $^4/_5$ ihres Defizits	405 258	
Beitrag an Gemeinden an den Ueberschuss ihrer Ausgaben über den Durchschnitt der letzten 10 Jahre	236 618	
Total		641 876
II. Indirekte Ausgaben.		
Spital Peurreux (aus dem Fonds de réserve)		82 585
Verschiedene Beiträge und Unterstützungen:		
Unterstützung von Neuenburgern ohne Gemeinde	5 438	
Schweiz. Hilfsgesellschaften im Ausland	1 000	
Naturalverpflegung	4 192	
An Waisenhäuser	44 140	
An alte Frauen	44 443	
Unterstützungen bei Elementarschäden	2 730	
Militärische Notunterstützungen	6 644	
Stipendien	8 567	
Alkoholzehntel	21 174	
Total		138 328
Total der indirekten Ausgaben		220 913

B. Ausgaben der Gemeinden.

Gesamtausgaben der gesetzlichen Armenpflege	1 707 312	
Staatsbeiträge	641 876	
Ausgaben der Gemeinden		1 065 436

Bei dem Gesamtunterstützungsbetrag von Fr. 1,707,312 machen die von der Arbeitslosigkeit besonders schwer betroffenen Städte Neuchâtel mit Fr. 214,502, Le Locle mit Fr. 249,312 und La Chaux-de-Fonds mit Fr. 400,461 den Hauptbetrag mit zusammen Fr. 864,275 aus. Diese drei Städte erhalten aber aus dem kantonalen Unterstützungsfonds recht beträchtliche Beiträge (La Chaux-de-Fonds allein ca. Fr. 150,000).

25. *Kanton Genf.*

(Kein eigentliches Armengesetz. Loi sur l'organisation de l'assistance publique médicale von 1900.)

Die Gemeinden nehmen im Kanton Genf am Armenwesen nicht teil. Für Kantonsbürger liegt die Unterstützungspflicht beim zentralen Hospice Général, das nicht nur die Stadtgemeinde Genf, sondern sämtliche 47 Gemeinden des Kantons, der somit einen einzigen bürgerlichen Armenkreis oder Verband bildet, bedient. Das Hospice Général erhält einen jährlichen Beitrag von 70 % aus der Armensteuer. Für Angehörige anderer Kantone und Ausländer wir durch die Einwohnerarmenpflege (l'assistance médicale) und das vom Staate unabhängige Bureau central de bienfaisance gesorgt. Die letztere Stelle erhält einen jährlichen Beitrag von Fr. 50,000 aus dem Ertrage der Armensteuer. Die Hilfsbedürftigen werden ausserdem noch von verschiedenen privaten Stellen unterstützt, denen zum grossen Teil staatliche Subventionen zufliessen.

Die Armenausgaben.

A. Ausgaben des Staates.

	Fr.	Fr.
I. Direkte Ausgaben.		
Beitrag an das „Hospice Général"	622 077	
Beitrag an das Bureau central de bienfaisance	50 000	
Total		672 077
II. Indirekte Ausgaben.		
Beiträge an Kranken- und Irrenanstalten:		
Kantonsspital	1 500 000	
Poliklinik	128 011	
Genfer Volkssanatorium	25 000	
Asyl Bel-Air	850 000	
Asyl Lœx	141 500	
Erholungsheim	56 278	
Total		2 700 789
Verschiedene Beiträge und Unterstützungen:		
Behandlung von Genfern in nicht staatlichen Anstalten	183 927	
Verpflegungskosten in Krankenhäusern von Angehörigen anderer Kantone und Ausländern	154 670	
Altersheim Petit-Saconnex	110 000	
Altersheim	77 279	
Anstalt für taubstumme Kinder	6 500	
Verschiedene wohltätige Werke	166 919	
Militärische Notunterstützungen	10 278	
Stipendien	14 988	
Versorgung von Trinkern	28 290	
Alkoholzehntel	29 232	
Total		782 083
Total der indirekten Ausgaben		3 482 872
Ertrag der Armensteuer	912 834	

	Fr.	Fr.
Aufwendungen des Hospice Général:		
Barunterstützungen	781 224	
Naturalunterstützungen	123 087	
Waisenhäuser und Altersheime	343 646	
Gesamtausgaben		1 247 957
Einkünfte:		
Staatsbeitrag	622 077	
Vermögensertrag	514 261	
Geschenke	16 337	
Kantonale Kollekte	32 748	
Verwandtenbeiträge und Rückerstattungen	76 533	

Nach Abzug des Staatsbeitrages von den Gesamtausgaben verbleibt für das Hospice Général ein Betrag von Fr. 625 880, der aus den übrigen Einkünften gedeckt wird.

Aufwendungen des Bureau central de bienfaisance:		
Gesamtunterstützungen		692 814
Einkünfte:		
Staatsbeitrag	50 000	
Aus Fonds, Geschenken und Sammlungen	211 808	
Ueberwiesene Beiträge und Rückerstattungen	282 431	
Beiträge von ausserkantonalen Heimatgemeinden	223 350	
Beiträge der genferischen Heimatgemeinden	39 054	

Nach Abzug des Staatsbeitrages und der Beiträge von ausserkantonalen Heimatgemeinden von den Gesamtunterstützungen verbleiben für das Bureau central de bienfaisance Fr. 419 464, die zum grössten Teil aus freiwilligen Beiträgen stammen.

§ 10. Die Verwendung des Alkoholzehntels.

Den Kantonen sind durch das Alkoholgesetz von 1900 die Verwendungszwecke für das Alkoholzehntel vorgeschrieben. Es hätte zu weit geführt, für jeden Kanton die Verwendungsart anzugeben, da es sich um verhältnismässig kleine Beträge handelt, die zur Verteilung gelangen. Das Alkoholzehntel machte 1931 für sämtliche Kantone ca. Fr. 693,000 aus, für die vorgeschriebenen Zwecke wurden aber nur Fr. 686,925 verwendet, die sich wie folgt auf die Rubriken verteilen[1]):

	Fr.
1. Für Trinkerheilanstalten oder die Unterbringung in solchen	110 782
2. Für Zwangs- oder Korrektionsanstalten oder für Unterbringung in solchen	27 836
3. Für Irrenanstalten und Irrenversorgung	6 908
4. Für Epileptiker-, Taubstummen- und Blindenanstalten	23 530
5. Für Krankenversorgung im allgemeinen	3 400

[1]) Bundesamtsblatt 1932, Nr. 47. S. 765.

	Fr.
6. Für Versorgung armer schwachsinniger und verwahrloster Kinder oder jugendlicher Verbrecher	230 714
7. Für Speisung von Schulkindern und Ferienkolonien .	9 370
8. Für Hebung der Volksernährung im allgemeinen . . .	38 324
9. Für Naturalverpflegung armer Durchreisender	1 027
10. Für Unterstützung entlassener Arbeitshäusler und Sträflinge oder Arbeitsloser	28 266
11. Für Hebung allgemeiner Volks- oder Berufsbildung. .	26 141
12. Für das Armenwesen im allgemeinen	5 500
13. Für Förderung der Mässigkeit und für Bekämpfung des Alkoholismus im allgemeinen	175 120
Total	686 925

§ 11. Die Ausgaben des Bundes für Armenzwecke.

In der eidgenössischen Staatsrechnung von 1931 sind folgende Unterstützungs- und sonstigen Armenzwecken dienenden Ausgaben angeführt:

		Fr.
Beitrag an schweiz. Hilfsgesellschaften im Ausland		60 000
Heimschaffung und Unterstützung von Schweizern in Russland		120 069
Aus der Primarschulsubvention:		
Für Ernährung und Bekleidung armer Kinder		299 653
Für Erziehung schwachsinniger Kinder		129 376
Fürsorge für Anormale		299 954
Bekämpfung des Alkoholmissbrauches.		13 700
Schweiz. Zentralkrippenverein		4 000
Pestalozziheim Neuhof bei Birr		7 000
Stiftung pro Juventute:		
Kinderschutz	Fr. 2 000	
Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse .	„ 15 000	17 000
Beiträge zur Bekämpfung der Tuberkulose		3 458 061
Beitrag zur Bekämpfung ansteckender Krankheiten . . .		30 148
Unterstützung mittelloser kranker Russen		213 930
„ zurückgekehrter Auslandschweizer		390 151
„ wiedereingebürgerter Schweizerinnen . . .		141 633
„ an unverschuldet notleidende Auslandsschweizer		458 163
Unterstützung bedürftiger Greise		500 000
Militärische Notunterstützungen		425 508
Heilstätte für alkoholkranke Wehrmänner.		10 225
Landwirtschaftliche Stipendien		7 877
Total		6 586 448

Die Ausgaben des Bundes sind also nicht bedeutend. Die Beiträge zur Bekämpfung der Tuberkulose machen allein schon über die Hälfte der Gesamtausgaben aus, so dass sich die Ausgaben für eigentliche Armenzwecke auf ca. Fr. 3,000,000 belaufen.

§ 12. Zusammenfassung.

Bei der Aufstellung der Armenausgaben der einzelnen Kantone waren wir bestrebt, nach einheitlichen Gesichtspunkten vorzugehen, damit eine Zusammenfassung der Ergebnisse möglich wird. In bezug auf die Staatsausgaben war die Aufgabe in befriedigender Weise lösbar. Dagegen zeigen sich bei der Zusammenstellung der Ausgaben der Gemeinden grössere Schwierigkeiten, da nicht durchwegs der notwendige Einblick in die Struktur der Aufwendungen gewonnen werden konnte. Ein kleiner Fehler kann auch dadurch entstehen, dass bei einigen Kantonen die Aufwendungen für Konkordatsunterstützungsfälle nicht in alle Details aufgegliedert werden konnten und daher keine Gewissheit besteht, ob in den Aufwendungen der betreffenden Kantone nur die Nettolasten für den Kanton oder die Bruttobeträge verrechnet sind. Der Fehler im Gesamtbetrag ist nicht bedeutend, denn für die grösseren Konkordatskantone, die ins Gewicht fallende Ergebnisse haben, liess sich die Ausscheidung durchführen. Der verbleibende mögliche Fehler liegt unter der Grösse eines Promilles.

In Tabelle Seite 101 sind die Ergebnisse der Kantone zusammengestellt. Die Gliederung der Tabelle erfolgte nach den gleichen Gesichtspunkten wie die Darstellung der Armenlasten der einzelnen Kantone. Die direkten Staatsaufwendungen und die Gemeindeaufwendungen, die die eigentlichen gesetzlichen Armenausgaben bilden, wurden noch unter der Rubrik „Aufwendungen der gesetzlichen Armenpflegen“ zusammengefasst.

Für die gesetzliche Armenpflege haben Kantone und Gemeinden rund 58,9 Millionen Franken aufgewendet, davon entfallen rund 17,5 Millionen Franken auf Aufwendungen der Kantone. Es gehen also im Durchschnitt rund ein Drittel der Aufwendungen der gesetzlichen Armenpflege zu Lasten der Staatsrechnungen der Kantone. Die indirekten Ausgaben der Kantone betragen rund 27,9 Millionen Franken und die Gesamtaufwendungen von Kantonen und Gemeinden für die Armenfürsorge beanspruchten im Jahre 1931 die Summe von 86,8 Millionen Franken, wozu noch der Aufwand des Bundes mit 6,4 Millionen Franken kommt. Damit stellt sich der Aufwand der öffentlichen Armenfürsorge der Schweiz auf 93,4 Millionen Fr.

Für Krankenhäuser und Irrenanstalten werden von den Kantonen ca. 21 Millionen Fr. aufgewendet. Man kann feststellen, dass die Höhe dieser Ausgaben wohl auch von der Grösse des Kantons, aber vor allem durch die Grösse der Kantonshauptstadt bestimmt wird. Allein die Ausgaben

Die Armenausgaben in Kantonen und Gemeinden.

Kanton	Ausgaben des Staates					Unterstützungen durch die Gemeinden inkl. Aufwendungen aus Hilfsmitteln, Fonds etc.	Total der Staats- und Gemeindeausgaben	Aufwendungen der gesetzlichen Armenpflege (Spalte 2+7)
	Direkte Ausgaben	Indirekte Ausgaben			Gesamtausgaben des Staates			
		Für Kranken- und Irrenanstalten	Verschiedene Beiträge und Unterstützungen	Total				
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Zürich	2 181 035	7 061 762	1 606 436	8 668 198	10 849 233	8 831 064	19 680 297	11 012 099
Bern	8 401 036	2 451 269	1 248 119	3 699 388	12 100 424	6 512 820	18 613 244	14 913 856
Luzern	1 037 467	175 513	231 843	407 356	1 444 823	1 464 287	2 909 110	2 501 754
Uri	21 000	4 972	20 305	25 277	46 277	278 424	324 701	299 424
Schwyz	23 230	—	24 237	24 237	47 467	614 900	662 367	638 130
Obwalden . . .	—	14 735	8 283	23 018	23 018	178 340	201 358	178 340
Nidwalden . . .	27 067	1 894	13 861	15 755	42 822	162 994	205 816	190 061
Glarus.	256 500	370 418	57 166	427 584	684 084	610 782	1 294 866	867 282
Zug	31 836	25 819	26 678	52 497	84 333	276 599	360 932	308 435
Freiburg	189 792	48 000	88 000	136 000	325 792	1 744 004	2 069 796	1 928 519
Solothurn . . .	222 500	544 111	136 759	707 870	930 370	918 956	1 849 326	1 141 456
Basel-Stadt . .	1 796 806	2 146 378	417 786	2 564 164	4 360 970	[1]) 996 341	5 357 311	2 793 147
Basel-Land . .	377 373	147 335	99 193	246 528	623 901	780 502	1 404 403	1 157 875
Schaffhausen . .	88 143	347 123	73 332	420 455	508 598	583 857	1 092 455	672 000
Appenzell A.-Rh.	183 864	47 208	31 710	78 918	262 782	1 115 296	1 378 078	1 299 160
Appenzell I.-Rh.	22 600	4 000	2 202	6 202	28 802	220 406	249 208	243 006
St. Gallen . . .	386 736	886 903	403 170	1 290 073	1 676 809	3 439 187	5 115 996	3 825 923
Graubünden . .	21 506	514 946	156 404	671 350	692 856	1 343 641	2 036 497	1 365 147
Aargau	72 193	788 500	293 031	1 081 531	1 153 724	3 538 589	4 692 313	3 610 382
Thurgau	248 741	541 386	245 135	786 521	1 035 262	1 758 298	2 793 560	2 007 039
Tessin	492 093	37 557	280 795	318 352	810 445	520 921	1 331 366	1 013 014
Waadt	—	1 685 780	756 848	2 442 628	2 442 628	2 808 510	5 251 138	2 808 510
Wallis	64 025	32 024	104 863	136 887	200 912	605 437	806 349	669 462
Neuenburg . . .	641 876	82 585	138 328	220 913	862 789	1 065 436	1 928 225	1 707 312
Genf	672 177	2 700 789	782 083	3 482 872	4 154 949	[2])1 045 344	5 200 293	1 717 521
Total	17 459 496	20 661 007	7 273 567	27 934 574	45 394 070	41 414 935	86 809 005	58 869 254
						Bund	6 586 448	
						Total	93 395 453	

[1]) Aufwendungen der öffentlichen Armenpflege nach Abzug der Staatsbeiträge und Ausgaben der Gemeinden Riehen und Bettingen.

[2]) Unterstützungen durch das „hospice général" und das „bureau central de bienfaisance" nach Abzug der Staatsbeiträge.

des Kantons Zürich machen schon ⅓, die Ausgaben der Kantone Zürich, Bern, Basel-Stadt, Waadt und Genf über ¾ der Gesamtausgaben der ganzen Schweiz aus. Es ist zu berücksichtigen, dass die angeführten Kantone Universitäten haben, deren medizinische Fakultäten auch für rein wissenschaftliche Zwecke Mittel benötigen. Bei den angeführten Ausgaben handelt es sich jedoch hauptsächlich um Beiträge an die Betriebsausgaben, wobei auch die Aufwendungen für die Universitätspolikliniken berücksichtigt wurden. Die Aufwendungen von Staat und Gemeinden für die Kranken- und Irrenpflege liessen sich nicht ermitteln, die Gemeinden wenden aber hohe Summen für diese Zwecke auf. Die Aerzte werden heute

auch von Bedürftigen immer häufiger in Anspruch genommen, die Krankenhäuser in den Städten sind dauernd besetzt, es ist deshalb anzunehmen, dass sich diese Ausgaben eher in aufsteigender Linie bewegen, um so mehr, als sich auch die medizinischen Einrichtungen von Jahr zu Jahr vervollkommnen und die Neuanschaffungen bedeutende Mittel erfordern.

Eine obligatorische Krankenversicherung für alle Einwohner würde die Staatsaufwendungen und vor allem auch die Gemeindeaufwendungen zweifellos stark ermässigen. Schon die Krankenversicherung von 1911 hatte damals zur Verringerung der Armenlasten beigetragen und viele wurden davor bewahrt, sich an die Armenpflege wenden zu müssen[1]).

Auch bei den unter der Rubrik „Verschiedene Beiträge und Unterstützungen" angeführten indirekten Staatsaufwendungen weisen ebenfalls nur die grösseren Kantone höhere Beträge auf. Die Spezialanstalten und sonstigen Armenanstalten befinden sich eben gewöhnlich nur in grösseren Kantonen. Die Ausgaben für Spezialanstalten werden auch in den kommenden Jahren beträchtlich sein; es ist anzunehmen, dass diese Spezialanstalten eher noch weiter ausgebaut werden. Die Höhe dieser verschiedenartigen Beiträge wird oft mehr durch den zur Verfügung stehenden Kredit als durch das tatsächliche Bedürfnis bestimmt. Jede Einschränkung dieser Kredite wird die Kosten an einer andern Stelle auftreten lassen, wenn sie nicht die Aufhebung einer notwendigen Fürsorgeeinrichtung bewirken soll.

Die Armenlasten haben sich in den letzten Jahren bei fast allen Kantonen erheblich vermehrt. Die schwierigen Zeitverhältnisse wirken sich in fataler Weise aus. Die Gemeindekassen weisen bei vermehrten Unterstützungsfällen weniger Eingänge auf durch Rückgang der Steuereinnahmen, Herabsetzung der Zinssätze für angelegte Fondsgelder[2]) und Verminderung der Erträge der Forsten. Wenn auch in manchen Fällen die Unterstützungen trotz Krise nur unbedeutend zugenommen haben, so ist dies auf die Auswirkung der Arbeitslosenversicherung zurückzuführen. Die Arbeitslosenversicherung vermag die Familien aber nicht immer vor Not zu bewahren, so dass mit Armenunterstützungen nachgeholfen werden muss. Dies trifft insbesondere in Fällen zu, wo der Arbeitslose ausgesteuert ist oder die Arbeitslosenunterstützung durch Krankheit unterbrochen wird. Diese ausserordentlichen Unterstützungen werden in der Regel an Familien und Personen ausgerichtet, welche unter normalen Verhältnissen niemals der Armenpflege zur Last fallen würden. Durch die Wirtschaftsnot hat sich besonders die Lage der ungelernten Arbeitskräfte und der Leute in älteren Jahren verschlechtert.

Die Einwirkung der Krisis auf die Armenlasten ist besonders aus der Bewegung der Aufwendungen des Kantons Bern für seine im Kanton

---

[1]) *Wild A.:* Die Alters- und Hinterbliebenenversicherung und die Armenpflege. „Der Armenpfleger", 1931. Nr. 12. S. 129.

[2]) Verwaltungsbericht der Stadt Bern. 1931. S. 183.

Neuenburg niedergelassenen Kantonsbürger seit dem Jahre 1929 ersichtlich. Die bernische Armendirektion hat an diese folgende Unterstützungen geleistet (die Krisis in der Uhrenindustrie setzte im zweiten Semester 1930 ein):

1929	Fr. 235 456
1930	Fr. 276 986
1931	Fr. 483 720
1932	Fr. 693 415
1933	Fr. 678 146

Nur die gutsituierten Gemeinden vermögen der steigenden Belastung aus der Armenfürsorge standzuhalten. Die Unterstützungsausgaben der Landgemeinden sind weniger stark gestiegen als in den gewerbereichen Ortschaften. Zum Teil haben erstere den Unterstützungsaufwand in stärkerem Masse den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln angepasst, teilweise ist das Bedürfnis auch nicht so dringend, weil die Bedürftigen mehr auf Selbstsorge (Pflanzland, Burgerland) angewiesen werden, zum Teil ist die kleine Belastungszunahme hier dem Umstand zuzuschreiben, dass der Bauer trotz Krise seine Hilfskräfte nicht entlassen kann, will er seinen Betrieb nicht aufgeben.

Ueber die *Zahl der Unterstützten* lässt sich keine absolut vergleichbare Aufstellung gewinnen und zwar deshalb, weil die Unterstützungseinheit in den einzelnen Kantonen nach verschiedenen Gesichtspunkten abgegrenzt wird. Teilweise wird die Zahl der unterstützten Personen registriert, in einzelnen Fällen jedoch der Unterstützungsfall, wobei an diesem mehrere Personen profitieren können. So wird bei der bernischen Armenstatistik bei den dauernd Unterstützten im wesentlichen die unterstützte Person erfasst, bei den vorübergehend Unterstützten dagegen meist der Unterstützungsfall. Aber auch bei den dauernd Unterstützten kann durch die Unterstützung einer bestimmten Person gleichzeitig ein Zuschuss an andere im gleichen Haushalt wohnende Personen erfolgen, z. B. kommt die Unterstützung eines Kindes, das bei seinen Eltern lebt, selbstverständlich auch den Eltern und Mitgeschwistern zugute. Es ist deshalb die Zahl der Unterstützten als höher anzusehen, als dies aus den Angaben heraus ersichtlich ist. Anderseits kommen aber auch Doppelzählungen vor, weil bei den Konkordatsunterstützungsfällen diese sowohl im Wohnkanton als im Heimatkanton registriert werden. Auch bei den Nichtkonkordatsfällen können Doppelzählungen vorliegen, besonders dann, wenn der Wohnkanton vom Heimatkanton nicht den vollen Betrag zurückfordert, z. B. Verhältnis Zürich/St. Gallen. Trotz all dieser Mängel der Erfassung haben wir in nachstehender Tabelle die Zahl der Unterstützten festzuhalten versucht. Man kann aus der Aufstellung trotzdem einen Einblick gewinnen. In der gleichen Tabelle fügen wir auch den prozentischen Anteil der Kantone an den gesetzlichen Armenausgaben bei, wie auch den Aufwand für die Armenfürsorge pro Kopf der Wohnbevölkerung.

Kanton	Zahl der Unterstützten			Von den gesetzlichen Armenausgaben fallen zu Lasten der Staats- (Kantons-) rechnungen	Pro Kopf der Wohnbevölkerung betrugen	
	absolut [1]	per 100 Einwohner (Wohnbevölkerung)	per 100 in der Schweiz wohnende Kantonsangehörige	%	die gesetzlichen Armenausgaben Fr.	die gesamten Ausgaben für die Armenfürsorge Fr.
Zürich	18 701	3,1	4,8	19,8	17,8	31,9
Bern	41 498	6,0	4,9	56,3	21,7	27,0
Luzern	13 320	7,0	6,8	41,5	13,2	15,4
Uri	783	3,3	3,0	7,0	12,5	13,5
Schwyz	2 145	3,4	2,9	3,6	10,2	10,6
Obwalden	872	4,5	4,6	—	9,2	10,4
Nidwalden	596	4,0	3,0	14,2	12,6	13,7
Glarus	1 904	5,3	4,7	29,6	24,3	36,3
Zug	1 248	3,6	5,4	10,3	9,0	10,5
Freiburg	7 899	5,5	5,0	9,8	13,5	14,5
Solothurn	4 056	2,8	3,4	19,5	7,9	12,8
Basel-Stadt	4 948	3,2	5,3	64,3	18,0	34,6
Basel-Land	2 796	3,0	3,8	32,6	12,5	15,2
Schaffhausen	1 854	3,6	3,7	13,1	13,1	21,3
Appenzell A.-Rh.	3 468	7,1	5,2	14,2	26,5	28,1
Appenzell I.-Rh.	2 124	15,2	8,7	9,3	17,4	17,8
St. Gallen	12 119	4,3	4,7	10,1	13,4	17,9
Graubünden	4 638	3,7	4,2	1,6	10,8	16,1
Aargau	12 073	4,7	3,9	2,0	13,9	18,1
Thurgau	9 817	7,2	7,4	12,4	14,8	20,5
Tessin	2 850	1,8	2,1	48,6	6,4	8,4
Waadt	ca. 10 500	3,2	4,3	—	8,5	15,8
Wallis	2 205	1,6	1,6	9,6	4,9	5,9
Neuenburg	5 625	4,5	6,4	37,6	13,7	15,5
Genf	5 608	3,2	8,8	25,6	10,0	30,4
	173 647	4,3	4,7	33,7	14,5	21,4
						Bund 1,6

[1]) Die Angaben sind zum Teil der Armenstatistik von Wild entnommen. Zeitschrift: der Armenpfleger. Jahrgang 1933, Nr. 5.

Der Anteil der Unterstützten an der Wohnbevölkerung beträgt rund 4¼ %, in Kantonen mit starker Abwanderung steht er über dem Durchschnitt. Für Appenzell Inner-Rhoden steigt er auf 15 % und auf 9 % der in der Schweiz wohnenden Bürger dieses Kantons. Die Kantone Thurgau, Luzern und Appenzell A.-Rh. weisen auf 100 Einwohner über 7 Unterstützungsfälle auf, der Kanton Bern steht an fünfter Stelle mit 6 Unterstützungsfällen, es folgen Freiburg mit 5½ und Glarus mit 5¼. Ueber dem Landesdurchschnitt stehen ferner Aargau, Neuenburg und Obwalden mit je 4½ Unterstützungsfällen auf 100 Einwohner, während St. Gallen das Landesmittel innehält.

Man ist geneigt, einen Vergleich der Unterstützungsfälle mit der Wohnbevölkerung abzulehnen, da die Kantone zur Hauptsache nur ihre Kantonsangehörigen unterstützen. Wir haben einen Vergleich mit der

Wohnbevölkerung trotzdem gemacht, weil für die Lasten der Armenfürsorge die Volkswirtschaft des Kantons zumeist allein aufzukommen hat und daher die Bemessung der Zahl der Unterstützten an der Zahl der Wohnbevölkerung in dieser Richtung hin als der richtige Masstab erschien.

In bezug auf die Lastenverteilung der gesetzlichen Armenpflege zeigen sich recht grosse Unterschiede. Die Aufstellung zeigt, dass abgesehen von den besonders gearteten Verhältnissen in den Kantonen Baselstadt und Genf nur im Kanton Bern der Staat mehr als 50 % der Kosten der Armenpflege trägt.

Auf den Kopf der Wohnbevölkerung gibt für die gesetzliche Armenpflege der Kanton Appenzell A.-Rh. mit Fr. 26,5 am meisten aus, es folgt Glarus mit Fr. 24,3 und an dritter Stelle steht der Kanton Bern mit Fr. 21,7 bei einem Landesdurchschnitt von Fr. 14,5. Rechnet man auch die indirekten Ausgaben (es betrifft besonders die Aufwendungen für Kranken-, Heil- und Pflegeanstalten) hinzu, so steht Glarus mit Fr. 36,3 an erster Stelle, gefolgt von Basel-Stadt mit Fr. 34,6, Zürich mit Fr. 31,9, Genf mit Fr. 30,4 und Appenzell A.-Rh. mit Fr. 28,1. Der Kanton Bern folgt an sechster Stelle mit Fr. 27,0 bei einem Landesdurchschnitt von Fr. 21,4 pro Kopf der Wohnbevölkerung.

All diese Vergleiche zeigen, dass die bernische Volkswirtschaft durch die Aufwendungen für die Armenfürsorge im Vergleich zu den Volkswirtschaften der übrigen Kantone verhältnismässig hoch belastet ist, bzw. dass im Kanton Bern der Stand der Armenfürsorge, wenn man diesen nach den Geldopfern beurteilen kann, einen erfreulich guten Entwicklungsgrad erreicht hat.

III. Die Erwerbung des Unterstützungswohnsitzes nach einer Karenzfrist mit besonderer Berücksichtigung der bernischen Verhältnisse und der Revision des § 104 des bernischen Armen- und Niederlassungsgesetzes.

§ 13. Die gegenwärtige Regelung in den Kantonen.

Es wird dem Wohnortsprinzip häufig als grosser Nachteil angerechnet, dass eine Gemeinde unter Umständen einen Bedürftigen unterstützen muss, der vielleicht erst kurze Zeit dort ansässig war. Das Prinzip der wohnörtlichen Armenpflege trägt auch die Gefahr in sich, dass die Orte mit starker Zuwanderung, besonders die Städte, durch den Zustrom hilfsbedürftiger Personen finanziell zu sehr belastet werden und dass manche Gemeinden in die Versuchung kommen, ihre Armen irgend einer andern Gemeinde zuzuschieben, um sich dadurch von ihrer Unterstützungspflicht zu befreien. Mit dem Grundsatz der wohnörtlichen Unterstützungs-

pflicht war daher von jeher die schwierige und umstrittene Frage nach dem Zeitpunkt der Erwerbung des Unterstützungswohnsitzes verbunden, d. h. soll mit der Niederlassung auch sofort der Unterstützungswohnsitz erworben werden oder soll dies erst nach Verlauf einer bestimmten Karenzfrist oder Wartezeit geschehen, innert welcher die frühere Wohngemeinde oder die Heimatgemeinde noch für die Untersützungskosten aufzukommen hat.

In den einzelnen Kantonen mit wohnörtlicher Armenpflege sind beide Arten der Regelung, mit und ohne Karenzzeit, zur Anwendung gelangt. Die Armengesetze der Kantone Neuenburg und Zürich sowie die Entwürfe zu neuen Armengesetzen der Kantone Aargau und Waadt kennen keine derartige Karenzzeit, während in den Kantonen Bern, Luzern und Basel-Land und in den Entwürfen zu neuen Armengesetzen der Kantone Graubünden und Schaffhausen eine Karenzfrist enthalten ist.

Im Kanton *Bern* fällt bei Eintritt dauernder Unterstützungsbedürftigkeit des Zugezogenen oder seiner ihm im Wohnsitz folgenden Personen innerhalb einer Frist von 2 Jahren seit erfolgter Wohnsitzgründung (Zeitpunkt, zu dem die Schriften eingelegt wurden oder hätten eingelegt werden sollen) die Unterstützungspflicht auf die vorhergehende Wohngemeinde zurück. (§ 104 Armen- und Niederlassungsgesetz.) Einer Person kann die Niederlassung überhaupt verweigert werden, wenn sie selbst oder Familienglieder dieser Person, die ihrer Gewalt unterworfen sind, auf dem Etat der dauernd Unterstützten der früheren Wohngemeinde stehen. Dauernde Unterstützungsbedürftigkeit liegt im Kanton Bern vor bei vermögenslosen Waisen oder sonst hilfslosen Kindern, sowie vermögenslosen Erwachsenen, welche infolge angeborener Uebel, Gebrechen des Alters, unheilbaren Krankheiten und Beschädigungen oder andern Ursachen verdienstunfähig sind oder ihren Lebensunterhalt nicht selbständig gewinnen können. (§ 2 Armen- und Niederlassungsgesetz.) Diese Unterstützten bilden einen eigenen, abgesonderten Teil des Gesamtarmenetats der Einwohnergemeinde.

Nach § 4b des *luzernischen* Armengesetzes unterstützt die Wohngemeinde die in der Gemeinde wohnenden Bürger anderer Gemeinden des Kantons, sofern sie mindestens 2 Jahre niedergelassen sind. Wenn Unterstützungsbedürftige in den ersten 2 Jahren ihrer Niederlassung oder während des vorausgegangenen Jahres dauernd der öffentlichen Armenpflege zur Last gefallen sind, so wird die Heimatgemeinde unterstützungspflichtig. Im Kanton Luzern ist der Begriff der dauernden Unterstützungsbedürftigkeit ein ähnlicher wie im Kanton Bern, für die Anwendung der Karenzfrist gilt jedoch eine besondere Bestimmung. Nach § 6b des Armengesetzes tritt die Unterstützungspflicht der Wohngemeinde nicht ein, wenn Bedürftige während der zweijährigen Frist oder während des vorausgegangenen Jahres dauernd, d. h. länger als während drei Monaten, der öffentlichen Armenpflege zur Last gefallen sind.

Im Gegensatz zu den Kantonen Bern und Luzern gilt im Kanton *Wallis* die Karenzzeit für die vorübergehend Unterstützten. Die zeitweilige Armenpflege erfolgt dort zu Lasten der Wohngemeinde. Es ist aber immerhin nötig, dass der Bedürftige mindestens ein Jahr in dieser Gemeinde niedergelassen war und in dieser Zeit nicht länger als einen Monat unterstützt wurde. Treffen diese beiden Erfordernisse nicht zu, so fällt die Unterstützung zu Lasten der Heimatgemeinde. (Art. 14 Armengesetz.)

Im Kanton *Basel-Land* gilt die Karenzfrist nur für die aus öffentlichen Mitteln unterstützten Personen, die ohne Rücksicht auf ihre Niederlassung den erworbenen Unterstützungswohnsitz beibehalten, bis die Unterstützungsbedürftigkeit nachweisbar aufgehört hat. Die Unterstützungspflicht darf jedoch auf keinen Fall länger als ein Jahr nach erfolgtem Wohnsitzwechsel zu Lasten der früheren Wohngemeinde fallen.

Im interkantonalen *Konkordat* betreffend die *wohnörtliche Unterstützungspflicht* ist ebenfalls eine 2jährige Karenzzeit aufgenommen worden, nach deren Ablauf der Wohnkanton einen Teil der Unterstützungskosten übernehmen muss. Die Frist wird allerdings unterbrochen, wenn während mindestens 6 Monaten Armenunterstützung bezogen wurde, mit dem Aufhören der Hilfsbedürftigkeit beginnt dann eine neue zweijährige Wohnfrist.

Es bestehen noch weitere Fälle von Karenzfristen in den verschiedenen Armengesetzen. Wir wollen auf deren Namhaftmachung hier verzichten, da sie schon bei den Ausführungen über die kantonalen Armengesetze angeführt wurden.

§ 14. Die Karenzfrist nach § 104 des bernischen Armen- und Niederlassungsgesetzes.

1. Allgemeines.

Die Hauptvoraussetzung für die Wirksamkeit des § 104 ist der Eintritt dauernder Unterstützungsbedürftigkeit während der Karenzzeit. Ob eine Person auf den Etat der dauernd Unterstützten aufgenommen werden soll, bestimmt sich danach, ob sie zur Zeit der Etataufnahme an ihrem polizeilichen Wohnsitz vermögenslos ist und zudem die leiblichen und geistigen Kräfte nicht mehr besitzt, um am betreffenden Orte durch Arbeit ihren hinlänglichen Lebensunterhalt zu verdienen. Die jährliche Festsetzung des Etats der dauernd Unterstützten steht dem Gemeinderat des Wohnortes in Verbindung mit dem Armeninspektor zu. Massgebend für den Entscheid über die Unterstützungsbedürftigkeit sind die gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse zur Zeit der Etataufnahme. Auf den Etat können nur Einzelpersonen genommen werden, also nicht ganze Familien. Eine Person muss auf den Etat aufgetragen werden, sobald dies die tatsächlichen Verhältnisse rechtfertigen. Die Gemeinde, in welche die be-

treffende Person zieht, hat einen förmlichen Anspruch darauf, dass dies geschieht, denn bei rechtzeitiger Etataufnahme hätte der Wohnsitz nicht mehr gewechselt werden können. Bei der Beurteilung ob jemand auf den Etat aufzunehmen sei, kommt der Frage keine Bedeutung zu, auf wessen Rechnung die Aufnahme geschieht. Wenn eine Person, die noch keine 2 Jahre in einer Gemeinde wohnt, dauernd unterstützungsbedürftig wird, so muss dies der vorherigen Wohngemeinde so bald wie möglich mitgeteilt werden. Bei verspäteter Anzeige geht das Rückgriffsrecht verloren, jedoch nur, wenn durch die verspätete Anzeige der andern Gemeinde Schaden erwachsen ist. Der Regress der gegenwärtigen Wohngemeinde, gestützt auf § 104, kann nur gegenüber der letzten Wohnsitzgemeinde, d. h. der der Etatgemeinde unmittelbar vorausgehenden Wohngemeinde ausgeübt werden.

Den beteiligten Gemeinden steht bei Streitigkeiten über die Aufnahme oder Nichtaufnahme auf den Etat, vom Tage der Kenntnisnahme an gerechnet, der Rekurs an das Regierungsstatthalteramt des Wohnortes zu (Etatstreite). Die unterliegende Partei kann den Rekurs an die Armendirektion erklären, welche die Angelegenheit ohne Kostenfolge endgültig entscheidet.

2. Zweck und Vorteile der Karenzfrist.

Im Sinne des § 104 des bernischen Armen- und Niederlassungsgesetzes hat die Karenzfrist vor allem den Zweck, die Gemeinden vor dem Zuzug von unbemittelten, aber zum Zeitpunkt des Wohnsitzwechsels nicht unterstützten Personen zu schützen, die sich am neuen Wohnorte vielleicht noch kurze Zeit über dem Wasser halten können, dann aber dem Armenetat zur Last fallen. Besonders die grösseren Gemeinden sind der Zuwanderung solcher Personen ausgesetzt, für sie ist daher die Karenzfrist vorteilhaft, da man annehmen kann, dass sich im Verlaufe von 2 Jahren die ökonomischen Verhältnisse von Neuhinzugezogenen abgeklärt haben werden. Bei älteren Leuten ist es keine Seltenheit, dass sie schon kurz nach dem Zuzug in dauernder Weise unterstützt werden müssen, der Grund für die auftretende Unterstützungsbedürftigkeit (Verbrauch der Arbeitskraft) ist jedoch schon vor dem Zuzug gelegt worden. Aehnlich ist es bei Kranken, z. B. bei Lungen- oder Krebskranken, die sich vielleicht für kurze Zeit nach dem Wohnsitzwechsel noch ohne Hilfe durchbringen können, dann aber bald Unterstützung in Anspruch nehmen müssen. In all diesen Fällen wirkt sich eine Karenzfrist nur gerecht aus.

Eine der unangenehmsten und verwerflichsten Erscheinungen des Wohnortsprinzips, die Abschiebung von Bedürftigen an andere Gemeinden, wird durch die Karenzfrist sehr erschwert, denn ein Bedürftiger der am alten Ort notarm zu werden droht oder wiederholt vorübergehend unterstützt werden muss, wird am neuen Ort wenig Aussicht haben, sich während

einer längeren Frist (2 Jahre) über Wasser zu halten. Bei einer Karenzfrist von zwei Jahren ist daher die Wahrscheinlichkeit sehr gross, dass ein abgeschobener Bedürftiger am neuen Wohnort in dauernder Weise unterstützt werden muss und die Kosten daher zu Lasten der früheren Wohngemeinde fallen, dadurch wird aber der Zweck der Abschiebung ohne weiteres vereitelt. Die korrigierende und ausgleichende Wirkung der Karenzfrist zeigt sich besonders in den Fällen, in denen die Tatsache der Abschiebung nicht genau erwiesen werden kann.

3. Nachteile der Karenzfrist.

Es lässt sich aber nicht leugnen, dass die Karenzfrist ein Abweichen vom Prinzip der wohnörtlichen Unterstützungspflicht bedeutet und daher nichts grundsätzliches darstellt. In der Schweiz ist sie besonders in letzter Zeit auf eine ablehnende Haltung gestossen. Die allgemeine Armenpflege von Basel-Stadt hat ihre zweijährige Karenzfrist schon vor etwa 20 Jahren fallen gelassen, die Armenpflege der Stadt Zürich noch früher, auch die organisierte freiwillige Armenpflege der Schweiz hat die Wartezeit längst aufgehoben.[1])

Das neue zürcherische Armengesetz kennt die Karenzfrist ebenfalls nicht. Bei dessen Beratung im Oktober 1926 wurde die Aufnahme einer Karenzfrist mit 152 gegen 21 Stimmen abgelehnt. Die Mehrheit des Kantonsrates ging von der im Protokoll festgehaltenen Ansicht aus, dass die Armenpflege bei Bestehen der Karenzzeit, anstatt sich mit der Person des Unterstützungsbedürftigen zu befassen, in Formalitäten ermüden müsste und dass durch die Karenzzeit die Armenfürsorge nicht vereinfacht, sondern kompliziert würde. Häufig betrachtet man die Karenzfrist auch als Schutzmittel gegen die Abschiebung für überflüssig, da dies durch andere gesetzliche Mittel ebenfalls erreicht werden kann, so durch die gesetzlich festgelegte Ungültigkeitserklärung der Abschiebung und dann durch die strafrechtliche Belangung der Behörden, welche sich einer Abschiebung schuldig machen. Die Anwendung dieser Strafbestimmungen ist aber in Wirklichkeit ausserordentlich schwierig. Man begegnet auch der Auffassung, dass die Karenzfrist insofern unnötig sei, als die Gemeinden vor den Folgen der Zuwanderung unterstützungsbedürftiger Leute durch Art. 5, Abs. IV der Bundesverfassung genügend geschützt seien, wenn man diesen Artikel etwas weitgehend interpretiere. Die Unfähigkeit zum Wohnsitzwechsel soll schon dann angenommen werden, wenn eine Person zur Befriedigung ihrer notwendigen Lebensbedürfnisse objektiv auf die Hilfe aus öffentlichen Mitteln angewiesen ist.

In Deutschland wurde früher für das ganze Reich eine Wartefrist beachtet. Das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz von 1871

[1]) Vorlage für die Volksabstimmung über das Gesetz betreffend die Armenfürsorge vom 16. September 1929 des Kantons Baselland.

und von 1908 stellte für die Erwerbung des Unterstützungswohnsitzes durch Aufenthalt und seinen Verlust durch Abwesenheit anfänglich eine zweijährige, von 1909 an eine einjährige Frist, die dann durch die Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 beseitigt wurde. Es hatte sich in Deutschland herausgestellt, dass die Frage der Abklärung des Unterstützungswohnsitzes, während der Karenzzeit, oft mehr Ausgaben verursachte, als die Unterstützung ausmachte und dass sie fast endlose Schreibereien vor den Verwaltungsbehörden und Gerichten bedingte. Dieses Halbprinzip wurde dann hauptsächlich aus dem Grunde fallen gelassen, um eine grosse Zahl Beamter produktiveren Aufgaben zuzuführen.

Auf einen Hauptnachteil der Karenzfrist soll hier noch näher hingewiesen werden, nämlich auf die vielen Etat- und Wohnsitzstreitigkeiten zwischen den Gemeinden unter sich und zwischen den Gemeinden und dem Staat zu denen die Karenzfrist im Kanton Bern schon Anlass gegeben hat. Diese Wohnsitzstreitigkeiten haben — wie oben bereits erwähnt wurde — wesentlich beigetragen, dass in Deutschland gänzlich auf eine Wartefrist verzichtet worden ist und zum Teil aus gleichen Gründen haben die Zürcher auf Einführung einer Wartefrist verzichtet.

§ 15. Etat- und Wohnsitzstreite im Kanton Bern.

Die Quelle der Etatstreite bildet die mehr oder weniger weite Auffassung des Begriffes der dauernden Unterstützungsbedürftigkeit. Die frühere Wohngemeinde weigert sich häufig, eine während der Karenzzeit unterstützungsbedürftig gewordene Person auf den Etat der dauernd Unterstützten zu nehmen, weil sie dadurch unterstützungspflichtig wird, während die gegenwärtige Wohngemeinde ein grosses Interesse daran hat, den Betreffenden für dauernd unterstützungsbedürftig zu erklären. Es hat dies oft schwierige Untersuchungen über den tatsächlichen Eintritt dauernder Unterstützungsbedürftigkeit während der Probezeit zur Folge. Bei der jetzigen Praxis kann es auch manchmal vorkommen, dass eine Gemeinde als vorletzte Gemeinde die ganzen Kosten übernehmen muss, obschon vielleicht der Unterstützte in seinem ganzen Leben nur wenige Wochen (30 Tage oder wenig mehr) in dieser Gemeinde gelebt hat. In solchen Fällen ist es nicht verwunderlich, wenn sich die mit den Kosten zu belastende Gemeinde gegen die harte Massnahme wehrt. Der Widerstand wird regelmässig dann grösser, wenn der Unterstützte in einer Gemeinde wohnt, in der die Lebenshaltung teurer ist als in der Gemeinde, die für die Kosten aufzukommen hat.

Häufig sind mit den Etatstreiten die Wohnsitzstreitigkeiten verbunden, d. h. die Frage ob die gegenwärtige Wohngemeinde auf die frühere Rückgriff nehmen kann. In einem solchen Falle ist mit der Entscheidung des Etatstreites gewöhnlich auch der Wohnsitzstreit erledigt. Es kann auch

vorkommen, dass die Aufnahme auf den Etat allgemein anerkannt ist, dass aber darüber Meinungsverschiedenheiten auftauchen, welche Gemeinde unterstützungspflichtig wird. Wohnsitzstreite können auch dadurch entstehen, dass sich eine Gemeinde weigert, jemand in ihr Wohnsitzregister einzutragen, weil sie ihn für bedürftig hält oder weil die Ausweisschriften unvollständig oder falsch sind.

In der Praxis haben die Etat- und Wohnsitzstreitigkeiten zu unhaltbaren Zuständen geführt. Ein deutliches Bild dieser Verhältnisse gibt der Verwaltungsbericht des Kantons Bern vom Jahre 1931 (S. 83). Darin ist zu lesen: „dass es immer wieder Gemeindebehörden gibt, die in ihrem Verhalten gegenüber unsern schwachen Volksgenossen sich in erster Linie von der Rücksicht auf die Finanzen der eigenen Gemeinde leiten und dabei die Pflicht einer richtigen Fürsorge ausser Acht lassen. Es wird versucht, den frisch Zugezogenen die Niederlassung in der Gemeinde zu verwehren, indem man ihnen die erforderlichen Ausweispapiere nicht abnimmt oder indem man allfällige Arbeitgeber veranlasst, den Bedürftigen nicht zu beschäftigen oder indem man den Vermieter verleitet, die vom Zugezogenen gewünschte Wohnung ihm nicht zu überlassen oder einen allfällig bereits eingegangenen Mietvertrag zu künden. Es wird auch geduldet, dass Anmeldungen lange über die Anmeldefrist hinaus oder überhaupt nicht gemacht werden. Die Schriftenkontrolle wird mancherorten überhaupt nachlässig geführt. Statt so die Pflichten zu erfüllen, welche den Behörden nach dem Armen- und Niederlassungsgesetz obläge, versucht man durch vom Zaun gerissene Etat- und Wohnsitzstreitigkeiten die angeblichen Interessen der Gemeinden zu wahren, nicht bedenkend, dass durch solch mangelhaftes Vorgehen die Armenlasten im allgemeinen grösser werden, indem Armenfälle, die bei einem rechtzeitigen und richtigen Eingreifen aus der Welt geschafft werden könnten, schwerer werden und dann viel mehr Aufwendungen verlangen.“

§ 16. Massnahmen zur Verminderung der Wohnsitz- und Etatstreite und Vorschläge zur Revision des § 104 des bernischen Armen- und Niederlassungsgesetzes.

1. Allgemeines.

Das bernische Armen- und Niederlassungsgesetz enthält alle jene Momente, die man an ein modernes Fürsorgegesetz stellen kann. In der Durchführung dagegen zeigen sich gewisse Schwierigkeiten, die den Wunsch nach einer Teilrevision entstehen lassen. Diese soll vor allem die vielen Wohnsitz- und Etatstreitigkeiten vermindern. Im Mittelpunkt der Diskussion steht die Frage der Abänderung des § 104 des Armen- und Niederlassungsgesetzes. Bereits im Jahre 1928 ist im Grossen Rate von verschiedener Seite auf seine Revisionsbedürftigkeit hingewiesen worden

(Motion Oldani, eingereicht am 1. Februar 1928; Interpellation Reinmann, betreffend Wohnsitzstreitigkeiten bei Saisonangestellten vom 14. Mai 1928). Es hat sich sodann mit dem ganzen Fragenkomplex die kantonale Armenkommission (19. April 1928) befasst und verschiedene Bezirksarmeninspektoren äusserten sich gleichfalls zum vorliegenden Problem, ohne dass bisher weder ein abschliessendes Urteil über die Zweckmässigkeit einer Abänderung der geltenden Gesetzesvorschriften gewonnen werden, noch über die einzuschlagenden Wege Abklärung geschafft werden konnte. Der § 104 hat einen starken Einfluss auf die Verteilung der finanziellen Lasten der Armenfürsorge und es werden daher die Revisionsvorschläge stark von Rücksichten auf die Lastenverteilung zwischen Staat und Gemeinden und den Gemeinden unter sich beeinflusst. [1])

Das geltende Gesetz birgt Elemente in sich, die zwangsläufig eine Verschiebung des Anteiles der Armenlasten zuungunsten des Staates mit sich bringen. Es hängt das mit der starken interkantonalen Wanderung der bernischen Bevölkerung zusammen, wodurch fortwährend eine grössere Quote Berner sich ausserhalb des Kantons ansiedelt, während der Anteil der Nichtberner im Kanton ständig wächst. Im wesentlichen stellen die Berner ausserhalb des Kantons (ebenso die im Kanton Bern wohnenden Angehörigen von andern Konkordatskantonen) die für die Staatsarmenpflege (auswärtige Armenpflege) in Betracht fallende Masse dar, während die Entwicklung der für die örtliche Armenpflege in Frage stehenden Masse — zu deren Kosten die Gemeinden beizusteuern haben — durch die im Kanton Bern wohnenden Berner repräsentiert wird. Durch die interkantonale Wanderung der schweizerischen Bevölkerung geht dieser Anteil von Jahr zu Jahr zurück. Ueber diese Verschiebung orientieren folgende Zahlen.

Es wurden gezählt:

	Berner im Kanton Bern wohnend	Berner in den übrigen Kantonen wohnend	Von den in der Schweiz wohnenden Bernern wohnten: im Kanton Bern %	in den übrigen Kantonen %
1850	433 304	36 861	92,2	7,8
1860	435 792	57 173	88,4	11,6
1870	463 675	73 444	86,3	13,7
1880	482 493	94 521	83,6	16,4
1888	481 674	112 209	81,1	18,9
1900	511 550	151 254	77,2	22,8
1910	543 254	189 470	74,1	25,9
1920	566 651	232 146	70,9	29,1
1930	576 704	278 717	67,4	32,6

[1]) § 104 des Armen- und Niederlassungsgesetzes: „Wenn innert zwei Jahren, vom Zeitpunkt an, wo die Schriften eingelegt wurden oder hätten eingelegt werden sollen, der Bewerber oder seine ihm im Wohnsitz folgenden Personen (§ 100) in den Zustand dauernder Unterstützungsbedürftigkeit verfallen, so greift die Unterstützungspflicht der vorhergehenden Gemeinde Platz. Die Verpflegung liegt der dermaligen Wohnsitzgemeinde ob; es hat jedoch die vorhergehende Wohnsitzgemeinde die Pflegekosten nach Mitgabe der §§ 39, 40 und 41 zurückzuerstatten, wenn sie die Verpflegung nicht selbst übernehmen will."

In dieser Gegenüberstellung ist die ebenfalls für die Staatsarmenpflege in Betracht fallende Masse der Auslandsberner nicht berücksichtigt. Könnten diese mit einbezogen werden, so würde das rechnungsmässige Verhältnis eine noch stärkere Verschiebung der Verhältnisse zuungunsten der Staatsarmenpflege erkennen lassen.

Bei Erlass des Armengesetzes von 1857, wie bei der Neuordnung des heute noch geltenden Gesetzes vom Jahre 1897 hat man nicht mit diesen Bevölkerungsumschichtungen gerechnet und man glaubte, entsprechend dem damaligen Zustand, auch in der Folge mit dem Ertrag der bernischen Armensteuer die Aufwendungen des Staates für die Armenpflege annähernd zu decken. Im Jahre 1920 (nach der Revision des Steuergesetzes) erbrachte sie sogar einen Ueberschuss. Infolge der vorgezeichneten Verschiebung ist das heute jedoch bei weitem nicht mehr der Fall. Es betrugen nämlich:

	Die Reinausgaben des Staates für die Armenpflege	Der Ertrag der Armensteuer	Der Ausgabenüberschuss (—) bzw. der Ertragsüberschuss (+)
	Fr.	Fr.	Fr.
1901	1 800 978	1 107 767	— 693 210
1905	2 305 536	1 330 974	— 974 562
1910	2 781 958	1 796 778	— 985 180
1915	3 358 065	2 247 780	— 1 110 285
1920	5 128 198	5 586 470	+ 458 272
1921	5 766 411	5 715 240	— 51 171
1922	6 712 976	5 357 793	— 1 355 183
1925	7 000 921	5 536 989	— 1 463 932
1930	8 289 994	6 100 000	— 2 189 994
1931	8 888 430	6 063 200	— 2 825 230
1932	9 874 951	5 980 728	— 3 894 223

Die Steigerung des Anteils des Staates am direkten Reinaufwand der bernischen Armenpflege gegenüber den vorkriegszeitlichen Verhältnissen geht auch aus folgenden Vergleichen hervor. Es betrugen:

	Der Aufwand der Gemeinden, inkl. Burgergemeinden	die Reinausgaben des Staates	Auf 100 Fr. Gemeindeaufwand entfallen reine Staatsausgaben für die Armenpflege
	Fr.	Fr.	Fr.
1901	1 302 297	1 800 978	138,3
1913	1 763 348	2 928 631	166,1
1925	4 087 743	7 000 921	171,3
1930	4 595 248	8 289 994	180,4
1932	5 019 173	9 874 951	196,7

Vom Gesamtaufwand für die Armenfürsorge entfallen heute bereits zwei Drittel zu Lasten des Staates und nur ein Drittel zu denjenigen der Gemeinden. Es hat der Kanton Bern die Gemeinden, wenn wir von dem Stadtkanton Basel absehen, wo besondere Verhältnisse vorliegen, durch die Staatsarmenfürsorge am stärksten entlastet (vergleiche Seite 101 und 104). Nach den vorstehenden Aufstellungen erwächst für den Staat auch bei geltendem Gesetz aus der fortschreitenden Bevölkerungsmischung

heraus ein steigender Anteil an den Gesamtlasten. Eine Verstärkung dieser Bewegung liegt nicht im Interesse einer haushälterischen Fürsorgetätigkeit, denn je kleiner der Anteil der Gemeinde am Gesamtaufwand wird, um so geringer wird ihr Interesse an einer ökonomischen Gestaltung der Fürsorgetätigkeit. Die Gemeindeorgane sind aber dank ihrer örtlichen und persönlichen Kenntnisse die wertvollsten Glieder im ganzen Kreise der für die Fürsorge in Betracht kommenden Stellen.

Aus den verschiedenen Meinungsäusserungen kann immerhin herausgelesen werden, dass von einer Revision, mag sie geartet sein wie sie wolle, zu verlangen ist, dass sie die Qualität der Armenfürsorge nicht verschlechtere, die Mitverantwortung der Gemeinden an der Armenpflege nicht mindere oder aufhebe und die bisherige Lastenverteilung zwischen Staat und Gemeinden, in ihrer Gesamtheit genommen, nicht in erheblicher Weise verschiebe, ferner dass besonders

1. am Prinzip der wohnörtlichen Armenpflege festzuhalten ist,
2. das Recht der freien Niederlassung nicht geschmälert wird, gleichzeitig aber auch die grossen und industriellen Zentren und ihre Vorortsgemeinden vor einem zu starken Zustrom nicht arbeitsfähiger Leute ohne Subsistenzmittel geschützt werden und
3. eine möglichst rasch und richtig funktionierende Fürsorge gewahrt bleibt.

Es steht ausser Diskussion, dass die auswärtige Armenfürsorge Staatsarmenfürsorge zu bleiben hat.

Im wesentlichen hat also die Revision nur die Verminderung der Etat- und Wohnsitzstreite zum Ziele. Für eine Revision in dieser Richtung können in Frage kommen:

1. Die Aufhebung oder Einschränkung der Unentgeltlichkeit der Wohnsitz- und Etatstreite.
2. Die Aufhebung des Unterschiedes zwischen dauernd und vorübergehend Unterstützten.
3. Die Ueberweisung der Unterstützungspflicht für dauernd Unterstützte ausschliesslich an den Staat und für vorübergehend Unterstützte ausschliesslich an die Gemeinden.
4. Verzicht auf die Karenzfrist.
5. Lösungen, die in Verbindung mit der Beibehaltung der Karenzfrist getroffen werden:
   a) Einbeziehung mehrerer Gemeinden in die Unterstützungspflicht.
   b) Gründung von Gemeindeverbänden zur Durchführung der Armenpflege mit Einschluss von Bezirksarmenverbänden.

2. *Aufhebung oder Einschränkung der Unentgeltlichkeit der Wohnsitz- und Etatstreite.*

Die Wohnsitz- und Etatstreite werden erstinstanzlich vom Regierungsstatthalter, oberinstanzlich von der Armendirektion und vom Regierungsrat entschieden. Das Verfahren ist stempel- und gebührenfrei und allfällige Barauslagen fallen zu Lasten des Staates. Es ist ausser allem Zweifel, dass dieses für die Parteien „kostenlose Prozessieren" zu einer Vermehrung der Zahl der Etat- und Wohnsitzstreite führen muss, denn weil es nichts kostet, wird eine Gemeinde eher geneigt sein, auch einen hoffnungslosen Fall zum Austrag zu bringen. Der Gemeindeschreiber wird oft gegen bessere Einsicht einen Streit veranlassen, um sich allfälligen Vorwürfen aus seiner Gemeinde zu entziehen und er kann das so leicht machen, weil die Sache für die Gemeinde nichts kostet. Das „kostenlose Prozessieren" kann auch zum Weiterziehen eines hoffnungslosen Falles nur zum Zwecke des Zeitgewinnes führen.

Die geltenden gesetzlichen Bestimmungen wurden geschaffen, um den Gemeinden die Herbeiführung klarer Zustände zu erleichtern. Theoretisch handelt es sich also um Idealvorschriften, die recht sind, wenn wir es auch überall mit idealen Menschen zu tun hätten. Diese Idealvorschriften haben aber auch zu einer starken Häufung der Etat- und Wohnsitzstreite beigetragen und es erscheint notwendig, bei erster Gelegenheit die Kostenlosigkeit des Verfahrens bei Etat- und Wohnsitzstreiten aufzuheben und die Kosten grundsätzlich der unterliegenden Partei überbinden zu lassen. Das wird manche Streite im Keime verhüten und das Ansehen des im Armengesetz verankerten Systems heben.

Es wird allerdings etwas schwer fallen, die Kostenlosigkeit aller Verfahren ohne weiteres aufzuheben, obwohl dies grundsätzlich berechtigt erscheint. Es wäre aber auch dann schon ein Erfolg zu erwarten, wenn der Streit im erstinstanzlichen Verfahren zwar noch kostenlos geführt werden kann, dagegen im oberinstanzlichen Verfahren vor der Armendirektion und dem Regierungsrat die unterliegende Partei Verfahrens- und Parteikosten zu übernehmen hat.

3. *Aufhebung des Unterschiedes zwischen dauernd und vorübergehend Unterstützten.*

Streite entstehen häufig in bezug auf die Ausscheidung der vorübergehend und der dauernd Unterstützten und namentlich um den Zeitpunkt des Eintrittes der dauernden Unterstützungsbedürftigkeit. Letzterer ist entscheidend für die Bestimmung der Gemeinde, zu deren Lasten die Unterstützung zu geschehen hat. Hat die Einwohnung bis zum Eintritt der dauernden Unterstützungsbedürftigkeit weniger als 2 Jahre gedauert, so fällt der Bedürftige der vorhergehenden Wohnsitzgemeinde zur Last.

Die vorübergehende Unterstützung liegt voll in der Kompetenz der Gemeinden. Der Etat der dauernd Unterstützten wird durch den Staatsvertreter aufgestellt. Es ist naheliegend, dass die Gemeinden ein Interesse daran haben, Personen, die während der Karenzfrist unterstützt werden müssen, innerhalb dieser Zeit auf den Etat der dauernd Unterstützten übertragen zu lassen. Die Aufnahme auf den Etat der dauernd Unterstützten ist also nicht ein reines Problem der Lastenverteilung zwischen Staat und Gemeinden, sondern auch ein Problem der Lastenverteilung der Gemeinden unter sich.

Die Etatstreite richten sich gegen Verfügungen des Staatsvertreters und gegen den Kanton und sie werden — irrtümlicherweise — in der Regel nur als ein Kampf um den Anteil des Staatsbeitrages an die Unterstützungskosten betrachtet. Aus dieser Erwägung heraus ist auch schon die Frage der Aufhebung der Unterscheidung zwischen dem Etat der dauernd Unterstützten und den Spendarmen zur Diskussion gestellt worden mit dem Hinweis, dass, sobald es keinen Notarmenetat mehr gäbe, Etatstreite nicht mehr entstünden.

Die Zusammenlegung der beiden Unterstützungsgruppen und Ersetzung des differenzierten Unterstützungsbeitrages durch einen mittleren Einheitssubventionssatz von 50 % würde die Lastenverteilung zwischen Gemeinden und Staat nicht wesentlich beeinflussen. Die örtliche Armenpflege hat in den letzten Jahren nach Abzug der Erträge aus Hilfsmitteln ausgegeben:

Jahr	Zu Lasten der Gemeinde (Gemeindezuschüsse)				Zu Lasten des Staates (Staatszuschüsse)			
	Notarme	Spendarme	Kranken-Kasse	Total	Notarme	Spendarme	Kranken-Kasse	Total
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1927	1 716 157	1 772 092	34 857	3 523 106	2 460 931	1 325 365	27 121	3 813 417
1928	1 811 402	1 725 518	33 057	3 569 977	2 547 125	1 296 883	26 306	3 870 314
1929	1 805 823	1 777 447	28 953	3 612 223	2 604 864	1 321 856	22 357	3 949 077
1930	1 850 549	1 887 770	26 280	3 764 599	2 623 679	1 406 763	20 101	4 050 543
1931	1 934 312	2 121 869	24 312	4 080 493	2 704 653	1 574 814	19 017	4 298 484
Total 5 Jahre	9 118 243	9 284 696	147 459	18 550 398	12 941 252	6 925 681	114 902	19 981 835

Nach dieser Zusammenstellung waren in den Jahren 1927 bis 1931 die Aufwendungen des Staates für die örtliche Armenpflege durchschnittlich um Fr. 200,000 bis Fr. 300,000 höher als die Gemeindezuschüsse. Vom Gesamtbetrag der Zuschüsse entfielen zu Lasten

	der Gemeinden %	des Staates %
1927	48,0	52,0
1928	48,0	52,0
1929	47,8	52,2
1930	48,2	51,8
1931	48,7	51,3

Die Verschmelzung der beiden Unterstützungsgruppen und die Festsetzung des Staatszuschusses auf 50% des Gesamtbedarfes würde den Staat jährlich um Fr. 200,000 bis Fr. 300,000 entlasten und entsprechend die Gemeinden belasten.

Nach geltendem Recht kommt der Aufnahme eines Unterstützten auf den Notarmenetat — ganz abgesehen von den Ehrenfolgen — auch noch eine weitere Wirkung zu als nur eine Verschiebung in der Höhe des Staatsbeitrages. Sie ist auch der Ausdruck der Kennzeichnung des Zustandes einer dauernden Unterstützungsbedürftigkeit und es hört die Fähigkeit zum Wechsel des Unterstützungswohnsitzes auf. Besonders bedeutungsvoll ist der Auftrag des Unterstützten auf den Notarmenetat für die in § 104 des Armen- und Niederlassungsgesetzes niedergelegten Folgen. Entweder müsste gleichzeitig mit der Verschmelzung der beiden Unterstützungsgruppen die für die Erlangung des Unterstützungswohnsitzes notwendige Karenzfrist aufgehoben werden oder es müsste ein anderes Kriterium für die Unterbrechung des Fristenlaufes als bisher geschaffen werden. Der Kanton Luzern hat als Kriterium für dauernde Bedürftigkeit die Unterstützung während drei Monaten in den ersten zwei Jahren der Niederlassung oder während des vorausgegangenen Jahres bezeichnet, sofern der aufgewendete Unterstützungsbetrag höher ist als die Kosten, die bei der Versorgung in der heimatlichen Armenanstalt entstehen würden. In solchen Fällen tritt die Unterstützungspflicht der Heimatgemeinde ein. Diese Regelung soll sich im Kanton Luzern recht gut bewährt haben und die Gemeindedirektion des Standes Luzern berichtet, dass Streitigkeiten verhältnismässig selten sind.

Ohne die Forderung auf Erlangung eines Mindestunterstützungsbetrages (Aufwand in der Höhe der Versorgungskosten in der heimatlichen Armenanstalt) müsste das Verfahren jedoch versagen. Die Karenzfrist ist geschaffen worden, um einem Abschieben Bedürftiger vorzubeugen. Anderseits darf auch nicht ein Kriterium für die Ermöglichung des Rückschubes gewählt werden, das von willkürlichen Handlungen der Behörden leicht beeinflusst werden kann. Die blosse Forderung auf eine Unterstützung während drei Monaten könnte nicht befriedigen und sie könnte direkt zu einem systematischen Rückschub der Lasten führen, mit dem viel eher Missbrauch getrieben werden kann, als dies mit dem Abschub Bedürftiger möglich ist. Es wäre durchaus denkbar, dass die Armenbehörden geneigt sein könnten, die Unterstützungspflicht für Zugewanderte, deren ökonomisch schwache Lage vielleicht durch eine rein zufällige Unterstützungsbedürftigkeit während der Karenzfrist bekannt wurde (z. B. Gesuch um Schulgelderlass, Beitrag an Spitalkosten) durch eine freigebige Unterstützungspraxis während drei Monaten der früheren Wohngemeinde aufzubürden. Es kann auf diese Weise die large Praxis einer Gemeinde zu einer schweren Belastung anderer Gemeinden werden, ohne dass es

möglich sein wird, dagegen einzugreifen. Aus diesem System erwächst also gerade für die Abwanderungsgemeinden eine grosse Gefahr, denn in der Regel sind es aufblühende Zuwanderungsgemeinden — in denen das Geld auch etwas leichter rollt —, die in der Fürsorge freigebiger sein können.

Aus diesen Erwägungen schliessen wir, dass durch die Aufhebung der beiden Gruppen von Unterstützten zwar die Etatstreitigkeiten aufhören, weil es keinen Etat mehr gibt, die Wohnsitzstreite dürften aber bei Beibehaltung der Karenzfrist verwickelter werden. Durch eine Kostenteilung zwischen der früheren und der neuen Wohngemeinde oder durch eine Staffelung der Staatszuschüsse nach Massgabe der Leistungsfähigkeit der Gemeinden, wie eventuell auch nach der Dauer der Einwohnung, wäre es möglich, allfällige Härten, die aus willkürlichen Handlungen der Einwohnungsgemeinden auftreten, zu mildern, was die Streite etwas zu entgiften vermöchte.

4. Ueberweisung der Unterstützungspflicht für dauernd Unterstützte ausschliesslich an den Staat und für vorübergehend Unterstützte ausschliesslich an die Gemeinden.

Um die Etatstreite zwischen den Gemeinden zu vermeiden, könnte man die Unterstützungspflicht für die Notarmen (dauernd Unterstützte) dem Staat überweisen, während die Gemeinden mit den Kosten der Spendarmenpflege (vorübergehend Unterstützte) belastet werden. Eine Karenzfrist wäre dann nicht nötig.

Diese Regelung hätte den Vorteil, dass die Etatstreitigkeiten und wohl auch zum Teil die Wohnsitzstreite zwischen den Gemeinden verschwinden würden, aber statt dessen hätte man dann die Etatstreite zwischen den Gemeinden und dem Staat, die wahrscheinlich häufiger wären als die bisherigen Etatstreite, da es ein allgemein feststellbares Bestreben der Gemeinden ist, dem Staate möglichst viel aufzubürden. Diese Etatstreite müssten vor den Verwaltungsgerichten geführt werden, was einen längeren Prozessgang und vermehrte Kosten zur Folge hätte. Die Armenpflege auf Distanz wäre damit gegeben, denn ein grosser Teil der dauernd Unterstützten befindet sich in den Gemeinden, während die Organe des Staates in Bern sind. Wenn der Staat die Notarmenpflege allein durchführen wollte, so hätte dies notwendig die Vermehrung des Personals zur Folge. Ueberlässt man diese Aufgabe den Gemeinden, so besteht die Gefahr irrationellen Vorgehens, da der Staat die Kosten trägt.

Wenn sich die Kosten der Armenpflege für beide Unterstützungsgruppen auf bisherigem Niveau halten würden, so würde sich aus der Aenderung folgende Verschiebung in den Lasten für Staat und Gemeinden ergeben:

Nach Abzug der Erträge aus Hilfsmitteln wurden von der örtlichen Armenpflege in den Jahren 1927 bis 1931 aufgewendet:

Für Spendarme und Krankenkasse:		
zu Lasten des Staates	Fr. 7,040,583	
zu Lasten der Gemeinden	„ 9,432,155	
		Fr. 16,472,738
Für Notarme:		
zu Lasten des Staates	Fr. 12,941,252	
zu Lasten der Gemeinden	„ 9,118,243	
		Fr. 22,059,495
	Total	Fr. 38,532,233

Vom Nettoaufwand der örtlichen Armenpflege entfielen also jährlich im Durchschnitt der 5 Jahre auf den Aufwand

für die Notarmen	Fr. 4,411,899
für die Spendarmen und Krankenkasse .	„ 3,294,548

Nach bisheriger Ordnung hatte der Staat an die Kosten der örtlichen Armenpflege im Durchschnitt dieser 5 Jahre Fr. 3,996,367 je Jahr beizutragen. Durch die Ueberbindung der Gesamtlasten der Notarmenpflege an den Staat und der Spendarmenpflege an die Gemeinden würde dem Staat eine Mehrbelastung per Jahr von Fr. 415,532 oder praktisch von Fr. 400,000 bis Fr. 450,000 erwachsen.

5. Verzicht auf eine Karenzfrist.

In der Meinung, die Zahl der Wohnsitzstreite zu vermindern, ist vorgeschlagen worden, auf eine Karenzfrist zu verzichten, wobei auf neuere Gesetzeserlasse an andern Orten hingewiesen wird. Der Verzicht auf die zweijährige Karenzfrist muss auf die Lastenverteilung zwischen Staat und Gemeinden keinen Einfluss haben; er wird aber innerhalb den Gemeindeaufwendungen Verschiebungen bringen und zwar zuungunsten der Gemeinden mit starker Zuwanderung, die bisher durch die Karenzfrist in doppelter Hinsicht einen Schutz erfahren haben, einmal gegen die Zuwanderung unerwünschter Elemente und sodann durch den Wegfall von Unterstützungsbeträgen während der Karenzfrist selbst. Bei Verzicht auf die Karenzfrist müssten die Einwohnungsgemeinden sofort für den Bedürftigen einspringen Es würde das besonders die Gemeinden mit starker Zuwanderung belasten.

Zugunsten der karenzfreien Lösung spricht der Umstand, dass die Armenpflege eine Besserung erfährt und dass rascher und zweckmässiger eingegriffen werden kann, wodurch vielfach Aufwendungen vermieden werden können, die bei zu spätem Eingreifen unvermeidlich wären. Es wird auch gesagt, dass bei der karenzzeitlosen Erwerbung des Unterstützungswohnsitzes bedeutend weniger Wohnsitzstreite auftreten.

An und für sich erscheint diese Lösung infolge ihrer Einfachheit als naheliegend. Da aber die Gefahr des Zuzugs unbemittelter Leute bei diesem System für die Städte gross wird, muss der Erwerb des Unterstützungswohnsitzes fast immer auf irgendeine Art erschwert werden. Die Kantone haben bereits durch Art. 45, Abs. IV, der BV. das Recht, arbeitsunfähigen und bereits in dauernder Weise unterstützten Personen den Unterstützungswohnsitz zu verweigern. Ob diese Bestimmung für den Schutz von Städten und Industrieorten ausreichend ist, ist aber fraglich, da sich die Unterstützungsbedürftigkeit häufig kurz nach dem Wohnsitzerwerb einstellt. Die Praxis hat nun im Kanton Zürich gezeigt, dass das Vorhandensein einer solchen Bestimmung ebenfalls zu Schwierigkeiten führen kann, ebenso wenn der Unterstützungswohnsitz nur durch den Aufenthalt begründet wird, wie dies in Deutschland der Fall ist.

Es ist angezeigt, dass wir auf einige Erfahrungen, die mit der karenzzeitlosen Erwerbung des Unterstützungswohnsitzes an andern Orten gemacht wurden, kurz eingehen.

a. Die Regelung im Kanton Zürich.

Im Kanton Zürich ist durch das Gesetz über die Armenfürsorge vom 23. Oktober 1927 das Wohnortsprinzip ziemlich vollkommen durchgeführt. Nach § 8 dieses Gesetzes hat jeder mündige Kantonsbürger seinen Unterstützungswohnsitz am Orte seiner Niederlassung, vorbehalten bleiben die §§ 10—13. Von Wichtigkeit ist hier besonders die auf Art. 45, Abs. IV BV. aufbauende Bestimmung des § 10, den man als Ersatz für die Karenzfrist betrachten kann. Danach behalten Personen, die aus öffentlichen Mitteln unterstützt werden, ohne Rücksicht auf ihre Niederlassung den erworbenen Unterstützungswohnsitz bei, bis die Unterstützungsbedürftigkeit nachweisbar aufgehört hat. (Im Entwurf zum neuen Armengesetz des Kantons Aargau ist in §§ 28 und 39 eine ganz ähnliche Bestimmung enthalten.) Verzicht auf die Unterstützung oder Entzug der Unterstützung, die nicht ausreichend in den Verhältnissen begründet sind, bilden keinen Beweis.

Die Anwendung des § 10 bereitet nun, wie dies in den Verwaltungsberichten des Kantons Zürich von 1930 und 1931 und in dem Referat von Dr. Nägeli an der schweizerischen Armenpflegerkonferenz 1931 ausgeführt ist, grosse Schwierigkeiten, die weniger in der Auslegung der Gesetzesbestimmungen als in der Feststellung und Würdigung der Tatbestände zu suchen sind.

Anscheinend ist die Sachlage gewöhnlich so, dass die Leute am bisherigen Wohnorte nur wenig oder überhaupt nicht unterstützt wurden, dann aber gleich nach ihrem Einzug in die neue Wohngemeinde Unterstützung in Anspruch nehmen mussten, weil die letzten Mittel noch häufig für den Umzug verwendet wurden. Hier zeigen sich nun die Tücken dieser an und für sich klaren und eindeutigen Bestimmung. Die neue Wohn-

gemeinde findet nun, die frühere Wohngemeinde sei unterstützungspflichtig, weil die Hilfsbedürftigkeit schon vor dem Wohnortswechsel begonnen habe, während die Armenpflege dieser Gemeinde ihre Zuständigkeit ablehnt.

Die zürcherische Armendirektion ist nun in der Anwendung des § 10 von Anfang an dazu gelangt, dass dieser sinngemäss nicht nur den Verzicht auf bereits laufende Unterstützungen, sondern auch den Unterstützungsverzicht bei Beginn der Hilfsbedürftigkeit umfasse und dass daher, unbekümmert um die Gründe, die zu einem Wohnortswechsel geführt haben, die frühere Wohngemeinde zuständig sei, wenn die Bedürftigkeit schon dort begann und ohne genügenden Grund auf die Inanspruchnahme der dortigen Armenpflege verzichtet wurde. Dies hat aber zur Folge, dass die Zahl der Streitigkeiten zwischen den Gemeinden recht zahlreich sind und für den Entscheid oft erhebliche Schwierigkeiten bieten. Von Fall zu Fall hat hier die Armendirektion zu prüfen, ob die Unterstützungsbedürftigkeit in der gegenwärtigen oder schon in der früheren Wohngemeinde begonnen habe. Dr. Nägeli gibt in seinem Referat noch folgende Zusammenfassung[1]): „Es kann nicht verschwiegen werden, dass diese Streitfälle eine recht unerfreuliche Beigabe zum Armengesetz sind und für die Armendirektion eine Aufgabe bilden, aus der sie vorderhand noch gar nicht hinaussieht, denn einstweilen ist sie mit der Erledigung dieser Geschäfte nur immer mehr in den Rückstand geraten... Die Aussichten auf eine spätere Besserung der Verhältnisse sind leider sehr gering.“ Die Abschiebung von unterstützungsbedürftigen Leuten wird durch die Bestrafung der zuständigen Behörden zu vermeiden gesucht. Von diesen Strafbestimmungen musste bis jetzt kein Gebrauch gemacht werden. Manchmal sollen aber doch Fälle vorkommen, bei denen schwer zu glauben ist, dass der Zuzug nicht von dritter Seite beeinflusst worden ist.

b. Die Regelung im Kanton Neuenburg.

Der Unterstützungswohnsitz wird mit der Niederlassung erworben. Ausnahmsweise kann eine Gemeinde einen Neuenburger zurückweisen, wenn er arbeitsunfähig ist und in seiner früheren Wohngemeinde dauernd unterstützt wurde oder wenn er seinen Wohnsitzwechsel nicht aus freien Stücken vollzog, sondern dazu durch Drohung und Weisung der Gemeindebehörden gezwungen wurde. Alle Entscheidungen einer Gemeindebehörde, durch welche einem hilfsbedürftigen Neuenburger der Wohnsitz verweigert wird, müssen vom Departement des Innern überprüft werden, das endgültig darüber beschliesst. Es ist möglich, dass ein Bedürftiger seinen neuen Wohnsitz beibehalten darf, dass er aber von der letzten Wohngemeinde unterstützt werden muss. Aus einer Mitteilung des Departements des Innern geht hervor, dass die Ueberprüfung der Fälle, in welchen einem

---

[1]) *Nägeli K.*: Das neue zürcherische Armengesetz. „Der Armenpfleger“ 1932, Nr. 8, S. 81 ff.

bedürftigen Neuenburger von einer Gemeinde der Wohnsitz verweigert wird, nicht immer leicht ist und von seiten der Behörden ein grosses Mass an Geschicklichkeit erfordert. In gewöhnlichen Zeiten sind die strittigen Fälle verhältnismässig selten. Die gegenwärtige wirtschaftliche Krise bedingt oft eine weitherzigere Auslegung der Bestimmung, derzufolge der Unterstützungswohnsitz verweigert werden kann. Im allgemeinen lässt sich aber feststellen, dass die Mehrzahl der Gemeindebehörden keinen besonders strengen Gebrauch von dem Recht der Verweigerung des Wohnsitzerwerbes macht, selbst wenn ihre Duldsamkeit eine Vermehrung der Gemeindeausgaben zur Folge hat. Wegen Abschiebung sind nur wenige Reklamationen bekannt.

c. Die Regelung in Deutschland.

In Deutschland beruht die Fürsorgepflicht auf dem Grundsatz des gewöhnlichen Aufenthalts. Zur endgültigen Fürsorgepflicht ist der Bezirksfürsorgeverband verpflichtet, in dessen Bezirk der Hilfsbedürftige den gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Um über die mit dieser Ordnung gemachten Erfahrungen Aufschluss zu erhalten, wurde an verschiedene kleinere und grössere Städte, sowie an einige Länderministerien Anfragen gestellt.

Aus der Antwort des Reichsarbeitsministeriums geht hervor, dass sich die Neuregelung im allgemeinen bewährt hat. Die sofortige Belastung des Zuzugsortes stellt nicht die Härte dar, die man anfänglich vermutet, da ihr die Entlastung durch das sofortige Ausscheiden anderwärts hilfsbedürftig Werdender gegenübersteht. Die Verwaltungsarbeit soll sich gegenüber früher vermindert haben.

In der Antwort von einigen süddeutschen Städten wird die Regelung weniger günstig beurteilt. Das Aufenthaltsprinzip soll sich vor allem insofern nachteilig ausgewirkt haben, als es ein starkes Anschwellen der Fürsorgeempfänger nach sich zog, allein aus dem Grunde des leichteren Erwerbs der Unterstützungsberechtigung in der Aufenthaltsgemeinde. Auch der Zuzug hilfsbedürftiger Personen in die Städte soll durch die neue Fürsorgepflichtverordnung wesentlich begünstigt worden sein. Es ist nicht zu ermessen, wie weit das Urteil der Bürgermeistereien dieser süddeutschen Städte durch Belastungen aus andern Ursachen, besonders der zunehmenden Arbeitslosigkeit der Jahre unmittelbar vor der Berichtabgabe, beeinflusst worden ist.

Der anfänglichen Zunahme der Abschiebungen wurde durch eine strenge Rechtsprechung entgegengetreten. Es können bei Abschiebung neben dem Ersatz der tatsächlichen Kosten noch 25% derselben als Verwaltungsaufwand ersetzt verlangt werden. Allgemein liess sich aber feststellen, dass insbesondere kleinere Gemeinden das Bestreben haben, den Zuzug wirtschaftlich schwacher und arbeitsloser Personen zu verhindern oder auf derartige Personen einen Druck ausüben, damit sie wegziehen.

Die Erwartung, dass bei Einführung des Aufenthaltsprinzips Streitigkeiten über die endgültige Fürsorgepflicht kaum mehr vorkommen werden, haben sich nicht erfüllt, weil auch jetzt nicht das blosse Anwesendsein an einem Orte entscheidet, die Frage vielmehr, ob an einem Orte ein gewöhnlicher Aufenthalt begründet, an einem andern aufgegeben ist, zu manchen Streitigkeiten Anlass gibt. Nach Michel[1]) hat sich die Mehrheit der deutschen Städte für die Wiedereinführung einer Wartefrist oder wenigstens für eine Abänderung der gegenwärtigen Regelung ausgesprochen. Es wird überwiegend eine Karenzzeit von 5—6 Monaten gefordert (nach einer Statistik sollen sich 85% der Neuzugezogenen innerhalb der ersten drei Monate als hilfsbedürftig gemeldet haben.) Obwohl das Reichsarbeitsministerium in einer Zuschrift erklärt, dass eine Rückkehr zum wohnörtlichen Unterstützungsprinzip mit Wartefrist nicht beabsichtigt sei, weisen die einsetzenden Diskussionen darauf hin, dass in Deutschland das Problem der Wiedereinführung einer Karenzfrist, allerdings in beschränkterem Umfange, immer noch aktuell ist und dass eine Neuregelung für die Bestimmung des Unterstützungswohnsitzes fortgesetzt in Frage steht.

d. Zusammenfassung.

Aus den geschilderten Verhältnissen im Kanton Zürich und in Deutschland ergibt sich, dass sich die karenzzeitlose Regelung nicht in allen Teilen günstig beurteilen lässt. Gerade die Hauptvorteile, die sie bieten soll, nämlich Verringerung der Wohnsitzstreite und Vereinfachung der Verwaltungsarbeit sind nicht in dem erwarteten Ausmasse eingetreten. Bei der heutigen Einstellung der Gemeinden muss eine Bestimmung wie der § 10 des zürcherischen Armengesetzes zu Unstimmigkeiten führen. Gegen die Bestimmung an und für sich lässt sich nichts sagen, denn ohne eine Karenzfrist ist es äusserst schwierig, die Frage auf eine andere Art zu lösen. Ein System wie es in Deutschland angewendet wird, wonach für die Unterstützungspflicht nur der gewöhnliche Aufenthalt entscheidend ist, gleichgültig ob der Bedürftige schon vorher unterstützt worden ist, wäre zwar vom armenpflegerischen Standpunkte aus wünschbar, wirkt sich aber für viele Gemeinden finanziell recht ungünstig aus. Es lässt sich daher nur dann durchführen, wenn ein erheblicher Lastenausgleich zwischen den Gemeinden durchgeführt werden kann oder wenn die gesamten Armenlasten vom Staat übernommen werden. Hierbei sind zwei Verfahren möglich:

Der Staat übernimmt die gesamte Armenpflege, die Gemeinden leisten nach einem Verteiler Beiträge an die Armenkosten in einem Umfange, der dem bisherigen Anteil der Gemeinden an den Gesamtlasten der Armenpflege entspricht. Derartige Vorschläge sind bereits gemacht worden.

---

[1]) *Michel:* Gewöhnlicher Aufenthalt oder Unterstützungswohnsitz in der Fürsorge. Zeitschrift „Soziale Praxis", 41. Jahrgang, Heft 33.

Die Etatstreite würden verschwinden, weil es nur noch einen Etat der Unterstützten gibt. Auch die Wohnsitzstreite würden aufhören, denn es wäre für die Kostenbelastung einer Gemeinde irrelevant, wo der einzelne Bedürftige unterstützt wird. Gegen dieses System spricht nun aber der Umstand, dass die unterstützende Gemeinde an der Oekonomie der Unterstützung im Einzelfall nicht mehr besonders interessiert ist, was unzweifelhaft zu einer Verteuerung der gesamten Armenpflege führen müsste. Auch die Zuziehung von Bezirks- und Staatsvertretern in den Armenkommissionen der Gemeinden würde diesen Nachteil nicht stark vermindern können, denn diese werden aus den Bürgern der betreffenden Gemeinde gewählt, deren Neutralität und Unabhängigkeit oft gehemmt wäre. Praktisch würde sich dieses System dahin auswirken, dass der Staat zwar die Hauptsache der Kosten zu tragen hat, bei der Bestimmung des Aufwandes würde er aber wenig mitzusprechen haben, indem die Beihilfe vorzugsweise durch die Unterstützungsgemeinden festgestellt wird.

Es wird ein kantonaler Unterstützungsverband gebildet, der die örtliche Armenpflege zu übernehmen hat. Dieser wird finanziert durch Beiträge des Staates und der Gemeinden. Etat- und Wohnsitzstreitigkeiten könnten hier ebenfalls nicht mehr vorkommen.

Diese Ordnung sieht der bereits früher erwähnte Entwurf zu einem neuen Armengesetz des Kantons Waadt vor. Nach ihm soll eine kantonale Armenkasse gebildet werden, in die die Gemeinden Beiträge leisten. Die Beiträge sind nach folgenden fünf Elementen festgesetzt: der Zahl der Bürger, der Zahl der Einwohner, der Grösse des Armenvermögens, der Grösse des Gemeindevermögens und der Höhe der Steuerlasten der Gemeinde (siehe auch S. 92/93). Eine Beitragsleistung unter Berücksichtigung dieser fünf Elemente soll den Gemeinden eine gleichmässige und gerechte Behandlung sichern. Eine derartige Regelung der Beiträge setzt eine gewisse Solidarität der Gemeinden innerhalb des Kantons voraus, denn die reicheren Gemeinden werden mehr beitragen müssen als die ärmeren und daher einer solchen Ordnung Widerstand leisten.

6. Lösungen in Verbindung mit der Beibehaltung der Karenzfrist.

Nach den bisherigen Ausführungen kommt der Karenzfrist nach wie vor eine gewisse Bedeutung zu, so dass auch Revisionsmöglichkeiten unter Beibehaltung der Karenzfrist geprüft werden müssen. Diese sollten auf eine Milderung oder Beseitigung der Härten, die aus der bisherigen Ordnung herauswachsen, hinauslaufen und die Häufigkeit der Etat- und Wohnsitzstreite vermindern. Diesen Forderungen wird bis zu einem gewissen Grade entsprochen durch die Einbeziehung mehrerer Gemeinden in die Unterstützungspflicht oder durch die Schaffung grösserer Unterstützungsverbände (Gemeindearmen- und Bezirksarmenverbände).

a. Einbeziehung mehrerer Gemeinden in die Unterstützungspflicht.

Nach bisheriger Regelung fiel ein Unterstützungsfall der vorherigen Wohngemeinde zur Last, wenn der Bedürftige vor Ablauf von zwei Jahren in der Einwohnungsgemeinde dauernd unterstützungsbedürftig wurde. Diese Lastenüberwälzung auf die vorhergehende Wohngemeinde erfolgt vollständig ohne Rücksicht auf die seinerzeitige Wohnsitzdauer. So kann es vorkommen, dass eine Gemeinde für einen Bedürftigen aufzukommen hat, obschon dieser vielleicht in seinem ganzen Leben nur 30 Tage oder wenig mehr in dieser Gemeinde lebte. Unter diesen Verhältnissen leiden besonders die sogenannten Durchzugsgemeinden. Bekanntlich erfolgt die Abwanderung von den Landgemeinden in die Stadt nicht in einem Zug. In der Regel nimmt der Abwandernde in einer Vorortsgemeinde „Durchgangsaufenthalt". Das Leben in der Stadt ist ihm zunächst noch etwas fremd, die Mieten erscheinen ihm zu hoch und er siedelt sich vorerst an einem „billigeren" Beobachtungsorte an, von dem aus er nähere Verbindungen zum „Markte" in der Stadt unterhält, um bei Gelegenheit schliesslich in die Stadt umzusiedeln. Hat er sich nun über die Existenzverhältnisse in der Stadt getäuscht und wird er während der Karenzfrist dauernd unterstützungsbedürftig, so fällt er nicht der Ausgangsgemeinde seiner Wanderung zur Last, sondern der letzten Durchgangsgemeinde. Unter dieser allgemeinen Erscheinung leiden besonders die Vorortsgemeinden der Städte. Es ist daher naheliegend, dass auch Begehren vorliegen, wonach im Falle des Auftretens der dauernden Unterstützungsbedürftigkeit innert der Karenzfrist nicht schlechthin die vorletzte Gemeinde für die Unterstützung aufzukommen hat, sondern alle Gemeinden, in denen der Unterstützungsbedürftige innert den letzten zwei Jahren gelebt hat und zwar im Verhältnis der Wohnsitzdauer.

Gegen dieses System kann der Einwand der etwas komplizierten Berechnungsart erhoben werden. Um dieses Verfahren zu vereinfachen, wurde denn auch vorgeschlagen, es sollte statt nur die vorhergehende Gemeinde, die letzten zwei Gemeinden, also die Einwohnungsgemeinde und die vorhergehende Gemeinde die Lasten zu tragen haben. Es ist möglich, aber nicht sicher, dass dann die Etat- und Wohnsitzstreite an Zahl abnehmen, verschwinden würden sie aber auf keinen Fall. Wenn nur die beiden letzten Gemeinden unterstützungspflichtig werden, so hätte dies armenpflegerisch gewisse Nachteile zur Folge. Während heute die Einwohnungsgemeinde ein gewisses Interesse daran hat, dass ein Bedürftiger während der Karenzfrist als dauernd unterstützungsbedürftig erkannt wird, weil sie dann aus der Gefahrenzone herauskommt, so wird dieses Interesse mit ihrer Einbeziehung in die Unterstützungspflicht geschwächt. Jede beteiligte Gemeinde wird versuchen, möglichst aus der Gefahrenzone herauszukommen, also drittletzte Gemeinde zu werden. Die Einwohnungs-

gemeinde könnte auch notwendige Massnahmen unterlassen, im Gedanken, nicht schlechter dazustehen, wenn sie vorletzte Gemeinde würde und in der Hoffnung, schliesslich drittletzte Gemeinde zu werden und damit unbelastet davonzukommen. Die Etatstreite würden insofern komplizierter, als nun mehrere Gemeinden in den Streit verwickelt sind. Es scheint daher als gegeben, wenn eine Aenderung getroffen werden soll, diese nicht geschehen kann in der blossen Repartierung der Lasten auf die Einwohnungsgemeinde und die vorletzte Gemeinde, sondern dass alle Wohngemeinden innerhalb einer gewissen Karenzfrist zur Lastentragung herangezogen werden müssen, auch wenn dies das Verrechnungsverfahren erschwerte.

b. Gründung von Gemeindeverbänden zur Durchführung der Armenpflege mit Einschluss von Bezirksarmenverbänden.

Die Häufigkeit der Wohnsitzstreite wird zweifellos durch die verhältnismässige Kleinheit der bestehenden Unterstützungsverbände (Gemeinden) verursacht. Je kleiner diese sind, desto grösser ist die Wahrscheinlichkeit, dass ein Wechsel des Wohnsitzes zwischen diesen Unterstützungsverbänden vorkommt. Je grösser der Wohnsitzwechsel ist, um so grösser auch die Wahrscheinlichkeit, dass Wohnsitzstreite auftauchen. Eine Vergrösserung der Unterstützungsverbände bzw. eine Verminderung der Zahl derselben würde also auch ohne weiteres zu einer Verminderung der Wohnsitzstreite führen müssen.

Nach bisherigem Recht ist es nicht zwingend, dass die Armenunterstützungsverbände mit den Gemeindegrenzen zusammenfallen müssen, sondern es können sich auch mehrere Gemeinden zu Armenverbänden vereinigen (Zweckverband des Gemeindegesetzes). Von dieser Möglichkeit ist bisher nur in bescheidenem Masse Gebrauch gemacht worden. Es bestehen zur Zeit folgende Gemeinde-Armenverbände:

Gemeindeverband Münchenbuchsee: Moosseedorf, Münchenbuchsee, Wiggiswil, Deisswil, Diemerswil.

Gemeindeverband Niederried b. I. und Ringgenberg.

Gemeindeverband Höchstetten: Bowil, Grosshöchstetten, Mirchel, Oberthal und Zäziwil.

Gemeindeverband bernisch Messen: Bangerten, Etzelkofen, Mülchi, Scheunen und Ruppoldsried.

Gemeindeverband Koppigen: Alchenstorf, Hellsau, Höchstetten, Koppigen und Willadingen.

Gemeindeverband Busswil b. M. und Melchnau.

Gemeindeverband Hilterfingen: Hilterfingen, Oberhofen, Heiligenschwendi und Teuffenthal.

Wenn es gelingen würde, die Zahl dieser Gemeindearmenverbände zu vergrössern, so könnte damit zweifellos die Zahl der Streite vermindert werden. Es ist nun aber nicht zu verkennen, dass sich das Ziel auf diesem Wege nur mühsam und nie vollkommen erreichen lässt. Aus diesem Grunde erscheint eine gesetzliche Herabsetzung der Zahl der Unterstützungsverbände notwendig zu sein, um innert nützlicher Frist zu einem praktischen Ziel zu gelangen. Grundsätzlich sollen diejenigen Stellen, die Unterstützungen ausrichten, auch an den finanziellen Folgen in erheblichem Masse beteiligt sein. Aus diesem Grunde hat die starke Dezentralisierung der Unterstützungsverbände vorteilhaft wirken können. Anderseits ist nicht zu verkennen, dass auch grössere Gemeinwesen mit den zur Verfügung stehenden Mitteln ökonomisch umzugehen verstehen. Wir besitzen im Kanton Bern in bezug auf den Umfang ausserordentlich ungleiche Verhältnisse: Der kleinste Unterstützungsverband — Mullen — zählt 43 Einwohner, der grösste — Bern — 111,783. Zwischen diesen Extremen hat nun manche Zwischenlösung Platz.

Es wäre naheliegend, dass man die Gemeinden eines Amtsbezirkes zu einem Bezirksarmenverband vereinigte und ihm die Durchführung der Notarmenpflege überweisen würde. Die zweijährige Karenzfrist würde dann zwischen den Bezirksarmenverbänden bestehen. Die Armenpflege hätten die Gemeindebehörden zu besorgen. Die Amtsbezirks-Armenkasse hätte die Kosten zu tragen und nach Abzug der Staatsbeiträge unter die Gemeinden nach einem bestimmten Schlüssel zu verteilen.

Bei dieser Lösung wäre eine Verbesserung der Armenpflege durch rascheres und zweckmässigeres Eingreifen möglich und innerhalb der Gemeinden eines Amtsbezirks wäre volle Freizügigkeit gewahrt. Die Etatstreite blieben zwar nicht aus, sie würden jedoch zweifellos zahlenmässig stark abnehmen, auch die Wohnsitzstreite würden zurückgehen, da die Zahl der Unterstützungsverbände auf 30 verkleinert und daher „Grenzübertritte“ weniger häufig werden.

Da die Kosten der Bezirksarmenverbände auf die Gemeinden aufgeteilt werden sollen, so sind Bedenken der kleineren Gemeinden mit einfacheren Verhältnissen gegen die Praxis der grösseren Gemeinden mit einem höheren Unterstützungstandard zu erwarten. Diesem Umstand muss durch die Art der Kostenverteilung und durch die Wahl des Verteilungsschlüssels Rechnung getragen werden.

Vielleicht erscheint auch die Grösse eines Amtsbezirkes für einen Unterstützungsverband als zu gross und zu wenig übersichtlich, und es mag bei der einzelnen Unterstützungsstelle bei dieser Ausdehnung des Unterstützungsverbandes das ökonomische Haushalten etwas leiden, so dass territorial etwas kleinere Bezirke mit möglichst einheitlichen Verhältnissen den Bedürfnissen eher gerecht werden könnten. Es ist aber auch nicht notwendig, dass man den Bezirksarmenverbänden territorial

dieselbe Ausdehnung geben muss wie den Amtsbezirken. Es scheint uns, dass die Schaffung von Gemeindeunterstützungsverbänden bzw. Bezirksarmenunterstützungsverbänden als die praktisch beste Lösung zu betrachten ist, um den dringendsten Mängeln, die bei der bisherigen Ordnung des § 104 vorliegen, abzuhelfen.

Schlussbemerkungen.

Es hält schwer, in kurzen Zügen das Gesamtergebnis der Untersuchung zusammenzufassen, denn jede Zusammenfassung bedeutet eine Einschränkung und lässt manche interessante Einzelheit untergehen.

Die Fürsorge für Bedürftige ist in der Schweiz, trotz starker Zersplitterung in der Gesetzgebung und der verschiedenartigen Durchführung der Fürsorgewerke, verhältnismässig gut gesichert. Gemäss der Zusammenstellung auf Seite 101 betrug im Jahre 1931 der Aufwand des Bundes, der Kantone und Gemeinden für die Fürsorge für Bedürftige rund 93½ Mill. Franken oder rund 23 Franken per Kopf der Wohnbevölkerung.

Hauptträger der Fürsorgetätigkeit ist in der Schweiz in der Regel die Gemeinde, wobei das Heimatortsprinzip noch vorherrscht. Der Bund hat sich bisher an der Armenfürsorge nur mit ganz bescheidenen Beiträgen beteiligt; diese machen etwa 7 % des Gesamtaufwandes aus. Ganz allmählich haben die Kantone immer grössere Teile der Aufwendungen für die soziale Fürsorge übernehmen müssen und die Gemeinden entlastet. Hand in Hand mit dieser Bewegung geht das langsame Vordringen des Wohnortsprinzips in der Armenfürsorge, das durch das interkantonale Konkordat betreffend die wohnörtliche Unterstützung eine kräftige Förderung erfährt. Infolge dieser Entwicklung leisten heute die Kantone bereits die Hälfte der Aufwendungen für Armenunterstützungen, sei es in Form direkter Beiträge oder durch Subventionierung jedes einzelnen Unterstützungsfalles oder durch Gewährung bestimmter Beiträge an die Armenaufwendungen schwer belasteter Gemeinden. Wenn wir von den Verhältnissen der Städtekantone Basel-Stadt und Genf absehen, so ist die Ueberwälzung der Fürsorgeausgaben an den Staat im Kanton Bern am weitesten gediehen. Es ist dies der einzige Kanton, der eine eigentliche ausgebaute Staatsarmenpflege besitzt. Von den gesamten Aufwendungen für das bernische Armenwesen entfallen rund ⅔ zu Lasten des Staates und ⅓ zu Lasten der Gemeinden.

Das Wohnortsunterstützungsprinzip hat sich armenpflegerisch als das bessere Verfahren erwiesen. Seine weitere Ausbreitung muss gefördert werden. Es lässt sich aber nicht verkennen, dass damit auch Fragen über die Erwerbung des Unterstützungswohnsitzes auftreten und Wohnsitzstreitigkeiten unvermeidlich werden. An diesen Fehlern darf aber ein

an und für sich gutes Fürsorgeprinzip nicht scheitern. Wir haben die verschiedenen Probleme, die zur Verminderung der Wohnsitzstreite führen können, auseinandergesetzt. Beim Studium dieser Fragen kann man sich des Eindruckes nicht erwehren, dass, obwohl in den einzelnen Kantonen alles getan wird, um Streitigkeiten zu vermeiden, es vielfach am guten Willen der mitwirkenden Organe fehlt, um die Fürsorge reibungslos durchführen zu können. Diese Mängel in der Einstellung zum ganzen Fragenproblem werden treffend im Verwaltungsbericht des Kantons Bern vom Jahre 1931 (Seite 83) mit folgendem Hinweis charakterisiert: „Wichtig wäre vor allem, dass sich die Armenbehörden mehr von dem von wahrer Humanität getragenen Geiste unseres geltenden Armengesetzes leiten liessen, als dass sie sich gegenseitig mit endlosen Streitigkeiten über Etataufnahmen und Wohnsitzerwerb das Leben sauer machen. Es drängt sich dem objektiven Beobachter leider die Ueberzeugung auf, dass es eben in recht vielen Fällen an diesem richtigen Geiste in der Handhabung der gesetzlichen Vorschriften fehlt, wenn immer wieder über unsere Niederlassungsordnung geklagt wird."

Die schweizerische Armenfürsorge ist heute immer noch sehr stark kantonal orientiert. Die Wanderungen bringen es aber mit sich, dass die schweizerische Bevölkerung kräftig durcheinandergewürfelt wird, so dass die Fürsorgetätigkeit immer mehr vom angestammten Ort losgelöst wird und auf Distanz erfolgen muss. Daraus haben sich für die interkantonale Armenpflege grosse Aufgaben herausgebildet, die noch nicht ideal gelöst sind. Eine Vereinheitlichung im Fürsorgerecht und in der schweizerischen Armenpflege drängt sich immer mehr auf. Um die Sachlage zu verbessern, muss der Bund mit der Zeit die Kompetenz erhalten, leitend und ordnend einzugreifen und gewisse Einheitsnormen für die armenrechtlichen Verhältnisse der Schweizer und Ausländer aufstellen. Er hat aber auch seine aktive Mitwirkung in der Armenfürsorge zu erweitern und auszubauen, wenn nicht unhaltbare Zustände im Fürsorgewesen eintreten sollen.

Verwendete Literatur.

Antenen: Die Verwandtenunterstützungspflicht in der öffentlichen Armenpflege. Diss. jur. Bern 1929.
Düby: Das Konkordat betreffend die wohnörtliche Armenunterstützung, nach den bundesrätlichen Entscheidungen. Zürich 1929.
Eingabe an den h. Grossen Rat des Kantons Luzern betreffend den Entwurf zu einem neuen Armengesetz vom 25. November 1921. Luzern 1922.
Feld: Das schweizerische Armenwesen. Zürich 1929.
Zum Ausbau der schweiz. Armenfinanzstatistik. Zeitschrift für schweizerische Statistik und Volkswirtschaft. 1925, S. 93.
Flückiger: Die burgerliche Armenpflege im Kanton Bern. Diss. jur. Bern 1920.
Bernisches Armen- und Niederlassungswesen. Bern 1923.
Gubler: Interkantonales Armenrecht. Diss. jur. Bern 1917.
Häfeli: Das öffentliche Armenwesen des Kantons Luzern. Diss. jur. Bern 1928.
Helbling: Die schweizerische Armenpflege. Diss. Zürich 1908.
Honegger: Das Recht der örtlichen Armenpflege in der Schweiz. Diss. jur. Bern 1931.
Klumker: Armenwesen. Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Jena 1923. S. 926.
Mirer: Das Armenwesen des Kantons Graubünden. Diss. jur. Freiburg 1922.
Pauli: Die Armenpolitik. Bern 1929.
Rist: Die Armenpflege im Kt. St. Gallen. Diss jur. Freiburg 1928.
Schmid C. A. und *Wild A.:* Das gesetzliche und organisierte freiwillige Armenwesen in der Schweiz. Zürich 1914.
Wild M.: Die interkantonale Armenpflege auf Grund des Konkordats über die wohnörtliche Unterstützung. Diss. jur. Zürich 1927.
„Der Armenpfleger", Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge. Redaktion: Pfarrer A. Wild. Jahrgang 1929/30/31/32/33.
Die Verwaltungsberichte und Staatsrechnungen sämtlicher Kantone für die Jahre 1931, 32 und 33.